Deutsche Hochschule
der Polizei
Universität der Polizeien
des Bundes und der Länder

Polizeiliche Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt

Eine bundesweite Untersuchung zur Regelungslage und zur polizeilichen Praxis

Kim Marie Zibulski und Vanessa Uttenweiler

Band
29

Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei

Schriftenreihe
der Deutschen Hochschule der Polizei
neue Folge

Band 29

hrsg. vom Kuratorium der Deutschen Hochschule der Polizei

Deutsche Hochschule
der Polizei
Universität der Polizeien
des Bundes und der Länder

Polizeiliche Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement bei (Ex-) Partnerschaftsgewalt

Eine bundesweite Untersuchung zur Regelungslage und zur polizeilichen Praxis

Kim Marie Zibulski und Vanessa Uttenweiler

Münster, 2026

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Fachbeirat:

Kriminaldirektor im Hochschuldienst Joachim Faßbender
Prof. Dr. Thomas Görgen
Prof. Dr. Stefan Jarolimek
Prof. Dr. Anja Schiemann
Prof. Dr. Dr. Antonio Vera

© Deutsche Hochschule der Polizei – Hochschulverlag
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster
ISBN 978-3-945856-31-4
ISSN 1865-0430

Inhaltsverzeichnis

10 Zusammenfassung

11 1. Ausgangssituation

11 2. Begriffsbestimmungen und wissenschaftliche Einordnung
12 2.1. Häusliche Gewalt
13 2.1.1. Partnerschaftsgewalt
13 2.1.2. Intimizid
15 2.2. Leaking
16 2.3. Gefährdungsanalyse und Gefährdungsanalyseinstrumente
16 2.3.1. Gefährdungsanalyse
18 2.3.2. Gefährdungsanalyseinstrumente
19 2.4. Hochrisikofall
20 2.5. Gefahrenmanagement
21 2.6. Fallkonferenzen

22 3. Lagebild (Ex-)Partnerschaftsgewalt und die Praxis des Gefahrenmanagements in Deutschland
22 3.1. Häufigkeit und Relevanz
24 3.2. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement in Deutschland

26 4. Methodisches Vorgehen
26 4.1. Herleitung der Forschungsfragen und Ziele
28 4.2. Forschungsdesign
29 4.3. Erstellung der Fragebögen
30 4.4. Inhalt
31 4.5. Pretest
32 4.6. Stichprobe und Streuung
32 4.7. Analyse
32 4.7.1. Analyse der Fragebögen
33 4.7.2. Analyse der behördlichen Dokumente

35 5. Ergebnisse
36 5.1. Befragung der Innenministerien und -senate
36 5.1.1. Rahmenbedingungen der Bearbeitung von Fällen der Partnerschaftsgewalt
37 5.1.2. Schulungen und Fortbildungen
40 5.1.3. Qualitätsmanagement
40 5.2. Dokumentenanalyse
42 5.3. Befragung der Sachbearbeiter:innen
42 5.3.1. Einleitung/Allgemeines
45 5.3.2. Eigene Tätigkeit im Themenfeld „häusliche Gewalt“
45 5.3.3. Rahmenbedingungen des Vorgehens im Themenfeld
47 5.3.4. Gefährdungsanalyse generell
49 5.3.5. Gefährdungsanalyseinstrumente
51 5.3.6. Informationsquellen
51 5.3.7. Leaking
53 5.3.8. Gefahrenmanagement
57 5.3.9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Inhaltsverzeichnis

58 5.3.10. Persönliche Bewertung von Merkmalen der Arbeit im Bereich der Partnerschaftsgewalt
59 5.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

61 6. Schlussfolgerungen
61 6.1. Best-Practice-Ansatz
61 6.1.1. Rahmenbedingungen
62 6.1.2. Fortbildungen
62 6.1.3. Gefährdungsanalyse
63 6.1.4. Gefahrenmanagement
64 6.1.5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
64 6.2. Weiterführende Überlegungen zu Elementen des Best-Practice-Ansatzes
64 6.2.1. Standardisierung
65 6.2.2. Phänomenologische Unterschiede und Risikoanalyseinstrumente
66 6.2.3. Schulungen und Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen
67 6.2.4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
68 6.2.5. Dunkelfeldforschung und Sensibilisierung
68 6.2.6. Beispiele aus anderen europäischen Ländern
68 6.3. Limitationen
70 6.4. Fazit

71 7. Literatur

Abbildungsverzeichnis

23 **Abbildung 1:** Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Tötungsdelikten in (Ex-) Partnerschaften in Deutschland 2023

23 **Abbildung 2:** Deliktstruktur bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt in Deutschland im Jahr 2023

29 **Abbildung 3:** Methodisches Vorgehen

37 **Abbildung 4:** Vorliegen einer Sonderkennung hG für statistische Daten (in % der Bundesländer)

37 **Abbildung 5:** Vorliegen von Fortbildungsangeboten zu Einführungsschulungen und Weiterbildungen (in % der Bundesländer)

38 **Abbildung 6:** Häufigkeit von Angeboten für Fortbildungen

38 **Abbildung 7:** Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen

40 **Abbildung 8:** Bei den Fortbildungen genutzte Methoden

40 **Abbildung 9:** Inkrafttreten des aktuellen Vorgehens bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt

43 **Abbildung 10:** Von Mitarbeiter:innen in den letzten fünf Jahren erhaltene Fortbildungsangebote zu (Ex-)Partnerschaftsgewalt

43 **Abbildung 11:** Teilnahme an Fortbildungen in den letzten fünf Jahren

44 **Abbildung 12:** Jahr der Fortbildungsteilnahme (nur Befragte, die angeben, an einer Fortbildung teilgenommen zu haben; n = 368)

45 **Abbildung 13:** Häufigste genannte Tätigkeiten bei der Bearbeitung von hG-Fällen (in % der Befragten)

46 **Abbildung 14:** Nutzung von Formblättern/Vorlagen/Checklisten/Bewertungshilfen o. Ä. zur standardisierten Erhebung von hG-Sachverhalten

46 **Abbildung 15:** Nutzung und Herkunft von Formblättern/Vorlagen/Checklisten/Bewertungshilfen o. Ä. zur standardisierten Erhebung von hG-Sachverhalten in den Bundesländern in %

48 **Abbildung 16:** Entscheidung über die Einstufung als Hochrisikofall; Mehrfachantworten möglich

48 **Abbildung 17:** Berücksichtigung von Drohinhalten und des Drohkontexts

48 **Abbildung 18:** Nutzung des sogenannten Bauchgefühls bei der Gefährdungsanalyse

49 **Abbildung 19:** Subjektive Sicherheit bei der Bewertung von Risikofaktoren und Warnsignalen

50 **Abbildung 20:** Nutzung von Gefährdungsanalyseinstrumenten in der Organisationseinheit

50 **Abbildung 21:** Umstände der Nutzung von Gefährdungsanalyseinstrumenten (nur Befragte, die angeben, Instrumente zu nutzen; n = 414)

Abbildungsverzeichnis

50 **Abbildung 22:** Genutzte Gefährdungsanalyseinstrumente in den letzten sechs Monaten (nur Befragte, die angeben, Instrumente zu nutzen; n = 414)

51 **Abbildung 23:** Befragung des sozialen/persönlichen Umfelds geschädigter und gefährdender Personen

51 **Abbildung 24:** Informationsquellen im Umfeld der beteiligten Personen (nur Befragte, die angeben, das Umfeld immer/oft/manchmal zu befragen; n = 390)

52 **Abbildung 25:** Berücksichtigung von Leaking bei der Gefährdungsanalyse

52 **Abbildung 26:** Wissen um die Bedeutung von Leaking

52 **Abbildung 27:** Informationsquellen für Leaking

53 **Abbildung 28:** Häufigkeit der Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der geschädigten Person (in % der Befragten)

56 **Abbildung 29:** Durchführung und Zusammensetzung von Fallkonferenzen im Rahmen des Gefahrenmanagements (in % der Befragten)

56 **Abbildung 30:** Fallkonferenz einberufende Institution/Organisation (in % der Befragten mit Fallkonferenzen; n = 350)

56 **Abbildung 31:** Durchschnittliche Häufigkeit anlassbezogener Fallkonferenzen pro Jahr

57 **Abbildung 32:** Bewertung der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

57 **Abbildung 33:** Ausmaß der Verbesserung der Informationslage für die Polizei durch Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

58 **Abbildung 34:** Grad der wahrgenommenen Beeinträchtigung der Zusammenarbeit durch den Datenschutz

58 **Abbildung 35:** Positive und negative Aspekte in der Sachbearbeitung von hG-Fällen

Tabellenverzeichnis

31 **Tabelle 1:** Form, Struktur und Inhalte der Fragebögen

34 **Tabelle 2:** Kategoriensystem für die Dokumentenanalyse

36 **Tabelle 3:** Übersicht Teilnahme der Länder pro Erhebung

39 **Tabelle 4:** Inhalte der Fortbildungen (nur Befragte, die angeben, dass Angebote bestehen; n = 13 bzw. 11)

42 **Tabelle 5:** Teilnehmendenzahl pro Bundesland

44 **Tabelle 6:** Schulungsthemen bei besuchten Schulungen und gewünschte Inhalte (nur Befragte, die angeben, an Fortbildungen teilgenommen zu haben, bzw. einen Schulungsbedarf äußern; n = 368 bzw. 442)

47 **Tabelle 7:** Durch Formblätter erhobene Merkmale und Informationen (nur Befragte, die angeben, Formblätter o. Ä. zu nutzen; n = 483)

49 **Tabelle 8:**Erhobene Risikofaktoren (statisch) und Warnsignale (dynamisch) in der Gefährdungsanalyse; Mehrfachantworten möglich

53 **Tabelle 9:** Von den Befragten benannte Zeug:innen von Leaking (in % der Befragten)

54 **Tabelle 10:** Häufigkeit der polizeilich durchgeführten Maßnahmen in den letzten drei Monaten

Zusammenfassung

(Ex-)Partnerschaftsgewalt hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen und steht regelmäßig im gesellschaftlichen Fokus. Durch die sogenannte Istanbul-Konvention (Council of Europe, 2011) sollte dieses Problem angegangen und bekämpft werden. Dabei spielen unter anderem auch die deutschen Strafverfolgungsbehörden eine tragende Rolle. Diese sind zu einer standardisierten Gefährdungsanalyse und einem Gefahrenmanagement sowie weiteren Maßnahmen verpflichtet. Aufgrund des föderalen Systems ergeben sich dabei jedoch verschiedene Ausgangssituationen. Um einen umfassenden Überblick zu erhalten und einen Best-Practice-Ansatz erarbeiten zu können, wurde der bundesweite Status quo des polizeilichen Vorgehens im Phänomenbereich erhoben. In drei Teilstudien wurde das polizeiliche Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt untersucht. In einer Online-Befragung von Sachbearbeitenden für den Phänomenbereich wurden 617 Personen aus 14 Bundesländern in 80 Fragen zu 10 Themengebieten befragt. Eine weitere Online-Befragung der Innenministerien und -senate der Länder erzielte 15 Teilnahmen und deckte mit 27 Fragen drei Themengebiete bezüglich ministerieller/übergeordneter Vorgaben für den Phänomenbereich ab. Ergänzend wurde eine Dokumentenanalyse der von 12 Ministerien/Senaten zur Verfügung gestellten Unterlagen durchgeführt, welche anhand von neun Hauptcodes untersucht wurden. Die Fragebögen wurden anhand von Häufigkeitsanalysen ausgewertet, während die Dokumente durch eine qualitative Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Die Teilerhebungen zeigten einige Diskrepanzen zwischen dem Vorgehen in der Praxis und den Vorgaben der Ministerien. Außerdem wurde eine fehlende Standardisierung in vielerlei Hinsicht deutlich (Begrifflichkeiten, Definitionen, Vorgehen). Es zeigte sich ein Mangel an Schulungsangeboten sowie an angemessenen Schulungsinhalten. Auch die Einbindung wissenschaftlicher Erkenntnisse kommt häufig zu kurz. Insbesondere das Vorgehen bei der Gefährdungsanalyse variierte sowohl innerhalb als auch zwischen den Bundesländern deutlich. Im Hinblick auf das Gefahrenmanagement zeichneten sich keine eindeutigen Trends ab. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit und insbesondere die Fallkonferenzen werden insgesamt noch zu wenig genutzt; auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern. Zu den Herausforderungen zählen in erster Linie fehlende Zeit- und Personalressourcen. Insgesamt können die Vorgaben der Istanbul-Konvention noch nicht zufriedenstellend erfüllt werden. Aus den Ergebnissen wurde ein umfangreicher Best-Practice-Ansatz abgeleitet. Dabei sollte insbesondere eine Standardisierung von Begrifflichkeiten und Vorgehensweisen in den Blick genommen werden. Auch phänomenspezifische und wissenschaftliche Erkenntnisse sollten für ein erfolgreiches Vorgehen Berücksichtigung finden. Bei Optimierungen von Schulungskonzepten gilt es, nicht nur die Rahmenbedingungen, sondern auch inhaltliche Aspekte sowie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Zielgruppen einzubeziehen. Im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Schutzmaßnahmen bestehen noch offene Fragen sowie ein Bedarf an ergänzenden Empfehlungen. Zudem sollte die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren weiter ausgebaut und gestärkt werden. Neben der Notwendigkeit zukünftiger Dunkelfeldforschung bieten Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern wertvolle Ansätze zur weiteren Optimierung der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

1. Ausgangssituation

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in Deutschland 2002 und dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention) werden Gewalthandlungen innerhalb der Familie und von Partnerschaften nicht mehr als Privatsache angesehen (Council of Europe, 2011). Aus dem *Bundeslagebild häusliche Gewalt*, das vom Bundeskriminalamt (BKA) herausgegeben wird, ist ersichtlich, dass es 2023 167.639 polizeilich registrierte Fälle von (Ex-)Partnerschaftsgewalt in Deutschland gab (BKA, 2024). Es ist davon auszugehen, dass mehr als 80 % der Gewaltvorfälle in Partnerschaften im Dunkelfeld verbleiben (Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, 2015; Landeskriminalamt [LKA] Niedersachsen, 2014). Auf der höchsten Eskalationsstufe von Partnerschaftsgewalt, bei Straftaten gegen das Leben, gab es 2023 179 Todesfälle im Kontext von Intimbeziehungen (BKA, 2024). Sowohl bei Fällen häuslicher (Partner-)Gewalt als auch bei Intimpartnertötungen ist auffällig, dass Frauen deutlich stärker betroffen sind als Männer und dass im Hinblick auf alle Tötungsdelikte Frauen am häufigsten innerhalb einer Intimbeziehung zu Opfern werden. So geschehen bei ca. 15 % aller versuchten und vollendeten Tötungsdelikte in Deutschland im Kontext einer (Ex-)Intimbeziehung, auf weibliche Opfer bezogen sind es jedoch 37 % (BKA, 2024).

Um diesem Phänomen präventiv vorzubeugen, befasste sich das BMBF-geförderte Forschungsprojekt *GaTe – Polizeiliche Gefährdungsanalyse zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie* mit der polizeilichen Gefährdungsanalyse und dem Gefahrenmanagement bei Tötungsdelikten in Partnerschaften und Familie. Der Fokus des Projekts lag auf dem Erforschen von Warnsignalen, insbesondere von sogenanntem Leaking (siehe 2.2), im Vorfeld solcher Taten. Die gewonnenen Erkenntnisse zu Leaking sollten in die professionelle Risikobewertung der Polizei implementiert werden. Den Angehörigen der Polizeien sollte so ein verbessertes Instrument zur Risikobewertung im Bereich schwerer (Ex-)Partnergewalt an die Hand gegeben werden, um präventiv Tötungsdelikte in (Ex-)Partnerschaften zu verhindern.

Neben dem Polizeipräsidium Ravensburg waren die Deutsche Hochschule der Polizei und die Psychologische Hochschule Berlin am Projekt beteiligt. Das Teilprojekt des Polizeipräsidiums Ravensburg konzentrierte sich vor allem auf die Weiterentwicklung der polizeilichen Praxis im Umgang mit schweren Fällen häuslicher Gewalt, insbesondere im Bereich der Gefährdungsanalyse und -beurteilung bei Hochrisikofällen. Das Phänomen Leaking sollte dabei in bestehende Prozesse integriert werden, um die Entscheidungsgrundlage der Ermittlungsbehörden zu stärken und zielgerichtete Maßnahmen effektiver durchführen zu können.

2. Begriffsbestimmungen und wissenschaftliche Einordnung

Da in diesem Themenbereich Begriffe zum Teil unterschiedlich definiert und verwendet werden, ist es zunächst wichtig, einige zentrale Begrifflichkeiten zu definieren und einzuordnen. Dies trägt zudem zur theoretischen Fundierung der Entwicklung der Fragebögen im weiteren Verlauf bei.

2.1. Häusliche Gewalt

Innerhalb der Sicherheitsbehörden und der deutschen Länderpolizeien gibt es keine einheitliche Begriffsbestimmung für häusliche Gewalt (Group of experts on action against violence [GREVIO], 2022).

Jedoch enthält das *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, die sogenannte Istanbul-Konvention, eine Begriffsbestimmung. In Artikel 3b wird häusliche Gewalt definiert als

> alle Handlungen, körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen bzw. Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter bzw. die Täterin denselben Wohnsitz hat oder hatte (Council of Europe, 2011, S. 5).

Auch das Bundeskriminalamt (BKA) definiert in seinem Lagebild zur häuslichen Gewalt den Begriff als „familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt“ (BKA, 2022). Es betont darüber hinaus, dass das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts für die Kategorisierung nicht ausschlaggebend ist. Vielmehr werden alle Lebens- und Sozialbereiche von Familie und Partnerschaft berücksichtigt.

Beide Begriffsbestimmungen umfassen sowohl Gewalt zwischen Intimpartner:innen als auch Gewalt zwischen oder gegen weitere Familienmitglieder. Einigkeit besteht darüber, dass Gewalt auch „zur Verletzung der physischen und psychischen Integrität der Person führt“ (Scherr, 2004, S. 204) – sowohl aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden als auch aus wissenschaftlicher Perspektive.

Unbestritten ist zudem die Notwendigkeit, gegen *häusliche Gewalt* in all ihren Formen vorzugehen. Zwar genießt die Familie als Institution besonderen Schutz; dennoch ist erwiesen, dass Gewalt zu einem großen Teil innerhalb von Familien stattfindet und somit die Familie einer der gefährlichsten Orte für Gewalterfahrungen ist (Sutterlüty, 2020). Häusliche Gewalt ist nicht nur normabweichendes Verhalten innerhalb von Familien, sondern stellt vielmehr ein gravierendes soziales Problem dar (Lamnek et al., 2012). Sie tritt in allen sozialen Schichten auf und ist nicht auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen beschränkt (Schröttle & Ansorge, 2008). Obgleich die formelle soziale Kontrolle durch Strafverfolgungsbehörden, Hilfseinrichtungen und Politik in den vergangenen Jahren sukzessive weiterentwickelt und verstärkt wurde, mangelt es weiterhin an einer ausreichenden gesellschaftlichen Sensibilisierung sowie an einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Phänomen häuslicher Gewalt. Die gesellschaftliche Akzeptanz von Gewaltausübung innerhalb der Familie kann sich daher über Generationen und soziale Schichten hinweg fortsetzen.

Der Europarat hat mit der Istanbul-Konvention versucht, dem entgegenzuwirken. Das Übereinkommen hebt hervor, dass häusliche Gewalt in erster Linie Frauen und Mädchen betrifft, die somit überproportional häufig Opfer dieser Gewaltform werden. Zudem weist die Konvention darauf hin, dass Kinder oftmals direkt betroffen sind oder zu Zeug:innen häuslicher Gewalt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement der Strafverfolgungsbehörden weiterzuentwickeln und zu optimieren (Council of Europe, 2011).

2.1.1. Partnerschaftsgewalt

Häufig wird der Begriff der Intimpartnergewalt oder (Ex-)Partnerschaftsgewalt synonym zum Begriff der häuslichen Gewalt genutzt (Rettenberger & Eher, 2013). Im Unterschied zu häuslicher Gewalt bezieht sich Intimpartnergewalt jedoch ausschließlich auf Gewalt zwischen Personen, die eine intime Beziehung führen oder geführt haben. Der Begriff umfasst alle Formen von Gewalt, darunter psychische, physische, sexuelle und wirtschaftliche Gewalt (Heise & Garcia-Moreno, 2022).

Auch Boxall et al. (2022) definieren diese Form der Gewalt als körperliche und sexuelle Gewalt sowie als missbräuchliche, belästigende und kontrollierende Verhaltensweisen, die zwischen ehemaligen oder aktuellen Intimpartner:innen auftreten. Nach Graham et al. (2021) umfasst der Begriff Partnerschaftsgewalt Stalking, sexuelle und körperliche Gewalt, die Androhung solcher Gewalt, psychische Aggression oder Nötigung sowie andere Formen missbräuchlicher Kontrolle innerhalb einer romantischen Beziehung.

Das Bundeskriminalamt erfasst in seiner seit 2015 jährlich erscheinenden Statistik zu Partnerschaftsgewalt folgende Straftatbestände:

- Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen)
- gefährliche Körperverletzung
- schwere Körperverletzung
- Körperverletzung mit Todesfolge
- vorsätzliche einfache Körperverletzung
- sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

Seit 2017 werden zusätzlich auch folgende Delikte erfasst (BKA, 2022):

- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt)
- Freiheitsberaubung
- Zuhälterei
- Zwangsprostitution

Studien zeigen, dass bei Tötungsdelikten der:die eigene Partner:in der gefährlichste Mensch ist (Clemm, 2023). Besonders hoch ist das Risiko während einer Trennungsphase (Stürmer, 2005).

Im weiteren Verlauf dieses Berichts wird (Ex-)Partnerschaftsgewalt als eine Form der häuslichen Gewalt betrachtet. Die Begriffe werden daher nicht synonym verwendet.

2.1.2. Intimizid

Weltweit wird mindestens jedes siebte Tötungsdelikt von einer:m Intimpartner:in begangen (Graham et al., 2021). Der geschlechtsunspezifische Begriff des Intimizids bezeichnet die Tötung des:r Intimpartners:in (Marneros, 2008). In 71 % der Fälle sind die Opfer bei Tötungsdelikten in intimen Beziehungen weiblich (United Nations Office on Drugs and Crime

[UNODC], 2023). Laut Greuel (2009) ist nicht die Eskalation von Gewalt die Hauptursache eines (versuchten) Intimizids, sondern vielmehr die Eskalation eines Konflikts und die damit einhergehende psychische Krise des:r Täters:in.

In seinem Werk *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners* (2008) definiert Marneros Intimpartner:innen als Sexualpartner:innen, unabhängig von der Dauer und Art der intimen Beziehung. Dadurch werden alle Formen von Beziehungen und Intimität eingeschlossen; die hetero- oder homosexuelle Ausrichtung ist nicht von Belang. Ausgenommen sind jedoch Beziehungen, die unfreiwillig eingegangen wurden – also erzwungene oder lediglich geduldete Beziehungen.

In der internationalen Literatur werden *Intimizide* als signifikantes Problem u. a. des Gesundheitswesens bezeichnet, bei dem weder Religion, sozialer Status noch Nationalität verstärkende Indikatoren sind (Rumpf et al., 2024b).

Bereits Marneros (2008) arbeitete u. a. Intimizide in etablierten Partnerschaften aufgrund von Erschütterungen der Selbstdefinition des:r Täters:in sowie Taten im Alkohol-, Drogen- und in depraviert dissozialen Milieu heraus. Die Differenzierung zwischen Partnerschaftsgewalt und Intimpartnertötungen spielt in der Forschung eine zentrale Rolle, da sich beide Phänomene grundlegend unterscheiden. Während Partnerschaftsgewalt zu ca. 75 % innerhalb bestehender Beziehungen auftritt und nur selten zu einem Tötungsdelikt führt, erfolgen ca. 67 % der Intimizide im Zusammenhang mit Trennungskonflikten (Greuel et al., 2010). Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches Forschungsinteresse daran, die Entwicklungsdynamiken beider Phänomene zu verstehen, ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede herauszuarbeiten und insbesondere zu klären, wann und unter welchen Bedingungen Interventionen am wirksamsten greifen können. Diese Fragen resultieren primär aus der Erkenntnis, dass viele Tötungsdelikte in Partnerschaften nicht plötzlich geschehen, sondern eine Vorgeschichte haben, die nicht zwingend körperliche Gewalt umfassen muss. So ereignen sich ca. 33 % der Intimizide in bestehenden Partnerschaften ohne polizeilich erfasste Gewaltvorgeschichte und dementsprechend ohne Vorerkenntnisse, um rechtzeitig intervenieren zu können (Greuel et al., 2010). Dennoch zeigen Studien, dass im sozialen Umfeld der Betroffenen häufig bereits problematische Beziehungsmuster wahrgenommen werden (Campbell et al., 2007; Dobash et al., 2009; Monckton Smith, 2020). Effektive Prävention ist jedoch aufgrund der niedrigen Basisrate von Intimpartnertötungen und fehlender Vorerkenntnisse der Polizei oft erschwert (Greuel, 2009).

In einer Studie von Monckton Smith (2020) wurde die Entwicklung hin zu einer Intimpartnerinnentötung unter dem Blickwinkel der Zwangskontrolle[1] (Coercive Control) betrachtet. In Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt mit diesem Muster ist die Wahrscheinlichkeit eines Tötungsdeliktes erhöht (Campbell et al., 2007; Campbell et al., 2003; Dobash & Dobash, 2015; Mullen et al., 2000; Stark, 2009). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Misshandlung dem Streben nach Kontrolle dient, während die Tötung aus (drohendem) Kontrollverlust resultiert; für die Einschätzung des Risikos dürfte dies von großer Bedeutung sein. Die Entwicklung hin zu einem Tötungsdelikt verläuft nach Monckton Smith (2020) in acht Stufen. Sie beginnt mit

[1] Ein Gewaltmuster, bei dem Partner:innen durch Macht- und Kontrollverhalten eingeschränkt und beherrscht werden (Stark, 2009).

der Vorbeziehung (Stufe 1), bei der aufseiten des Täters[2] bereits früheres Kontrollverhalten, Partnerschaftsgewalt und Stalking zu finden sind. Die Anfänge der Beziehung (Stufe 2) unterscheiden sich vom späteren Verlauf und sind von der Suche nach Bindung geprägt, wobei übliche romantische Abläufe und Aktivitäten beschleunigt stattfinden. Sobald die Bindung eingegangen ist, scheinen damit geschlechtsspezifische Ansprüche und Verpflichtungen einherzugehen, die häufig als unveränderlich erachtet werden. In der etablierten Beziehung (Stufe 3) treten schließlich einige Hochrisikoverhaltensmarker sowie Kontrollverhalten auf. Ein Trigger (Stufe 4), der meist mit dem Zurücknehmen der Bindung oder mit Trennung zusammenhängt, tritt schließlich auf und bedeutet für den Täter einen Verlust von Kontrolle und Status. Darauf folgt eine Eskalation (Stufe 5), die sich durch vermehrte, schwerwiegendere oder vielfältigere Misshandlung, Kontrolle und Stalking ausdrückt, mit dem Ziel, die Kontrolle bzw. den Status zurückzuerlangen. Gelingt dies nicht, kommt es zu einer Veränderung des Denkens bzw. einer Entscheidung, bei der eine Tötung nun als Möglichkeit betrachtet wird (Stufe 6). Dementsprechend folgen Planungshandlungen (Stufe 7), für die häufig nach einer Tat Hinweise entdeckt werden. Letztendlich kommt es zur Tötung (Stufe 8), die von einem enormen Ausmaß an Gewalt geprägt sein kann, unabhängig von der Gewaltvorgeschichte. Während die Tatmerkmale bei kontrollierenden Täternsehr unterschiedlich sein können, ist der Verlauf durch die beschriebenen Stufen eher gleichbleibend (Monckton Smith, 2020). Entsprechend wichtig ist es, dass Risikoeinschätzungen nicht isolierte Gewaltvorfälle betrachten sollten, sondern den gesamten Beziehungsverlauf (Horn et al., 2024).

Für Deutschland erbrachte die Studie von Greuel (2009) wichtige Erkenntnisse zur Entwicklung vollendeter und versuchter Tötungsdelikte in (Ex-)Partnerschaften. Dabei wurden Konfliktdynamiken analysiert, die in ihrem Verlauf und ihrer Zielgerichtetheit eher mit anderen Formen zielgerichteter Gewalt – etwa mit Amokhandlungen – als mit klassischer Partnerschaftsgewalt vergleichbar sind. Greuel zeigte, dass sich Intimizid- und Amoktäter:innen (bzw. Täter:innen anderer zielgerichteter Gewalthandlungen) hinsichtlich soziodemografischer und psychosozialer Merkmale nicht wesentlich unterscheiden. Im Gegensatz dazu bestehen deutliche Unterschiede zwischen Intimiziden und Fällen von Partnerschaftsgewalt. So sind Intimizidtäter:innen im Durchschnitt älter, verfügen über eine höhere Schulbildung, sind seltener arbeitslos und leben häufiger in verbindlichen Partnerschaften. Gleichzeitig zeigen sie häufiger ausgeprägte psychische Beeinträchtigungen, insbesondere Persönlichkeitsstörungen. Im Rahmen der analysierten Konfliktdynamiken erweist sich die Eskalation von Konflikten als bedeutsamer als die Eskalation von Gewalt. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die gefährdende Person häufig in einer sich zuspitzenden psychischen Krisensituation befindet. Auffällig im Kontext eskalierender Konflikte ist zudem, dass diesen vielfach eine langfristig etablierte Partnerschaft mit gemeinsamer Zukunftsperspektive zugrunde liegt – ein Beziehungskontext, der für das Selbstwertempfinden der gefährdenden Person eine zentrale Rolle spielt (Greuel, 2009; Marneros et al., 2008).

2.2. Leaking

Leaking beschreibt ein mögliches Warnsignal im Vorfeld schwerer Gewalttaten (Bondü, 2012; siehe auch Rumpf et al., 2024b). Der Begriff Leakage wurde ursprünglich im Zusammenhang mit Schulamokläufen und zielgerichteten Gewalttaten verwendet und bezeichnet Ankün-

[2] In dieser Studie wird sich ausschließlich auf männliche Gefährder bezogen (Monckton Smith, 2020).

digungen einer Tat, auch indirekter Art (O'Toole, 2000). Später wurde eine Unterscheidung zwischen Leaking und Leakage eingeführt (Dudenhoefer et al., 2021). Leakage umfasst demnach die Kommunikation über eine mögliche oder geplante Tat gegenüber Dritten (Meloy & O'Toole, 2011). Leaking hingegen ist detaillierter definiert und umfasst alle themenspezifischen Äußerungen oder Verhaltensweisen, durch die potenzielle Täter:innen ihre Pläne und Überlegungen zu einer Tat demonstrieren und dadurch ein Interesse an, die Beschäftigung mit oder die Vorbereitung einer entsprechenden Tat zeigen. Dies muss zumindest potenziell für Dritte beobachtbar sein, die eine solche Tat ablehnen würden (Bondü, 2012; Dudenhoefer et al., 2021; Tampe & Bondü, 2024). Dabei ist auch die gedankliche Auseinandersetzung mit entsprechenden Taten des Themenbereichs zu berücksichtigen (Tampe & Bondü, 2024).

Leaking wurde als zuverlässiges Warnsignal für seltene Gewalttaten mit nicht einheitlichem Täterprofil identifiziert (Bondü, 2012; Dudenhoefer et al., 2021; Meloy & O'Toole, 2011; Tampe & Bondü, 2024). Es stellt einen spezifischen Hinweis dar, da es in der Allgemeinbevölkerung eher selten auftritt, aber regelmäßig vor schweren Gewalttaten wie Schulamokläufen und Terroranschlägen zu beobachten ist und sich oft über einen längeren Zeitraum erstreckt (Bondü & Scheithauer, 2014; Tampe & Bondü, 2024). Dadurch ergibt sich insbesondere die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt eingreifen zu können. Ein weiterer relevanter Aspekt ist, dass oft mehrere Personen aus dem sozialen Umfeld entsprechende Hinweise erhalten, wodurch eine erhöhte Chance zur Weitergabe an die Sicherheitsbehörden besteht (Lankford et al., 2019). Jedoch tritt Leaking häufiger auf, als es letztlich zu einer Tat kommt. Daher sollte nicht nur das bloße Vorhandensein von Leaking berücksichtigt werden, sondern auch Merkmale wie Konkretisierung und Häufung (Bondü, 2012; Dudenhoefer et al., 2021; Görgen et al., 2024).

2.3. Gefährdungsanalyse und Gefährdungsanalyseinstrumente

2.3.1. Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse ist Teil des Gefahrenmanagements und eine Methode zur systematischen Beurteilung von Gefahren und zur Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen (Greuel, 2009). Die für den betreffenden Fall vorliegenden Informationen sollen identifiziert und systematisch analysiert werden, um Gefahren möglichst zuverlässig einschätzen zu können.

Eine Gefährdungsanalyse ist ein Prozess, der sich laut Greuel (2009) auf komplexe psychologische Sachverhalte bezieht. Bei Fällen von Partnerschaftsgewalt bzw. Intimpartnergewalt muss also, dies ist auch so in der 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Istanbul-Konvention verankert, eine Risikoanalyse durch die beteiligten Behörden stattfinden. Ziel ist es, Gefahren für Leib und Leben der gefährdeten Personen, die Schwere der Situation sowie das Potenzial eines (erneuten) Ausübens von Gewalt zu erkennen. Zudem sollen gefährdete Personen angemessene Beratungs- und Unterstützungsangebote erhalten, auf deren Grundlage ein individuelles Schutzkonzept erstellt werden kann (Bündnis Istanbul-Konvention, 2021; Council of Europe, 2011).

Empirische Studien belegen, dass die Einschätzung des Opfers über seine eigene aktuelle Gefahrenlage eine zuverlässige Grundlage für das weitere Vorgehen darstellt (Campbell, 2004; Goodman et al., 2000; Greuel, 2009).

Je nach Fallkonstellation und Täter:innenmerkmalen – etwa selbstwerterschütternde Krisen, Fixierung auf die Beziehung oder Drohungen – variieren die Prognosekriterien und Basisraten für die Gefährdungsanalyse (Greuel, 2009). Der Gefährdungsanalyse kommt eine zentrale Schlüsselrolle bei der Identifikation von Eskalationspotenzial zu (Stürmer, 2005).

Aus der Beurteilung und Deutung bestimmter Risikofaktoren wurden in den vergangenen Jahren verschiedene standardisierte Risikoanalyseinstrumente entwickelt, um das Risiko wiederholter Gewalt, einer Gewalteskalation oder eines Tötungsdelikts zu bestimmen (Campbell et al., 2009; Hilton et al., 2010). Diese basieren vornehmlich auf eher statischen Merkmalen wie früherem gewalttätigen Verhalten, Drogen- oder Alkoholkonsum oder Drohungen, während weitere mögliche dynamische Warnsignale (z. B. Arbeitsplatzverlust, Krankheit, Verlust einer nahestehenden Person) oft unzureichend berücksichtigt werden (Cullen & Fritzon, 2019).

Umfangreiche Gefährdungsanalysen kommen meist nur bei identifizierten Hochrisikofällen zum Einsatz. Im Unterschied zu weniger tiefgehenden Analysen können sie als besonders zuverlässig gelten und können in Kombination mit geeigneten Interventionsmaßnahmen das Risiko erfolgreich mindern (Greuel et al., 2010). Da die steigenden Fallzahlen bei Tötungsdelikten allerdings darauf schließen lassen, dass nicht alle Hochrisikofälle als solche identifiziert werden können, und sich ebenso zeigt, dass beispielsweise häufig Planungsaktivitäten im Vorfeld von Tötungsdelikten auftreten (Greuel, 2009; Juodis et al., 2014), sollten weitere Warnsignale in der anfänglichen Risikobewertung berücksichtigt werden.

Dabei sollte nicht nur das bloße Auftreten dieser Warnsignale, sondern auch die Qualität dieser Faktoren und mögliche Veränderungen betrachtet werden; eine rein quantitative Betrachtung hat nur begrenzte Aussagekraft für das tatsächliche Risiko (Shapiro & Noe, 2015). Dies dürfte vor allem im Hinblick auf die Heterogenität der Gefährder:innen, die Tatvorgeschichte und die Tatdynamik von Vorteil sein (Graham et al., 2020; Greuel, 2009; Kivisto, 2015). Daher besteht ein dringender Bedarf an geeigneten Instrumenten zur Einschätzung des Intimizidrisikos, da sonst die polizeiliche Handlungsfähigkeit stark eingeschränkt ist (Greuel et al., 2010). Ein weiterer wichtiger Aspekt ist eine bevorstehende oder bereits vollzogene Trennung. Diese wird von späteren Täter:innen, insbesondere Männern, häufig als Kontrollverlust und Bedrohung ihres Selbstwertgefühls empfunden, was sie unter Umständen mit einer (tödlichen) Gewalthandlung zu kompensieren oder zu bestrafen versuchen (Dobash et al., 2007; Johnson et al., 2019; McFarlane et al., 2002; Monckton Smith, 2020).

Für eine erfolgreiche Risikobewertung empfiehlt Greuel (2009) zuallererst die Berücksichtigung der subjektiven Gefährdungseinschätzung der gefährdeten Person, die ausschließlich als Positivmerkmal[3] nachweislich sehr zuverlässig ist (Campbell, 2004; Goodman et al., 2000; Weisz et al., 2000). Außerdem sollte eine situative Risikoanalyse anhand schnell und objektiv zu überprüfender Risikofaktoren das Vorliegen eines Hochrisikofalls bewerten. Dabei ist auch eine im Raum stehende Trennung von ausschlaggebender Bedeutung.

[3] Das Vorhandensein ist ein zuverlässiger Indikator, die Abwesenheit hat jedoch keine entsprechende Aussagekraft.

Infolgedessen kann mit einer umfangreicheren standardisierten Gefährdungsanalyse der Fall detaillierter ausgewertet werden, wobei unterschiedliche Faktoren abhängig vom Beziehungsstatus (bestehend oder getrennt) berücksichtigt werden sollten.

Gerade in bestehenden Beziehungen spielen existenzielle Krisen wie auch psychische Ausnahmesituationen eine entscheidende Rolle, während bei sich trennenden bzw. getrennten Partnerschaften der Trennungskonflikt ausschlaggebend ist. Daher sollten Täter:innenpersönlichkeit und deren vorhandene Ressourcen bewertet und Trennung als entscheidender Hochrisikofaktor erachtet werden. Auch die Ankündigung einer Tat ist grundsätzlich ausschlaggebend, während vorherige Gewalt primär in der Trennungsphase entscheidend ist. Grundsätzlich sollte das Hauptaugenmerk auf Warnsignale einer eskalierenden Krisendynamik und eine damit zusammenhängende „finale Bankrottreaktion“[4] gelegt werden. Emanzipationsbestrebungen der gefährdeten Person sollten als potenziell konfliktverschärfend gewertet werden.

Besonders kritisch wird die Situation, wenn die gefährdende Person eine emotional stark eingegrenzte Wahrnehmung hat und die mentale Fixierung auf den Konflikt immer weiter zunimmt. Dies kann sich auch durch sogenanntes Leaking-Verhalten äußern, das dem Umfeld der gefährdenden Person zwar häufig bekannt ist, jedoch oft nicht ernst genommen oder richtig gedeutet wird. Daher dürfte dessen Berücksichtigung in der Risikobewertung zielführend sein. Weiterhin sollte eine Analyse der geäußerten Drohungen stattfinden, da dies weitere wichtige Anhaltspunkte liefern kann. Jede Bewertung bedarf schließlich einer Aktualisierung, sobald sich neue Erkenntnisse oder Vorfälle ergeben, um das Risiko zu jeder Zeit zuverlässig beurteilen zu können (Greuel, 2009).

2.3.2. Gefährdungsanalyseinstrumente

Die drei im späteren Verlauf des Berichts erwähnten, in Deutschland bzw. der Schweiz hauptsächlich genutzten Gefährdungsanalyseinstrumente sind das Danger Assessment (DA; Campbell et al., 2009), das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA; Hilton et al., 2010) und OCTAGON (Endrass & Rossegger, 2019). DA ist ein Fragebogen mit 20 Fragen, die sich an die geschädigte Person richten und sowohl die Gewaltvorgeschichte in der Beziehung als auch einige Risikofaktoren betrachten. Ziel ist die Einschätzung des Risikos für ein Tötungsdelikt. Abhängig von der Anzahl der bejahten Fragen wird das Risiko einer von vier verschiedenen Stufen zugeordnet. Der Fragebogen wurde speziell für die Arbeit mit geschädigten Personen entwickelt und ist auf weibliche Opfer und männliche Täter ausgerichtet (Campbell et al., 2009).

ODARA umfasst 13 Aussagen, die verschiedene Risikofaktoren und Warnsignale für Intimpartnergewalt bewerten. Ziel ist die Beurteilung des Risikos wiederholter Gewalt. Entsprechend werden die Punktwertungen in sieben Kategorien mit entsprechender Risikoeinstufung eingeteilt. Das Instrument ist für den Einsatz durch Polizeibeamt:innen im Bereich

[4] Aufgrund von Verzweiflung und Ausweglosigkeit wird als einziger noch möglicher Bewältigungsmechanismus eine gewalttätige Handlung gegen das Opfer gesehen (Marneros, 2008).

der Partnergewalt konzipiert. ODARA ist explizit auf männliche gefährdende Personen und weibliche gefährdete Personen ausgerichtet, sodass die aussagekräftige Nutzung bei anderen Geschlechterkonstellationen nicht garantiert werden kann (Hilton et al., 2010).

OCTAGON ist im Vergleich zu DA und ODARA ein deutlich umfangreicheres Instrument zur Bewertung des Risikos wiederholter Partnergewalt. Es kann jedoch auch für andere Deliktsbereiche, etwa Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Extremismus oder am Arbeitsplatz, verwendet werden. Es besteht aus 49 zu kommentierenden Aussagen, die in acht Themenbereiche aufgeteilt sind. Die Aussagen werden nicht nur hinsichtlich des Vorhandenseins der Merkmale bewertet, sondern auch danach, inwieweit sie auf den jeweiligen Fall zutreffen und berücksichtigt werden müssen. Ergänzend wird bei einem Teil der Aussagen deren Zugehörigkeit zu einer Typologie bestimmt, um den Fall besser einordnen zu können. Aus der Bewertung der Aussagen und den zugeordneten Typologien ergibt sich letztendlich eine Risikoeinschätzung. Ergänzend werden auch protektive Faktoren, die gegen eine zukünftige Gewalthandlung sprechen, berücksichtigt. Das Instrument ist für den Einsatz durch Sicherheitsbehörden konzipiert (Endrass & Rossegger, 2019).

2.4. Hochrisikofall

Innerhalb der Polizeien der Bundesländer existiert keine einheitliche Definition für Hochrisikofälle (Giljohann & Bendix-Kaden, 2020). Laut der Innenministerkonferenz 2015 (Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur [MDI], 2015) kann von einem Hochrisikofall ausgegangen werden,

> wenn die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes besteht. Für das Vorliegen einer solchen Gefahr kann sprechen, dass sich die betroffene Person (und ihre Kinder bzw. ihr/e neue/r Lebenspartner/in) mit dem Tode bedroht fühlt, dass der Gefährder konkrete und ernst zu nehmende Todesdrohungen gegenüber der Betroffenen bzw. Dritten offenbart hat, dass sie sich konkludent aus der Art und Intensität aktueller oder früherer Handlungen ergibt, dass aus Sicht der in den Fall involvierten Behörden und Institutionen tatsächliche Anhaltspunkte für diese Bedrohung vorliegen (MDI, 2015, S. 12).

Diese Begriffsbestimmung ist sowohl bei Fällen von häuslicher Gewalt, Intimpartnergewalt als auch bei Stalking anzunehmen, um eine einheitliche und klare behördenübergreifende Kommunikation zu gewährleisten (MDI, 2015; s. a. Horn et al., 2023).

Das von der Europäischen Kommission finanzierte Projekt „protect“ (Rösemann et al., 2011) definiert einen Hochrisikofall mit dem Bestehen eines Risikos für schwere Gewalt und der dadurch entstehenden Bedrohung für Leib und Leben, Gesundheit und Freiheit. Eingeschlossen werden

> (versuchte) Tötungsdelikte, Gewaltausübung mit gefährlichen Gegenständen, schwerwiegende Verletzungsfolgen, die unmittelbare ärztliche Behandlung erfordern, wiederholte Verletzungen, Todesdrohungen, schwere und fortgesetzte Nötigung und Zwang, Vergewaltigung, Stalking, Freiheitsberaubung, Formen von Sklaverei und Folter (Rösemann et al., 2011, S. 11).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die gefährdete Person durch das Verhalten der gefährdenden Person großen Gefahren ausgesetzt ist. Es wird des Weiteren betont, dass die Gefährdungslage nicht statisch ist, sondern ständigem Wandel unterliegen kann. Die Definition von „protect" fokussiert sich auf Frauen und Kinder als gefährdete Gruppen (Rösemann et al., 2011).

Die RIGG[5]-Fachgruppe „Hochrisikomanagement" (Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz [MFFJIV], 2015), die sich aus Vertreter:innen verschiedener Ministerien, der Polizei, von Interventionsstellen und Frauenhäusern zusammensetzt, definiert in ihrem Bericht den Begriff wiederum etwas enger. Ein Hochrisikofall ist in dieser Definition anzunehmen, wenn das Opfer sich durch (wiederholte) schwere Gewalt bedroht fühlt oder es Anhaltspunkte für ein bevorstehendes Tötungsdelikt gibt. Den Behörden müssen diese Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren vorliegen, um weitere Maßnahmen einzuleiten. Auch wenn bei den gefährdeten Personen kein Gefühl der Bedrohung vorliegt, können die involvierten Behörden von einem Hochrisikofall ausgehen (MFFJIV, 2015).

In Institutionen und Behörden wird die Einstufung als Hochrisikofall teilweise anhand der Punktwerte aus Risikoanalyseinstrumenten und deren Interpretation vorgenommen. Es werden in Deutschland am häufigsten die Danger Assessment Scale (DA; Campbell et al., 2009) und das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA; Hilton et al., 2010) genutzt. Wird hier bei der Risikoanalyse ein gewisser Wert überschritten, soll dies die erhöhte Gefahr tödlicher Gewalt bzw. einen Gewaltrückfall prognostizieren und es wird daher von einem Hochrisikofall ausgegangen (Campbell et al., 2009; Hilton et al., 2004). Insbesondere wird eine Trennung als verstärkender Faktor einer Hochrisikokonstellation angesehen. Ca. ⅔ aller Tötungsdelikte in diesem Phänomenbereich haben einen Trennungskonflikt zum Hintergrund (Greuel, 2009).

2.5. Gefahrenmanagement

Das Gefahrenmanagement ist ein Oberbegriff für alle stattfindenden fallbezogenen Interventionsmaßnahmen sowie den Prozess der Analyse von Gefahren. In erster Linie übernimmt die Polizei diese Aufgabe, jedoch spielen auch Akteur:innen des sozialen Sektors hierbei eine wichtige Rolle. Ein effektives Gefahrenmanagement ermöglicht es, Gewalthandlungen frühzeitig und präventiv zu verhindern. Das Gefahrenmanagement ist ein dynamischer Prozess. Es soll laut Wechlin (2017) ein Wechselspiel zwischen der Bewertung der Gefahr und deren Management sein. Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit, bspw. zwischen der Polizei und Sozialarbeiter:innen, muss die Situation bis zur Beendigung der Gefahr immer wieder neu beurteilt werden (Guldimann et al., 2021). Ziel ist die Kontrolle der Gefahrensituation. Dafür müssen entsprechende Faktoren des Gefährdungsrisikos und der Schutzmaßnahmen herausgearbeitet werden, um qualifizierte Maßnahmen treffen zu können (Meloy et al., 2021).

Der Prozess des Gefahrenmanagements zeichnet sich durch drei wesentliche Eckpunkte aus: Die Gefahr muss rechtzeitig erkannt werden, rechtzeitig eingeschätzt und rechtzeitig entschärft werden (Meloy et al., 2021). Ein Gefahrenmanagement gilt als erfolgreich, wenn risikobehaftete Entwicklungen und Gewalttaten verhindert werden können (Guldimann et al., 2021).

[5] Rheinland-Pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

2.6. Fallkonferenzen

Eine Fallkonferenz im Rahmen des Managements von Hochrisikofällen der Partnerschaftsgewalt ist eine Zusammenkunft der jeweils beteiligten Institutionen und Behörden mit dem übergeordneten Ziel, eine umfassende Gefahrenprognose zu erstellen. Die daraus resultierenden Maßnahmen sollen die Sicherheit der gefährdeten Person gewährleisten bzw. wiederherstellen (Lehmann, 2015). Dieses Ziel verfolgen alle an der Fallbearbeitung Beteiligten im Rahmen eines institutionsübergreifenden Austauschs. Die interdisziplinäre Arbeit ist in diesem Kontext besonders von Bedeutung. Verschiedene Behörden oder Nichtregierungsorganisationen, wie Frauenhäuser oder Beratungsstellen, besitzen oft unterschiedliche Informationen zu einem Fall. Um Informationen z. B. zu Risikofaktoren zu teilen und dadurch letztlich schwere oder gar tödliche Gewaltdelikte zu verhindern, bieten Fallkonferenzen ein strukturiertes Forum zum Austausch relevanter Erkenntnisse. Besonders in Fällen mit hohem Gewaltrisiko hat sich eine enge Vernetzung der Kooperationspartner:innen als äußerst wirksam erwiesen (Derks & Frießnegg, 2022; MDI, 2015).

> Erfahrungen aus Großbritannien und Österreich zeigen, dass in Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking insbesondere die Etablierung institutionenübergreifender Fallkonferenzen/-besprechungen einen Beitrag dazu leisten kann, Gewalteskalationen bis hin zu Tötungsdelikten zu reduzieren (MDI, 2015, S. 3).

Schließlich gilt bei allen Gefahrenlagen der Grundsatz, dass eine Risikoeinschätzung umso präziser erfolgen kann, je detaillierter die Informationsgrundlage ist (Vogt, 2020). Dadurch können gezielte Schutzmaßnahmen für die gefährdete Person getroffen und im besten Fall gewalttätiges Verhalten der gefährdenden Person verhindert werden.

Einberufen werden Fallkonferenzen in der Regel von der Polizei. Neben der Polizei können bspw. Vertreter:innen verschiedener Hilfsorganisationen, des Jugendamts, der Waffenbehörde oder des Gesundheitsamts beteiligt sein. Fallkonferenzen können polizeiintern, behördenübergreifend oder interdisziplinär – also unter Beteiligung anderer Berufsgruppen – stattfinden. Eine besondere Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang der Datenschutz dar. Da sowohl die Organisation der Polizeibehörden als auch die spezifischen Datenschutzregelungen für diesen Bereich Ländersache sind, existieren unterschiedliche Bestimmungen zum Austausch personenbezogener Daten (Vogt, 2020).

Die Ursprünge der Fallkonferenzen lassen sich auf das britische Konzept der „Multi-Agency Risk Assessment Conferences“ (MARAC) zurückführen. Diese haben den Informationsaustausch speziell bei Hochrisikofällen der Partnerschaftsgewalt zum Ziel. Die Konferenzen sollen regelmäßig stattfinden und binden verschiedene Institutionen wie z. B. Sicherheitsbehörden, Gesundheitsämter, Wohn- und Sozialbehörden und Jugendämter ein (Robbins et al., 2014). Der gezielte Austausch behördenspezifischer Informationen soll ein effektives Eingreifen ermöglichen (Robinson, 2004). Die Zusammenarbeit verfolgt mehrere Ziele: den Schutz gefährdeter Erwachsener, die Vernetzung mit anderen Behörden zu relevanten Fallzusammenhängen (z. B. in Bezug auf Kinder oder vulnerable Erwachsene), den Schutz der Behördenmitarbeitenden sowie die Thematisierung des Verhaltens der gefährdenden Person (SafeLives, 2015).

Um die Eignung eines Falles für eine Fallkonferenz zu bestimmen, wird bei MARACs oftmals eine Checkliste verwendet, die an das Risikoanalyseinstrument Domestic Abuse, Stalking & Honour-based Violence (DASH) angelehnt ist. Diese wurde auf Grundlage von Forschungsergebnissen, multidisziplinärer Zusammenarbeit, polizeilicher Arbeit bei Tötungsdelikten und der Einschätzung von gefährdeten Personen entwickelt. An den Konferenzen können gefährdete Personen nicht selbst teilnehmen, werden jedoch durch einen sogenannten Independent Domestic Violence Advocate vertreten und informiert (Robbins et al., 2014). Die Treffen werden von der Polizei geleitet, wobei Länge, Fallzahl und Frequenz je nach regionalen Gegebenheiten variieren. Der Fokus liegt eher auf gezieltem Informationsaustausch und einer strukturierten Aufgabenverteilung als auf einer umfangreichen Fallanalyse. Die Beteiligten sollten über Entscheidungsgewalt und auch die Möglichkeit zur Ressourcenallokation für Sicherheitsmaßnahmen verfügen (Home Office Violent and Youth Crime Prevention Unit [VCYU] and Research and Analysis Unit [RAU], 2011).

Eine Evaluation der MARACs ergab eine verbesserte Arbeit der Behörden und effektivere Unterstützung der gefährdeten Personen, unter anderem, da Arbeitsbeziehungen und Schlüsselkontakte aufgebaut werden konnten (Robinson, 2004). Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation der gefährdeten Person. Die Maßnahmen sollten darauf abzielen, eine langfristige Alternative zur Gewaltbeziehung zu schaffen oder – falls die Beziehung fortgesetzt wird – angemessene Unterstützungs- und Schutzmechanismen bereitzustellen (Robinson & Tregidga, 2005). Letztlich wird die Qualität der Fallkonferenzen und der interorganisationalen Kooperation maßgeblich von der zwischenmenschlichen Interaktion und Kommunikation geprägt (Vogt & Kersten, 2022): Fallkonferenzen gelingen, wenn untereinander in einem wertschätzenden Ton kommuniziert wird, es eine klare Führung und Vision gibt und die Konferenzteilnehmenden bereit sind, immer wieder dazuzulernen.

3. Lagebild (Ex-)Partnerschaftsgewalt und die Praxis des Gefahrenmanagements in Deutschland

3.1. Häufigkeit und Relevanz

Die Statistik des Bundeskriminalamtes „Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2023“ kategorisiert die Delikte in (Ex-)Partnerschaften nach dem Beziehungsstatus der Beteiligten in ehemalige Partnerschaften, Ehepartner sowie Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften (BKA, 2024). Die größte Gruppe stellt dabei (mit fast 40 %) die der ehemaligen Partnerschaften dar.

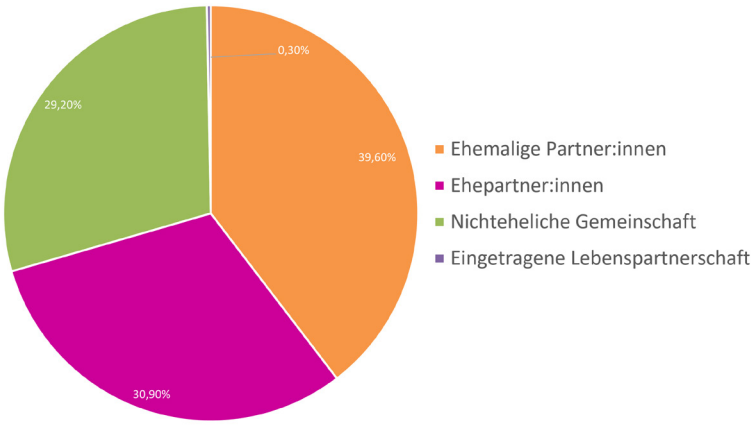

Abbildung 1: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei Tötungsdelikten in (Ex-)Partnerschaften in Deutschland 2023

Die Zahl der Opfer von (Ex-)Partnerschaftsgewalt im Hellfeld ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Während im Jahr 2017 138.893 Opfer registriert wurden, waren es 2019 bereits 141.792. Im Jahr 2023 erreichte die Zahl mit 167.865 Opfern ihren bisherigen Höchststand – ein Anstieg um 6,4 % im Vergleich zum Vorjahr (BKA, 2024). Mehr als die Hälfte der Fälle betrifft vorsätzliche einfache Körperverletzung. Die schwerwiegendste Eskalationsstufe zeigt sich in den vollendeten Tötungsdelikten (Mord und Totschlag). Im Jahr 2023 wurden 168 Opfer dieser Delikte erfasst. Hinzu kamen 11 Fälle von Körperverletzung mit Todesfolge, sodass insgesamt 179 Personen durch (Ex-)Partnerschaftsgewalt ums Leben kamen – darunter 155 Frauen und 24 Männer. Bei allen Straftatbeständen waren Frauen als Opfer mit über 75 % der Fälle deutlich überrepräsentiert.

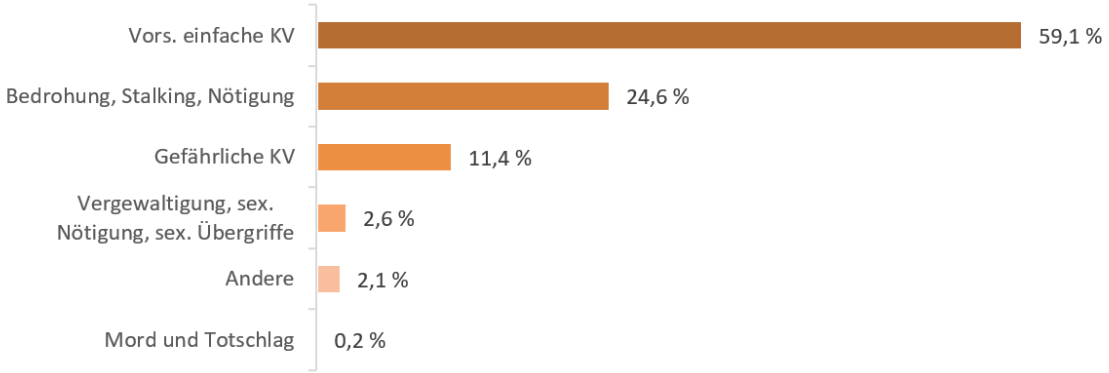

Abbildung 2: Deliktstruktur bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt in Deutschland im Jahr 2023

Seit 2017 erfasst die Statistik auch die Nutzung des *Tatmittels Internet*. Betrachtet man den Tatbestand der Nötigung, so wurden im Jahr 2023 4.622 Fälle registriert, bei denen in 7,3 % der Fälle das Internet zur Tatbegehung genutzt wurde. Zum Vorjahr ist damit ein Anstieg von 1,4 % zu verzeichnen. Ähnliches ist beim Straftatbestand der Bedrohung zu registrieren. Auch hier gibt es von 2022 auf 2023 einen Anstieg von 0,9 %.

Der höchste Anstieg wurde bei Fällen von Nachstellung (Stalking) vermerkt. Wurden 2022 noch 13,5 % der Taten mit dem Tatmittel Internet begangen, verzeichnet die Statistik für 2023 bereits 16,4 % (BKA, 2024).

3.2. Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement in Deutschland

Seit 2005 rückt der Umgang mit Gewalteskalationen in Paarbeziehungen in Deutschland immer wieder in den Fokus. In diesem Jahr veröffentlichte die Projektgruppe *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten* des Arbeitskreises II[6] ihren Bericht. Dieser behandelte Themen wie Situations- und Gefährdungsanalyse, Gefährder:innenansprache, weitere täterorientierte Maßnahmen, Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung, Gesamtkonzeption und Vernetzung sowie Machbarkeit, Ressourcen und Forschungsbedarf (Projektgruppe des Arbeitskreises [AK] II, 2005). Eine zentrale Erkenntnis war, dass Fälle mit konkreten Drohungen, einer akuten Trennungsphase sowie konflikt- und selbstwertbelastenden Ereignissen ein besonders hohes Gefahrenpotenzial aufweisen. Daher empfahl die Projektgruppe, neben der Anwendung eines Interventionskonzepts die bestehenden Konzepte um Instrumente der Situations- und Gefährdungsanalyse und der Gefährder:innenansprache zu erweitern.

Sechs Jahre später unterzeichneten die Mitgliedsstaaten des Europarats die Istanbul-Konvention. Deutschland ratifizierte das Übereinkommen 2017, und 2018 trat es in Kraft. Das Über*einkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der erstmals ausführliche Regelungen „zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie [zum] [Schutz] der Opfer“ enthält (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ], 2017, S. 3). Das Übereinkommen verfolgt fünf zentrale Ziele (Council of Europe, 2011, S. 4):

- Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen;
- einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern;
- einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen;
- die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu fördern;
- Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt anzunehmen.

Für die Strafverfolgungsbehörden ist in diesem Zusammenhang besonders der Artikel 51 der Istanbul-Konvention – *Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement* – von Bedeutung. Dieser besagt, dass die Sicherheit der gefährdeten Person Vorrang hat und alle Risiken im Rahmen eines standardisierten Gefahrenmanagements und einer standardisierten Gefährdungsanalyse berücksichtigt werden müssen. Die Analyse soll behördenübergreifend durchgeführt werden, um den Ernst der Lage realistisch einzuschätzen. Zudem wird

[6] Innere Sicherheit (ständiger AK der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“, kurz: Innenministerkonferenz – IMK).

die Einrichtung eines Expert:innennetzwerks empfohlen, das potenzielle Gefahren erkennt und geeignete Schutzmaßnahmen einleitet. Eine erneute Viktimisierung der Betroffenen soll dabei unbedingt vermieden werden (Council of Europe, 2011).

2015 veröffentlichte die länderoffene Arbeitsgruppe des AK II erneut einen Bericht (MDI, 2015). Unter dem Titel *Management von Hochrisikofällen und häuslicher Gewalt und Stalking* wurden Konzepte einzelner Bundesländer zur Risiko- und Gefährdungseinschätzung geprüft und Handlungsempfehlungen ausgesprochen. Der Bericht empfiehlt zum einen, länderspezifische Lagebilder zum Phänomenbereich zu erstellen, und zum anderen hält er detaillierte Beschreibungen möglicher Besonderheiten der Fälle für notwendig. Des Weiteren soll der Terminus des *Hochrisikofalls* genau definiert und eingegrenzt werden. Hier sollen die Länder auf die Definition der Arbeitsgruppe (siehe 2.4) zurückgreifen oder eine länderspezifische Bestimmung nutzen. Wichtig sei hierbei die Abstimmung mit allen im Bundesland beteiligten Akteur:innen. Eine weitere Empfehlung ist die Überprüfung der Handlungshilfen für Ersteinschreiter:innen[7]. Diesen sollen außerdem entsprechende Fortbildungen angeboten werden. Das Fortbildungsangebot, Entscheidungshilfen, alle weiteren Materialien, aber auch täter:innen- und opferbezogene Maßnahmen sollen des Weiteren regelmäßig evaluiert werden. Um das Fallmanagement noch zuverlässiger zu machen, spricht sich die Arbeitsgruppe für die Erweiterung von Fallkonferenzen aus. Institutionenübergreifend sollen Fälle nach- und aufgearbeitet werden, um so den Erfahrungsschatz zu erweitern und Handlungsoptionen besprechen zu können. Handlungsnotwendigkeit sieht die Arbeitsgruppe auch beim Datenschutz. Sie bittet die zuständigen Stellen um Überprüfung, ob bspw. bei Hochrisikofällen persönliche Daten der Betroffenen an nicht öffentliche Stellen weitergegeben werden können und ob die Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen an Fallkonferenzen möglich ist (MDI, 2015).

In einem Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention (2021), bestehend aus Nichtregierungsorganisationen, die sich primär um die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen kümmern, werden das Gefahrenmanagement und die Gefährdungsanalyse in Deutschland als „Flickenteppich“ bezeichnet. Das Vorgehen und die entsprechenden Handlungsrichtlinien unterscheiden sich nicht nur zwischen den einzelnen Bundesländern, selbst innerhalb der Länder gibt es kein einheitliches Vorgehen (Bündnis Istanbul-Konvention, 2021; Derks & Frießnegg, 2022; GREVIO, 2022). Auch der Bericht von GREVIO (2022) kritisiert das uneinheitliche und oft nicht standardisierte Vorgehen und fordert die deutschen Behörden auf,

> dafür zu sorgen, dass in Fällen aller Formen von Gewalt (...), einschließlich häuslicher Gewalt (...), eine systematische und geschlechtersensible Risikobewertung und ein Sicherheitsmanagement zum Standardverfahren aller beteiligten Stellen werden, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz. GREVIO fordert die deutschen Behörden außerdem dazu auf, sicherzustellen, dass ein effektiver behördenübergreifender Ansatz für eine solche Risikobewertung gewählt wird, um die Menschenrechte und die Sicherheit des einzelnen Opfers zu gewährleisten und gleichzeitig die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeugen von Gewalt in Paarbeziehungen sind, angemessen zu berücksichtigen (S. 7).

[7] Streifenbeamt:innen, welche zuerst am Einsatzort sind.

Wie die derzeitige Praxis in den Bundesländern aussieht, inwieweit Empfehlungen bereits umgesetzt wurden und was einer Umsetzung ggf. entgegensteht, wird im weiteren Verlauf dieses Berichts erörtert.

4. Methodisches Vorgehen

4.1. Herleitung der Forschungsfragen und Ziele

Wie sich bis hierher gezeigt hat, handelt es sich bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt um ein sehr komplexes und umfangreiches Themenfeld, welches durch psychologische, gesellschaftliche und rechtliche Aspekte beeinflusst wird.

Das Phänomen der (Ex-)Partnerschaftsgewalt tritt in unterschiedlichen Formen auf und unterliegt verschiedenen Dynamiken und Ursachen. So ist es, wie die kontinuierlich steigenden Zahlen zeigen, nicht nur ein weit verbreitetes Problem, sondern hat auch eine Bandbreite an Auswirkungen zur Folge. Diese können persönlicher wie gesellschaftlicher Art sein, reichen von physischen über psychische bis hin zu ökonomischen Auswirkungen und können kurz- wie langfristig sein. Die zunehmende öffentliche Diskussion unterstreicht die gesellschaftliche Relevanz des Themas und macht deutlich, dass dringend wirksame Lösungen benötigt werden.

Ein zentraler Akteur in diesem Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden, insbesondere die Polizei. In Deutschland handelt es sich auf Länderebene um 16 unabhängige Polizeiorganisationen, die, wie zuvor erläutert, unterschiedliche Herangehensweisen verfolgen. Die Polizei ist für sehr verschiedene Aufgabenbereiche verantwortlich, insbesondere Strafverfolgung, Opferschutz und Gewaltprävention. Diese drei Bereiche stehen teilweise in einem Spannungsverhältnis zueinander, da sie unterschiedliche Zielsetzungen und dementsprechend variierende Maßnahmen erfordern. Das polizeiliche Vorgehen hängt zudem von individuellen Fallkonstellationen, internen Organisationsstrukturen sowie örtlichen Gegebenheiten ab.

Besondere Herausforderungen ergeben sich zunächst aus der föderalen Struktur Deutschlands, die sich in einer heterogenen Polizeiinfrastruktur sowie unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegelt. Darüber hinaus bestehen zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Priorisierung des Themas, des Entwicklungsstands präventiver Maßnahmen sowie der verfügbaren Ressourcen und Erfahrungen. Zur Erarbeitung der dringend benötigten einheitlichen, frühzeitigen sowie flächendeckenden Prävention und Maßnahmen, die Betroffene bestmöglich unterstützen und schützen sollen, kann ein Gesamtüberblick der einzelnen Gegebenheiten als Grundlage/Ausgangspunkt dienen.

Abgesehen davon, dass in jedem Bundesland das Vorgehen und die Rahmenbedingungen individuell geregelt werden und es nur wenige bundesweit einheitliche Regelungen gibt, wird selbst innerhalb eines Bundeslandes nicht einheitlich vorgegangen, da je nach Struktur auch untergeordnete Organisationseinheiten ihr Vorgehen individuell regeln können und die landesweiten Vorgaben in ihrem Umfang bzw. ihrer Regelungstiefe sehr unterschiedlich gestaltet sind. Zudem beeinflussen unterschiedliche Polizeigesetze und weitere

rechtliche Bestimmungen die jeweilige Umsetzung. Ziel eines Gesamtüberblicks ist daher nicht nur der länderübergreifende Vergleich, sondern auch die differenzierte Betrachtung innerhalb der Bundesländer.

Insgesamt zeigt sich ein dringender Bedarf, das Problem anzugehen und Maßnahmen und Vorgehensweisen weiter zu verbessern und auszubauen. Dabei geht es nicht nur um Rahmenbedingungen und Abläufe. Auch inhaltliche Gesichtspunkte und Erkenntnisse aus der Forschung sollten hierbei Berücksichtigung finden. So sind insbesondere Risikofaktoren für (Ex-)Partnerschaftsgewalt gut erforscht und auch in der Praxis etabliert, bspw. durch die Nutzung von Risikoanalyseinstrumenten. Warnsignale dagegen finden in der Praxis vor allem in Form von Drohungen Berücksichtigung. Um auch hierbei Potenziale weiter auszuschöpfen, bietet Leaking einen potenziell wichtigen Präventionsansatz, denn Erkenntnisse zu Leaking aus anderen Themenfeldern weisen auf einen entsprechenden Mehrwert hin. Dieser Anknüpfungspunkt ist bisher jedoch eher unbekannt. Konkret ist unklar, inwieweit dieses Phänomen bereits berücksichtigt wird, wie es im Vorgehen erfolgreich eingebaut werden kann, welche Voraussetzungen dafür nötig sind und welche Hinderungsgründe ggf. bestehen. Zudem soll durch die Studie der mögliche Ertrag einer Einbeziehung von Leaking – etwa die effizientere Nutzung von Ressourcen oder die frühzeitige und verbesserte Unterstützung betroffener Personen – analysiert werden.

Insgesamt ergibt sich aus den genannten Überlegungen die übergeordnete Frage, wie das aktuelle polizeiliche Vorgehen und die Rahmenbedingungen bundesweit im Bereich der (Ex-)Partnerschaftsgewalt aussehen und wie diese optimiert werden können und das Konzept Leaking dabei erfolgreich in die Praxis implementiert werden kann. Dabei soll unter anderem die Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Vorgehensweise in den Blick genommen werden. Daher spielen nicht nur das konkrete Vorgehen, sondern auch weitere Rahmenbedingungen und der vorliegende Wissensstand eine Rolle.

Auf Grundlage der zuvor zusammengetragenen Erkenntnisse sowie der entwickelten Fragestellungen wurde eine umfassende Untersuchung konzipiert. Sie verfolgt zwei Hauptziele:

1. eine Bestandsaufnahme des aktuellen bundesweiten polizeilichen Vorgehens, einschließlich der identifizierten Herausforderungen und Bedarfe – unter besonderer Berücksichtigung vorhandener wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. die Entwicklung praxisorientierter Handlungsempfehlungen zur Optimierung polizeilicher Maßnahmen sowie die Konzeption eines Schulungsprogramms, das die Integration des Leaking-Begriffs in die polizeiliche Praxis fördert. Im Rahmen dieses zweiten Ziels wird zudem der potenzielle Mehrwert einer systematischen Berücksichtigung von Leaking im polizeilichen Kontext reflektiert.

Im Folgenden werden das methodische Vorgehen sowie die zentralen Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt und abschließend aus verschiedenen Perspektiven diskutiert.

4.2. Forschungsdesign

Um den aktuellen Stand der Länderpolizeien im Bereich der Bearbeitung von Fällen schwerer Partnerschaftsgewalt, insbesondere der diesbezüglichen Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements, zu erfassen, wurde eine bundesweite Abfrage bei Innenministerien und -senaten durchgeführt. Diese wurden gebeten, dem Forschungsteam einschlägige Materialien wie Vorschriften, Dienstanweisungen und Einsatzanordnungen zur Verfügung zu stellen. Diese Dokumente wurden anschließend analysiert. Darüber hinaus erfolgten Online-Befragungen von Sachbearbeitenden im Phänomenbereich einerseits und von Vertreter:innen der Innenministerien und -senate andererseits, um den Umgang mit schweren Formen von Gewalt in Partnerschaften sowohl auf der praktischen als auch auf der programmatisch-strategischen Ebene zu beleuchten.

Die Online-Befragungen enthielten qualitative und quantitative Elemente. Die Frageformate umfassten Auswahlfragen, Mehrfachauswahlfragen und offene Fragen; zur Messung von quantifizierbaren Einschätzungen kamen vielfach Likert-Skalen zum Einsatz. Zu Beginn der Untersuchung wurden relevante Literatur wie auch bereits vorliegende polizeiliche Materialien zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement bei Partnerschaftsgewalt gesichtet, um grundlegende Aspekte wie auch zu beantwortende Fragen herauszuarbeiten. Dabei wurde exemplarisch das Vorgehen des Polizeipräsidiums Ravensburg anhand der vorliegenden Unterlagen untersucht und als Ausgangspunkt genutzt.

Ein erster Entwurf beider Fragebögen wurde in mehreren Feedbackschleifen überarbeitet; dabei wurden die Projektpartner, eine Methodikberatung sowie eine fachlich erfahrene Polizeibeamtin einbezogen.

Anschließend wurde ein Expert:innenworkshop mit Vertreter:innen aus der Sachbearbeitung im Bereich der Partnerschaftsgewalt aus verschiedenen Bundesländern[8] (darunter Polizeibeamt:innen und Psycholog:innen) sowie einigen assoziierten Projektpartnern[9] und den Kolleg:innen des Projektverbunds zur erneuten Überarbeitung der Sachbearbeitendenbefragung durchgeführt. Dabei wurde neben der Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Fragen vor allem die Eignung für die Vorgehensweisen der verschiedenen Bundesländer berücksichtigt. Die Fragebögen wurden in die Online-Plattform SoSci Survey[10] eingepflegt und in einem Pretest mit 10 Beamt:innen aus dem Bereich der Partnerschaftsgewalt sowie Mitarbeitenden zweier Innenministerien überprüft und finalisiert. Die Streuung verlief über die Innenministerien und -senate und von dort aus weiter an die entsprechenden Polizeibeamt:innen (siehe 4.6). Die Datenerhebung fand zunächst vom 02.02.2023 bis 05.03.2023 statt. Um eine höhere Antwortquote zu erzielen und aufgrund längerer Bearbeitungszeiten einzelner Bundesländer wurde die Teilnahmefrist mehrfach verlängert, letztlich bis zum 28.06.2023. Ergänzend zur Beantwortung der Fragebögen wurden von den Innenministerien bzw. -senaten weitere Materialien zum Vorgehen der jeweiligen Bundesländer übersandt.

[8] Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen und Rheinland-Pfalz.
[9] Vertreter des Innenministeriums Baden-Württemberg, des Paritätischen Wohlfahrtsverbands Baden-Württemberg, des Weißen Rings Baden-Württemberg, des Polizeipräsidiums Mannheim und der Kantonspolizei Zürich.
[10] Leiner, D. J. (2019). *SoSci Survey* (3.1.06) [Software]. https://www.soscisurvey.de

Für die Auswertung dieser Dokumente wurden ein Kategoriensystem sowie ein ergänzender Kodierleitfaden erstellt (siehe 4.7.2). Auf der folgenden Seite ist die Methodik der Studie in einem Schaubild (Abbildung 3) dargestellt.

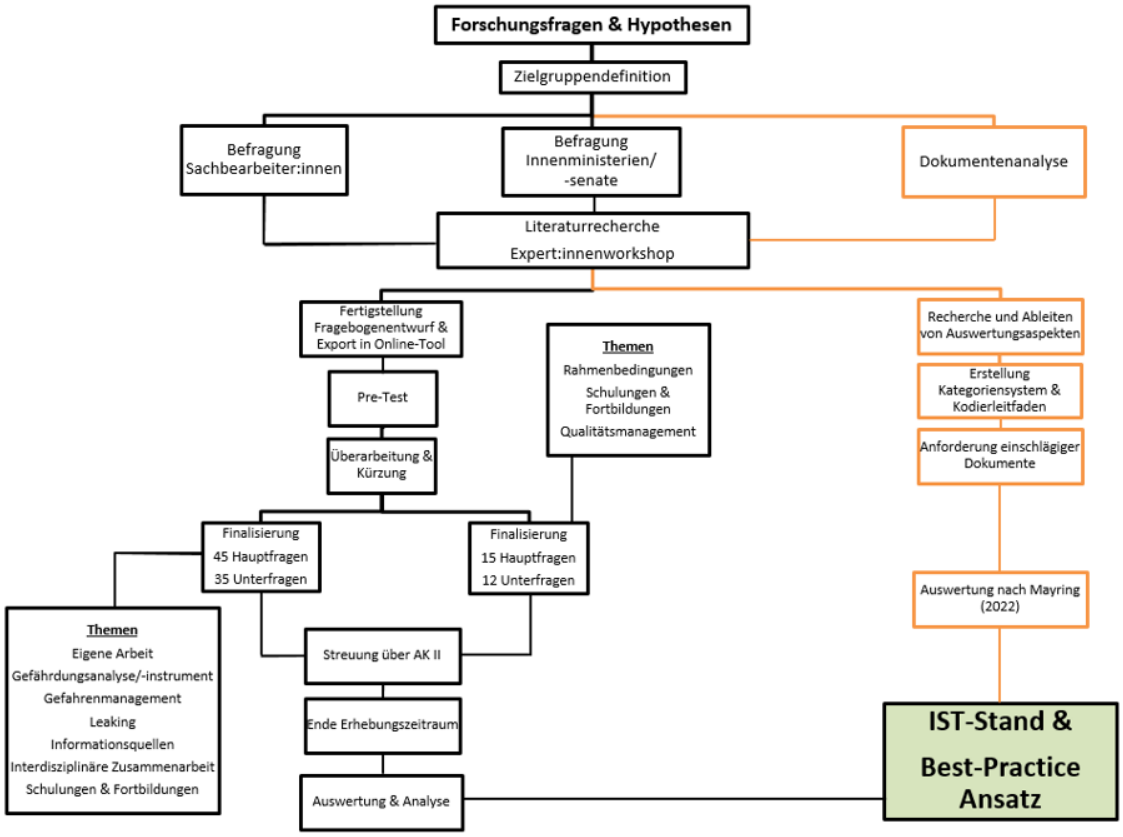

Abbildung 3: Methodisches Vorgehen

4.3. Erstellung der Fragebögen

Durch die Institutionenbefragung wurden vorhandene Instrumente und Vorgehensweisen erfasst, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Bundesländern aufzuzeigen und daraus Best-Practice-Ansätze abzuleiten. Einer der Fragebögen richtete sich an polizeiliche Sachbearbeiter:innen im Themenbereich. Der zweite Fragebogen war an im Fachgebiet tätige Personen bei den Innenministerien und -senaten der Länder adressiert. Dadurch konnten sowohl das praktische Vorgehen als auch ministerielle Vorgaben erfasst und miteinander verglichen werden.

Zu Beginn beider Fragebögen wurden das Forschungsprojekt, die Ansprechpersonen sowie die Ziele der Befragung erläutert. Zudem wurde eine informierte Zustimmung zur Datenerhebung und Analyse erbeten. War diese einmal erteilt, gab es keine weiteren Abbruchkriterien. Alle Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten waren in dem Sinne verpflichtend, dass die Befragten sie beantworten mussten, um fortfahren zu können. Weiterhin standen den Befragten die Antwortoptionen „unbekannt“ bzw. „keine Angabe“[11] zur Verfügung. Es

[11] Bei Fragen zu Ländlichkeit und Fallzahlen.

konnten nur die Fragen mit Freitextantwortformat übersprungen werden. Selbstverständlich konnten die Teilnehmenden die Beantwortung jederzeit beenden, wurden dann allerdings im Datensatz nicht berücksichtigt.

Das Instrument enthielt positiv und negativ formulierte Fragen, um Verzerrungen durch einseitige Antwortmuster zu vermeiden. Einige Fragen fungierten als Filterfragen, sodass manche Fragen entsprechend vorheriger Antworten automatisch übersprungen wurden. Außerdem konnte zu früheren Fragen zurückgekehrt sowie der Fragebogen pausiert werden. Bei der Fragenabfolge wurde darauf geachtet, dass die Themen aufeinander aufbauen. Der Einstieg erfolgte über eher allgemein gehaltene Fragen, denen im Verlauf der Befragung detailliertere und spezifischere Fragen folgten. Ebenso wurde auf einen Verlauf von einfachen zu schwierigen bzw. von konkreten zu abstrakten Fragen geachtet. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden durch den Fragebogen geleitet werden und die kognitive Belastung gering gehalten wird (Dillman, 2000).

Der Fragebogen für Sachbearbeitende umfasste 45 Hauptfragen mit insgesamt 35 Unterfragen. Zehn der 45 Fragen waren Filterfragen. Für die Unterfragen wurden keine Filter genutzt. Die Beantwortung aller Fragen sollte max. 35 Minuten dauern. Der Fragebogen für die Innenministerien und -senate umfasste 15 Hauptfragen und 12 Unterfragen. Fünf der 15 Fragen waren als Filterfragen konzipiert, die je nach gegebener Antwort weitere Fragen zur Folge hatten. Die folgende Tabelle (Tabelle 1) stellt Form, Struktur und Inhalt der beiden Fragebögen dar.

4.4. Inhalt

Thema	Inhalt	Fragen	Anmerkungen
Fragebogen für Sachbearbeitende			
1. Einleitung/Allgemeines	- Demografische Angaben - Schulungen, Weiterbildungen, Fortbildungen	- 7 Hauptfragen, davon - 2 Filterfragen - 6 quantitative Fragen mit Antwortkategorien - 1 Freitextfrage	
2. Tätigkeit der TN im Themenfeld hG	- Individuelle Arbeitssituation - Berufserfahrung - Workload	- 3 Hauptfragen - 2 Fragen mit Schiebe regler in %	
3. Vorgehen allgemein	- Organisatorische Gegebenheiten - Arbeitsabläufe	- 1 quantitative Filterfrage - Weitere Unterfragen	
4. Gefährdungsanalyse	- Vorgehen bei der Gefährdungsanalyse - Berücksichtigung von Drohungen - Nutzung des „Bauchgefühls“ - Wissen zu Risikofaktoren und Warnsignalen	- 10 Hauptfragen, davon - 2 Filterfragen - 2 Freitextfragen	- Zu Beginn Erläuterung der Begrifflichkeit

5. Gefährdungsanalyse-instrument	- Nutzung von Gefährdungs-analyseinstrumenten - Praktikabilität - Zuverlässigkeit - Änderungswünsche	- 1 Filterfrage - 4 Unterfragen, davon 1 Filterfrage - 4 Unter-Unterfragen - 1 Freitextfrage (nur bei entsprechender Filterung)	- Es wurden nur die Instrumente bewertet, die auch genutzt wurden.
6. Informationsquellen	- Einholen von Informationen und Beweisen - Soziales Umfeld der Tatbeteiligten	- 2 Hauptfragen, davon 1 Filterfrage - 3 Unterfragen, davon 1 Freitextfrage	
7. Leaking	- Berücksichtigung von Leaking - Formen von Leaking	- 11 Hauptfragen - 7 Freitextfragen - 1 Unterfrage	- Zu Beginn Erläuterung des Phänomens
8. Gefahrenmanagement	- Maßnahmen - Vorgehen bei Fallkonferenzen	- 3 Hauptfragen, davon 2 Filterfragen - 4 Unterfragen, davon 2 Freitextfragen	
9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	- Formen - Rahmenbedingungen - Limitationen	- 2 Hauptfragen - 6 Unterfragen	
10. Praxisrelevante Einflussfaktoren	- Spielräume bei der Bearbeitung - Positive und negative beeinflussende Faktoren	- 4 Hauptfragen	
Fragebogen für Innenministerien/Innensenate			
1. Rahmenbedingungen der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt	- Organisatorische Gegebenheiten - Daten zur Deliktshäufigkeit	- 7 Hauptfragen - 2 Unterfragen - 1 Filterfrage - 2 Freitextfragen	
2. Schulungen und Fortbildungen	- Vorgaben - Häufigkeiten - Inhalte	- 4 Hauptfragen - 9 Unterfragen - 3 Filterfragen - 1 Freitextfrage	
3. Qualitätsmanagement	- Überprüfung der Qualitätsstandards - Bestehen aktueller Richtlinien	- 1 Filterfrage	- Am Ende offene Frage nach weiteren Anmerkungen/Ergänzungen

Tabelle 1: Form, Struktur und Inhalte der Fragebögen

4.5. Pretest

Zur Validierung des Fragebogens wurden Pretests durchgeführt. An der Testung des Fragebogens für Sachbearbeitende nahmen Polizeibeamt:innen der Präsidien Mannheim und Ravensburg (Baden-Württemberg) sowie der Polizeiinspektion Kempten (Bayern) teil. Besonderes Augenmerk lag auf der Bearbeitungsdauer sowie der Verständlichkeit der Definition und der Beispiele zu Leaking. Am Pretest des Fragebogens für die Innenministerien/-senate nahmen

Vertreter:innen des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Innensenats Hamburg teil. Insgesamt konnten auf Grundlage von 12[12] bewerteten Fragebögen die Validierung sowie – in Teilen – die Anpassung der finalen Form der Fragebögen vorgenommen werden.

4.6. Stichprobe und Streuung

Da im Rahmen der Studie nicht alle deutschlandweit tätigen Polizeibeamt:innen befragt werden konnten, wurde vorab berechnet, wie viele Antworten je Bundesland notwendig waren, um repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Die Anzahl der teilnehmenden Sachbearbeiter:innen wurde auf Grundlage der Gegebenheiten in Baden-Württemberg und Bayern berechnet. Bei einer Gesamtzahl von 29.630 Polizist:innen in Baden-Württemberg sind rund 175 im Sachgebiet Partnerschaftsgewalt tätig, was einem Anteil von 0,59 % entspricht. Dieser Wert wurde mit den Gegebenheiten in Bayern überprüft und bestätigt. Von diesem Prozentwert ausgehend, wurde die Anzahl der in diesem Bereich operativ Tätigen in den anderen Bundesländern anhand der Gesamtzahl der Polizist:innen pro Bundesland abgeleitet. So ergab sich ein bundesweiter Gesamtwert von N_{gesamt} = 1.529 Sachbearbeiter:innen im Bereich Partnerschaftsgewalt.

Zur Berechnung der erforderlichen Stichprobengröße wurde ein Konfidenzintervall von 99 % und eine Variabilität von 3 % (Fehlergrenze) zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtpopulation von rund 1500 Personen wird eine Stichprobe von 825 Teilnehmenden (55 %) benötigt (Gill et al., 2010). Um eine ausreichende Antwortzahl zu sichern, wurde ein Oversampling von 15 % auf insgesamt 70 % durchgeführt. Da die Verteilung an die Teilnehmenden über die Innenministerien/-senate durchgeführt wurde, konnte der Teilnehmendenkreis nicht weiter beeinflusst werden.

Die Befragung der Innenministerien und -senate zielte darauf ab, Vorgaben, Dienstanweisungen und Handlungsrichtlinien zu erfassen. Hier war die Teilnahme jeweils eines:r Vertreters:in pro Bundesland gefordert, da davon ausgegangen wurde, dass sich die Vorgaben innerhalb eines Bundeslandes nicht unterscheiden.

In der Anfrage wurde darum gebeten, ggf. auch bei noch begrenzter einschlägiger Berufserfahrung an der Befragung teilzunehmen oder diese andernfalls an geeignete Kolleg:innen weiterzuleiten.

4.7. Analyse

4.7.1. Analyse der Fragebögen

Die Auswertung der Fragebögen erfolgte mit der Statistiksoftware PSPP[13]. Berücksichtigt wurden nur abgeschlossene Fragebögen. Da bei allen geschlossenen Fragen eine Antwort zwingend erforderlich war, um fortzufahren, traten fehlende Werte nur bei offenen Fragen sowie nach Filterfragen auf. Da Freitextfragen primär explorativen Charakter hatten, war es nicht notwendig, Teilnehmende mit unbeantworteten Fragen auszuschließen.

[12] Zwei Antworten für die Innenministerien/-senate und zehn für die Sachbearbeitenden.
[13] GNU Project. (2022). PSPP (1.6.2) [Software]. https://www.gnu.org/software/pspp/

Die Fragebögen wurden zunächst deskriptiv ausgewertet, wobei Häufigkeiten sowohl für die Gesamtstichprobe als auch getrennt nach Bundesländern berechnet wurden. Die Freitextantworten wurden gesichtet, lieferten jedoch keine substanziellen zusätzlichen Erkenntnisse und bleiben daher in der Ergebnisdarstellung unberücksichtigt. Darüber hinaus erfolgten explorative Analysen möglicher Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen. Auch hierbei konnten keine statistisch oder inhaltlich relevanten Ergebnisse identifiziert werden.

4.7.2. Analyse der behördlichen Dokumente

Zur Analyse der behördlichen Dokumente wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2022) angewandt. Das vorliegende Material soll damit systematisch, innerhalb seines Kontextes, interpretiert werden. Nach folgendem Schema wurde vorgegangen:

Fragestellung

Die Analyse wurde von den Forschungszielen und den damit verbundenen Fragestellungen geleitet. Die untersuchten Materialien ergaben sich sowohl aus den Fragestellungen als auch aus den von den Innenministerien und -senaten zur Verfügung gestellten Dokumenten. Die von Mayring (2022) empfohlene Analyse der Entstehungssituation wurde nur eingeschränkt vorgenommen, da detaillierte Informationen zu Autorenschaft, Handlungskontext, Entstehungsbedingungen sowie soziokulturellem Hintergrund im vorliegenden Fall weitgehend als vernachlässigbar gelten. Dies liegt in der spezifischen Funktion und Zielsetzung der analysierten Dokumente begründet. Sie wurden in behördlichen Organisationen generiert und dienen der Vereinheitlichung polizeilicher Verfahrensweisen; individuelle Hintergründe besitzen hier keine untersuchungswürdige Relevanz.

Kategoriensystemerstellung & Kodierleitfaden

Auf Basis der Fragestellungen und einer entsprechenden Literaturrecherche wurden relevante Auswertungsaspekte abgeleitet und in Kategorien überführt. Das Kategoriensystem bestand aus Haupt- und Unterkategorien und war nominal konzipiert. Die Kategorien wurden klar definiert, mit Kodierregeln versehen und in einem Kodierleitfaden festgehalten, der im Verlauf der Analyse überprüft und ggf. angepasst wurde. Da es sich um eine strukturierende Inhaltsanalyse handelte, wurde nach Mayring (2022) eine deduktive Kategorienanwendung genutzt. Alle Kategorien wurden gleichwertig behandelt und nicht hierarchisiert. Insgesamt entstanden 11 Hauptkategorien und 30 Unterkategorien (siehe Tabelle 2).

Auswertung

Die Analyse beschränkte sich auf den Inhalt der Dokumente. Hierbei wurde die Analysetechnik der Strukturierung angewandt. Dies ermöglichte eine Klassifizierung des Materials nach zuvor festgelegten Gesichtspunkten (Kategoriensystem, Tabelle 2) mit dem Ziel, spezifische Faktoren herauszuarbeiten. Um eine systematische und regelgeleitete Analyse sicherzu-

stellen, wurde die qualitative Inhaltsanalyse mit der Software MAXQDA[14] durchgeführt. Dies ermöglichte auch eine visuelle Darstellung sowie gezielte Suchen nach Überschneidungen oder Mustern (Kuckartz, 2005).

Kategoriensystem für die Dokumentenanalyse

Hauptcode	Untercode
Bundesland	- Vereinheitlichung und Verbindlichkeit - Arbeitsdefinition von hG - Landesspezifische Schwerpunktsetzungen - Vermittlung von Hintergrundwissen - Sonstiges
Vorliegende Unterlagen	
Aktuelles Vorgehen	- Rahmenbedingungen - Involvierte Abteilungen - Aufgaben/Ablauf - Zielstellung/Zielvorgabe - Gefährdungsanalyseinstrument - Weitere Daten- oder Informationserfassung - Hochrisikofall - „Bauchgefühl“/kriminalistische Erfahrung - Sonstiges
Prävention	
Fallkonferenzen/ Zusammenarbeit	- Rechtliche Grundlagen/Datenschutz - Polizeiintern/behördenübergreifend/interdisziplinär - Rahmenbedingungen
Aus- und Fortbildungen für hG	- Konzept/Systematik - Verpflichtend/freiwillig - Zeitpunkt - Themenbereiche - Sonstiges
Besonderheiten	- Hervorzuhebende Aspekte - Fehlende Informationen/nicht berücksichtigte Aspekte
Tathintergründe	- Gewaltursachen (Täterseite) - Risikofaktoren - Sonstiges
Tatanbahnung (Informationsquellen)	- Warnsignale - Leaking - Drohungen - Sonstiges

Tabelle 2: Kategoriensystem für die Dokumentenanalyse

[14] VERBI Software. (2021). MAXQDA (2022) [Software]. http://maxqda.com

5. Ergebnisse

In Tabelle 3 ist dargestellt, welche Bundesländer an welchen Teilstudien teilgenommen haben. Farblich hervorgehoben sind die Bundesländer, die an allen drei Erhebungen mitgewirkt haben.

Zur besseren Einordnung der Ergebnisse folgen einige allgemeine Hinweise und Anmerkungen:

- Die Prozentwerte bei den Ergebnissen der Sachbearbeitendenbefragung beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, stets auf alle 617 Teilnehmenden. Beziehen sich die Werte nur auf eine Teilstichprobe, wird dies mit einer entsprechenden Anmerkung gekennzeichnet.
- Aufgrund von Filtern bei einigen Fragen ergeben sich „fehlende“ Teilnehmende, die in den Grafiken durch die Kategorie „nicht zutreffend“ abgebildet werden.
- Gesamtprozentwerte über 100 % ergeben sich aus Mehrfachantwortmöglichkeiten, welche entsprechend vermerkt wurden.
- Die Beschriftungen der Grafiken und Tabellen entsprechen den Antwortoptionen in den Fragebögen. Dabei sind die Kategorien „unbekannt“ und „Anderes“ als unspezifische Ausweichoptionen zu verstehen. Die Option „Anderes“ konnte jeweils durch ein Freitextfeld näher erläutert werden. Sofern nicht anders angegeben, wurden die Antwortoptionen weder definiert noch erläutert. Die Interpretation blieb somit den Teilnehmenden überlassen. In diesem Bericht wird – insofern dem Vorgehen in der Befragung und den damit einhergehenden Deutungsspielräumen der Befragten folgend – ebenfalls weitestgehend darauf verzichtet, den Bedeutungsraum von Befragungsbegriffen eng einzugrenzen.
- Wie zu Beginn der Fragebögen angegeben, wurden die Fragen und Antwortmöglichkeiten nicht gegendert. Sie umfassen jedoch alle Geschlechterkonstellationen und werden hier in ihrer ursprünglichen Form wiedergegeben.
- Mittelwerte beziehen sich auf eine fünfstufige Likert-Skala mit folgender (vereinfachter) Kodierung: (1) = sehr; (3) = teilweise; (5) = gar nicht.
- Zur Einordnung sind die Ergebnisse der Befragung der Innenministerien und -senate in Prozentwerten sowie in absoluten Zahlen angegeben.

Bundesland	Sachbearbeitenden-befragung	Befragung Innenressorts	Dokumentenanalyse
Baden-Württemberg	✓	✓	✓
Bayern	✓	✓	✓
Berlin	Nicht repräsentativ	✓	✓
Brandenburg	✓	✓	–
Bremen	✓	✓	✓
Hamburg	✓	✓	✓
Hessen	✓	✓	–
Mecklenburg-Vorpommern	Nicht repräsentativ	✓	✓
Niedersachsen	–	–	✓
Nordrhein-Westfalen	Nicht repräsentativ	✓	–
Rheinland-Pfalz	✓	✓	–
Saarland	✓	✓	✓
Sachsen	Nicht repräsentativ	✓	✓
Sachsen-Anhalt	–	✓	✓
Schleswig-Holstein	✓	✓	✓
Thüringen	Nicht repräsentativ	✓	✓

Tabelle 3: Übersicht Teilnahme der Länder pro Erhebung

5.1. Befragung der Innenministerien und -senate

Die Ergebnisse der Befragung der Innenministerien und -senate werden im Folgenden thematisch gegliedert dargestellt. Die Werte sind sowohl in Prozent (Diagramme) als auch als Häufigkeiten (Legende) angegeben.

5.1.1. Rahmenbedingungen der Bearbeitung von Fällen der Partnerschaftsgewalt

An der Befragung der Innenministerien und -senate haben alle Bundesländer außer Niedersachsen teilgenommen. In ca. drei Viertel der Bundesländer gibt es in den jeweiligen Polizeistrukturen Abteilungen bzw. Teams speziell für den Themenbereich der Partnerschaftsgewalt. Die Organisationsebene, auf der diese angesiedelt sind, variiert je nach Bundesland stark. Die Teams setzen sich überwiegend aus Polizeibeamt:innen sowie vereinzelt aus Psycholog:innen zusammen.

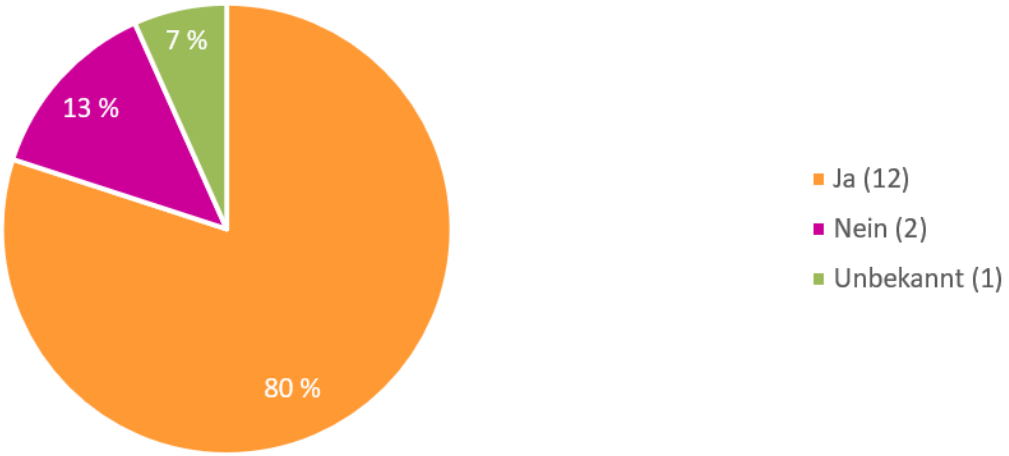

Abbildung 4: Vorliegen einer Sonderkennung hG für statistische Daten (in % der Bundesländer)

Nur selten konnten die Befragten eine genaue Angabe zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden machen, die sich in ihrem Bundesland mit dem Thema Partnerschaftsgewalt befassen. Es gibt keine Vorgaben zu Wochenarbeitsstunden, die speziell für den Themenbereich bestimmt sind. Eine Sonderkennung zur statistischen Auswertung existiert in 12 Bundesländern (80 %). Handlungsrichtlinien lagen zum Zeitpunkt der Erhebung in ca. drei Viertel der Bundesländer sowohl zur Gefährdungsanalyse als auch zum Gefahrenmanagement vor.

5.1.2. Schulungen und Fortbildungen

In den meisten Bundesländern (14; 93 %) gibt es keine Vorgaben zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Themenfeld. Auch Supervisionsangebote fehlen in sechs Bundesländern (40 %). Einführungsschulungen (13 Bundesländer; 86,7 %) sowie Weiterbildungen (11 Bundesländer; 73,3 %) werden jedoch häufig angeboten und finden zum Teil mehrmals pro Jahr statt. Einführungsschulungen sind in sechs Bundesländern (40 %) verpflichtend, Weiterbildungen hingegen in keinem Bundesland.

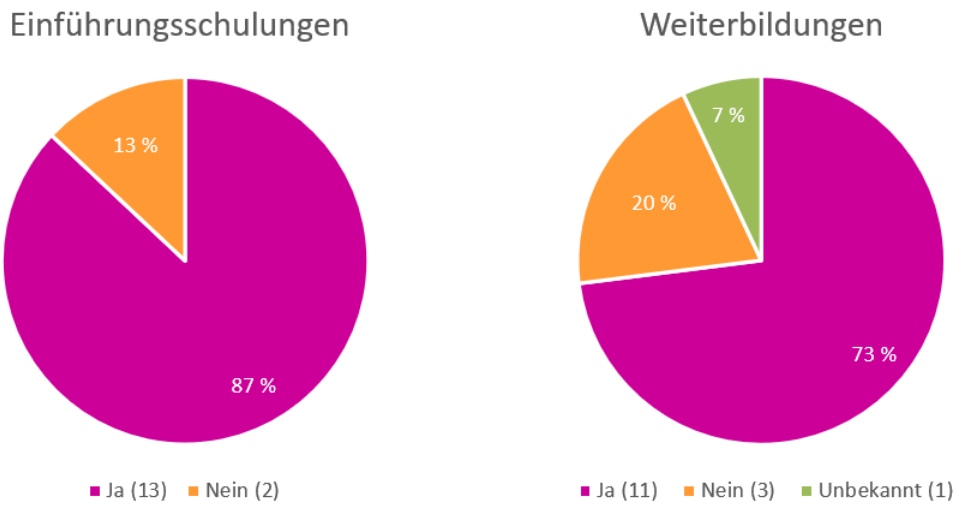

Abbildung 5: Vorliegen von Fortbildungsangeboten zu Einführungsschulungen und Weiterbildungen (in % der Bundesländer)

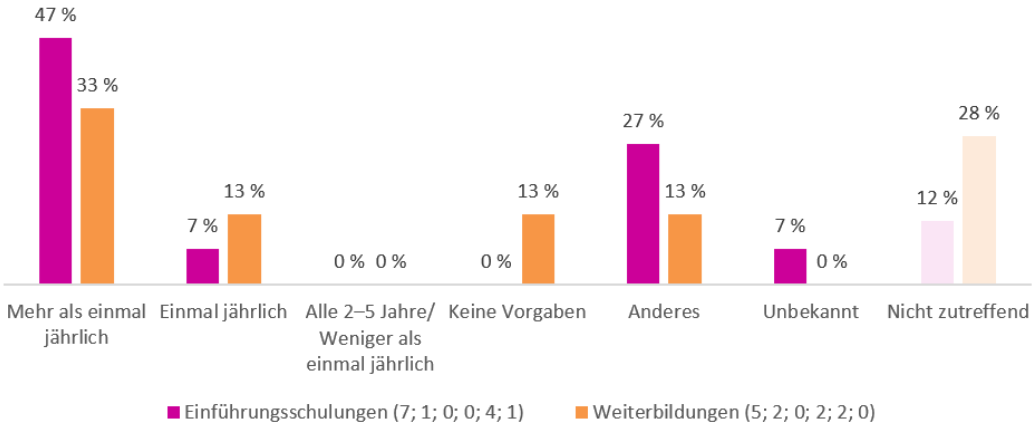

Abbildung 6: Häufigkeit von Angeboten für Fortbildungen[15]

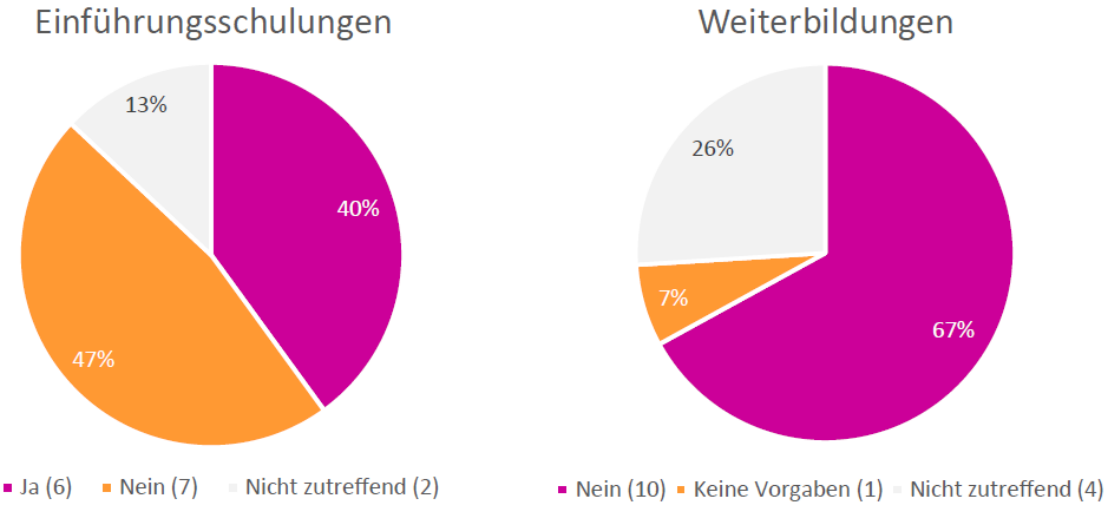

Abbildung 7: Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungen[16]

In den Einführungsschulungen standen insbesondere grundlegende Informationen zum Themenbereich, das Gewaltschutzgesetz sowie Aspekte des Opferschutzes im Fokus. Demgegenüber fanden Inhalte zu spezifischen Geschädigtengruppen sowie zur interdisziplinären Zusammenarbeit vergleichsweise wenig Berücksichtigung.

Bei Weiterbildungen wurden vor allem die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement, das Gewaltschutzgesetz, Präventionsmaßnahmen sowie der Opferschutz thematisiert. Seltener behandelt wurden hingegen psychische Gewalt, kommunale Opferberatungsstellen, Tätergruppen sowie Methoden der Informationsbeschaffung.

[15] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass ein Angebot besteht (n = 11 bzw. 13). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 15). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend“ dargestellt.

[16] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass ein Angebot besteht (n = 11 bzw. 13). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 15). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend“ dargestellt.

Methodisch dominierten in allen Fortbildungsformaten theoretische Einheiten. Ergänzend kamen in einzelnen Veranstaltungen auch praxisorientierte Elemente wie Fallbeispiele oder Rollenspiele zum Einsatz.

Themen	Einführungsschulungen	Weiterbildungen
Basiswissen zu häuslicher Gewalt	10 (66,7 %)	8 (53,3 %)
Gefährdungsanalyse	9 (60,0 %)	9 (60,0 %)
Gefahrenmanagement	9 (60,0 %)	9 (60,0 %)
Gesprächsführung	6 (40,0 %)	7 (46,7 %)
Gewaltschutzgesetz	10 (66,7 %)	9 (60,0 %)
Prävention	9 (60,0 %)	9 (60,0 %)
Opferschutz	10 (66,7 %)	9 (60,0 %)
Gewalt im sozialen Nahraum	7 (46,7 %)	7 (46,7 %)
Kommunale Opferberatungsstellen	8 (53,3 %)	6 (40,0 %)
Dynamiken häuslicher Gewalt	9 (60,0 %)	8 (53,3 %)
Hochrisikokonstellationen	8 (53,3 %)	8 (53,3 %)
Gefährdungsanalyseinstrumente	6 (40,0 %)	7 (46,7 %)
Formen häuslicher Gewalt	8 (53,3 %)	*
Psychische Gewalt	*	5 (33,3 %)
Verschiedene Tätergruppen	7 (46,7 %)	6 (40,0 %)
Verschiedene Geschädigtengruppen	5 (33,3 %)	*
Informationsbeschaffung	6 (40,0 %)	6 (40,0 %)
Warnsignale bei häuslicher Gewalt	8 (53,3 %)	8 (53,3 %)
Stalking	9 (60,0 %)	7 (46,7 %)
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	5 (33,3 %)	*
Andere	4 (26,7 %)	3 (20,0 %)
Unbekannt/nicht spezifiziert	1 (6,7 %)	1 (6,7 %)

Tabelle 4: Inhalte der Fortbildungen (nur Befragte, die angeben, dass Angebote bestehen; n = 13 bzw. 11)[17]

[17] Anmerkung: * = in der jeweiligen Kategorie (Einführungsschulung bzw. Weiterbildung) nicht als Antwortoption enthalten. Die Prozentwerte sind Anteile an den 15 antwortenden Bundesländern.

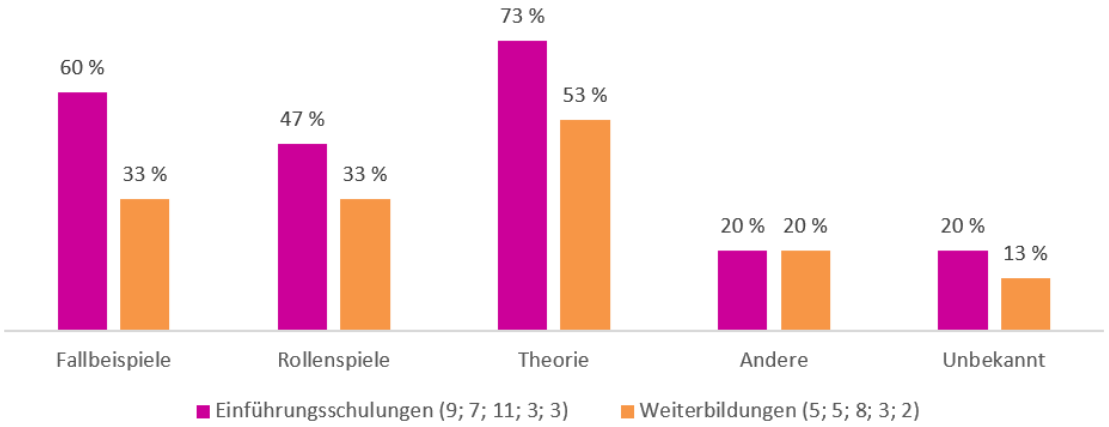

Abbildung 8: Bei den Fortbildungen genutzte Methoden[18]

5.1.3. Qualitätsmanagement

Alle Bundesländer verfügen über Vorgaben zur Prüfung der Qualitätsstandards. In mehr als der Hälfte der Bundesländer waren die allgemeinen Handlungsrichtlinien für den Bereich Partnerschaftsgewalt innerhalb der letzten 18 Monate vor der Befragung geändert worden. Die zum Zeitpunkt der Befragung praktizierten Abläufe bestanden mindestens seit dem Jahr 2022, im Einzelfall sogar bereits seit 2002.

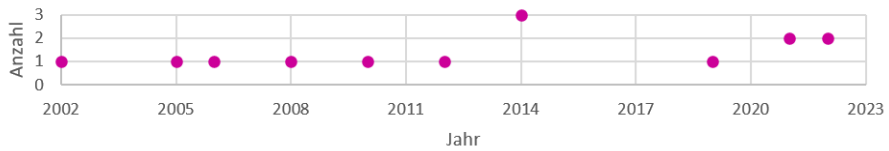

Abbildung 9: Inkrafttreten des aktuellen Vorgehens bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt

5.2. Dokumentenanalyse

Bei den 12 Ländern, die Dokumente bereitstellten, war nicht in jedem Fall eindeutig erkennbar, ob sämtliche relevanten Unterlagen vollständig übermittelt wurden. Aus vier Bundesländern konnten keine Unterlagen berücksichtigt werden, da keine entsprechenden Dokumente vorlagen. Alle analysierten Materialien enthalten Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und sind daher als Verschlusssachen eingestuft. Entsprechend können Ergebnisse der Dokumentenanalyse nur in knapp zusammenfassender Form dargestellt werden.

Zu den untersuchten Dokumenten gehören Führungs- und Einsatzordnungen, Rahmenvorgaben, Qualitätsstandards, Dienstanweisungen, Checklisten, Erlasse, Handreichungen, Handlungsrichtlinien und Rahmenkonzeptionen.

[18] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich. Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass ein Angebot besteht (n = 11 bzw. 13). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 15). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend“ dargestellt.

Die in der Istanbul-Konvention geforderte Standardisierung wird bereits bei der Definition häuslicher Gewalt nicht erreicht, da es in Deutschland keine *verpflichtende* einheitliche Begriffsbestimmung auf Bundesebene gibt. In der Folge variieren die Täter-Opfer-Konstellationen, die unter häuslicher Gewalt verstanden werden, zwischen den Bundesländern erheblich. Ebenso sind die Anwendungsbereiche der Dokumente (z. B. häusliche Gewalt, Partnerschaftsgewalt, Individualgefährdung) dementsprechend nicht einheitlich. Darüber hinaus unterscheiden sich die Unterlagen auch im Umfang. Während das kürzeste Dokument lediglich neun Seiten hat, umfasst das umfangreichste 122 Seiten. Der durchschnittliche Umfang beträgt 53,8 Seiten.

Untersucht wurde zudem, ob die Unterlagen der Bundesländer wissenschaftliches Hintergrundwissen zum Phänomen häuslicher bzw. partnerschaftlicher Gewalt enthalten; dabei standen insbesondere Informationen zu Gewaltursachen, Gewaltdynamiken, spezifischen Gewaltformen sowie relevanten Risikofaktoren und Warnsignalen im Fokus.[19]

Es empfiehlt sich, spezifischen Unterlagen zu (Ex-)Partnerschaftsgewalt einen kurzen Abriss über wissenschaftliche Erkenntnisse zum Phänomenbereich beizufügen. In einem Bundesland ist dies bereits der Fall, wobei die Unterlagen dort zugleich zielgruppenspezifisch angepasst sind. Darüber hinaus berücksichtigen sechs weitere Bundesländer verschiedene thematische Aspekte in unterschiedlichem Umfang. In den übrigen Ländern fehlen entsprechende Inhalte gänzlich.

Auch die Berücksichtigung von psychologischen Aspekten spielt in diesem Phänomenbereich eine entscheidende Rolle. Daher sollte entsprechendes Hintergrundwissen zu gefährdenden und geschädigten Personen stärker in die Unterlagen einfließen. Teilweise sind solche Aspekte – etwa Hinderungsgründe für eine Trennung oder die vermeintliche Solidarisierung mit Gefährder:innen – in den Unterlagen zweier Bundesländer enthalten.

Auf das Gefahrenmanagement und dessen konkrete Maßnahmen bezogen, wird in einem Bundesland die Täterarbeit explizit hervorgehoben und es werden dort landesweit Trainingskurse angeboten.

In einem anderen Bundesland besteht die Möglichkeit, nach einer Einzelfallprüfung die Daten der Gefährder:innen auch ohne Einwilligung an Hilfsorganisationen zu übermitteln, wenn die Teilnahme an Täterprogrammen zur Gefahrenabwehr beitragen kann.

Weitere grundsätzliche Unterschiede zwischen den Bundesländern betreffen die Durchführung von Fallkonferenzen, die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Prozesse der Gefährdungsanalyse. So können in einigen Bundesländern nichtstaatliche Akteure/NGOs auf rechtlicher Grundlage in Fallkonferenzen einbezogen werden; in anderen Bundesländern ist dies rechtlich nicht zulässig und kann daher nicht praktiziert werden. Auch die Zusammenarbeit mit nichtpolizeilichen Akteur:innen außerhalb konkreter Einzelfälle variiert deutlich: Während einige Bundesländer feste Kooperationsstrukturen etabliert haben, beschränken sich andere auf unverbindliche Handlungsempfehlungen für den Kontakt mit externen Stellen. Die größten Unterschiede zeigen sich jedoch bei der Gefährdungsanalyse. In

[19] Eine alleinige Aufzählung von Risikofaktoren wurde nicht berücksichtigt.

einigen Bundesländern sind Ablauf und Zuständigkeiten klar definiert, während in anderen einheitliche Vorgaben fehlen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Gefährdungsanalysen allein auf subjektiven Einschätzungen basieren.

5.3. Befragung der Sachbearbeiter:innen

Die Ergebnisse der Befragung der Sachbearbeitenden werden im Folgenden themenweise vorgestellt.

5.3.1. Einleitung/Allgemeines

An der Befragung nahmen 617 Personen aus 14 Bundesländern teil (Tabelle 5). Innerhalb der einzelnen Bundesländer wurden durch eine Zufallsstreuung der Teilnehmenden sowohl städtische als auch ländliche Dienstorte berücksichtigt ($M = 58{,}05$, $SD = 33{,}91$; 0 ≙ sehr ländlich, 100 ≙ sehr großstädtisch; Selbsteinschätzung der Befragten). Bei den Befragten handelte es sich fast ausschließlich um Polizeibeamt:innen (99,4 %).

Bundesland	**Teilnehmendenzahl**[20]	
Gesamt	**617**	**(918)**
Baden-Württemberg*	107	(105)
Bayern*	129	(138)
Berlin	30	(77)
Brandenburg*	29	(32)
Bremen*	11	(12)
Hamburg*	49	(32)
Hessen*	61	(62)
Mecklenburg-Vorpommern	8	(22)
Niedersachsen	0	(81)
Nordrhein-Westfalen	60	(178)
Rheinland-Pfalz*	41	(39)
Saarland*	16	(11)
Sachsen	41	(49)
Sachsen-Anhalt	0	(29)
Schleswig-Holstein*	27	(29)
Thüringen	8	(22)

Tabelle 5: Teilnehmendenzahl pro Bundesland

[20] In Klammern die nötigen Antworten für die geforderte Rücklaufquote von 60 %. Repräsentative Aussagen können bei min. 55 % getroffen werden (siehe 4.6). Bundesländer, die repräsentative Ergebnisse erzielen konnten, sind mit * gekennzeichnet.

Im Rahmen der Befragung wurde zwischen Einführungsschulungen, die zu Beginn der Tätigkeit im Themenfeld absolviert werden, und Weiterbildungen, die im weiteren Verlauf erfolgen, unterschieden. Die Befragten gaben an, in den letzten fünf Jahren tendenziell häufiger an Weiterbildungen als an Einführungsschulungen teilgenommen zu haben. Im Durchschnitt wurden entsprechende Veranstaltungen ca. ein- bis dreimal besucht. Auffällig ist die Häufung von Teilnahmen im Jahr 2022. Die vorliegenden Daten erlauben jedoch keine eindeutige Erklärung für diesen Anstieg. Denkbar wäre ein verstärkter Fokus auf das Thema häusliche Gewalt im Zuge der COVID-19-Pandemie sowohl in der öffentlichen Debatte als auch innerhalb der Polizei. **Zum Zeitpunkt der Erhebung hatten mehr als 30 % der Befragten in den vergangenen fünf Jahren keine themenspezifischen Schulungen oder Weiterbildungen absolviert – entweder mangels entsprechender Angebote (16,9 %) oder weil vorhandene Angebote nicht wahrgenommen wurden (14,1 %).**

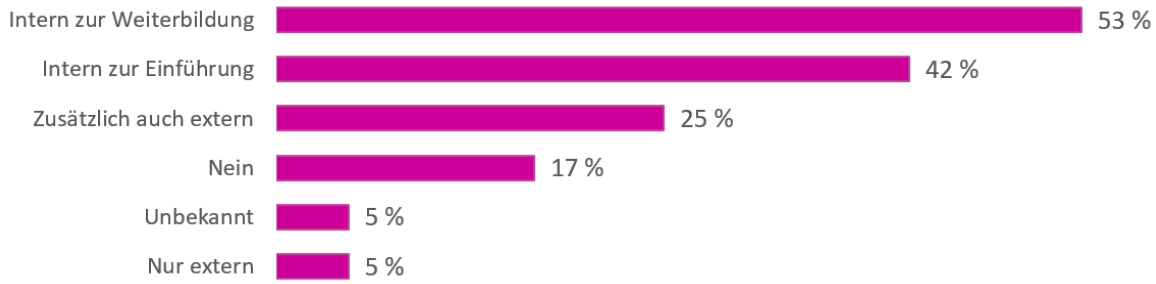

Abbildung 10: Von Mitarbeiter:innen in den letzten fünf Jahren erhaltene Fortbildungsangebote zu (Ex-)Partnerschaftsgewalt [21]

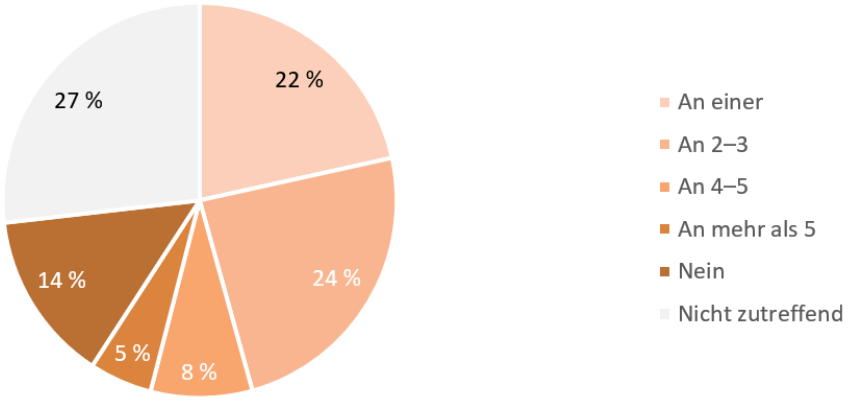

Abbildung 11: Teilnahme an Fortbildungen in den letzten fünf Jahren[22]

[21] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

[22] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, ein Angebot erhalten zu haben (n = 455). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 617). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend“ dargestellt.

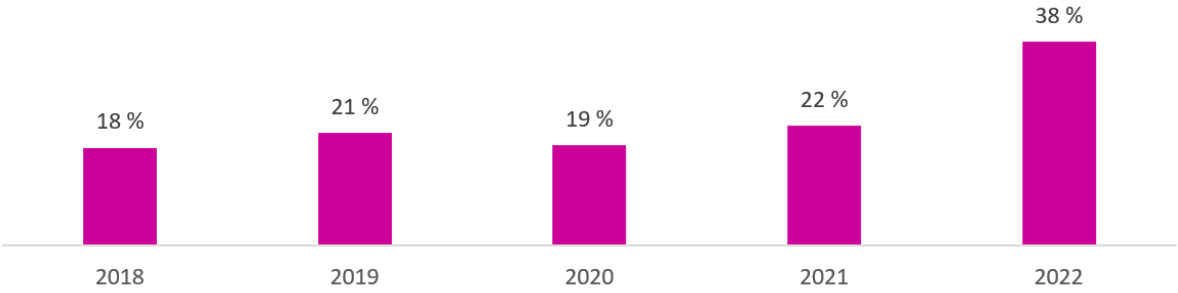

Abbildung 12: Jahr der Fortbildungsteilnahme (nur Befragte, die angeben, an einer Fortbildung teilgenommen zu haben; n = 368)[23]

Die Themen Opferschutz, Basiswissen zu häuslicher Gewalt und das Gewaltschutzgesetz waren die am häufigsten behandelten Inhalte der Fortbildungen. **Mehr als 70 % der Befragten gaben einen Bedarf an häufiger stattfindenden Schulungen an.** Die meistgewünschten Schulungsinhalte betrafen die Themen Gefährdungsanalyse, kulturelle Besonderheiten, Hochrisikokonstellationen sowie Warnsignale und Risikofaktoren.

Themen	Zur Thematik geschulte Befragte (n/%)	Befragte mit themenspezifischem Schulungsbedarf (n/%)
Basiswissen hG	283 (45,9 %)	119 (19,3 %)
Gefährdungsanalyse	226 (36,6 %)	249 (40,4 %)
Gefährdungsanalyseinstrumente	133 (21,6 %)	176 (28,5 %)
Gefahrenmanagement	160 (25,9 %)	193 (31,3 %)
Gesprächsführung	80 (13,0 %)	164 (26,6 %)
Gewaltschutzgesetz	270 (43,8 %)	146 (23,7 %)
Prävention	190 (30,8 %)	86 (13,9 %)
Opferschutz	296 (48,0 %)	130 (21,1 %)
Gewalt im sozialen Nahraum	165 (26,7 %)	106 (17,2 %)
Kommunale Opferberatungsstellen	204 (33,1 %)	62 (10,0 %)
Dynamiken hG	164 (26,6 %)	169 (27,4 %)
Hochrisikokonstellationen	169 (27,4 %)	233 (37,8 %)
Psychische Gewalt	142 (23,0 %)	200 (32,4 %)
Versch. Tätertypologien	88 (14,3 %)	222 (36,0 %)
Wichtige Informationsquellen	90 (14,6 %)	211 (34,2 %)
Warnsignale/Risikofaktoren hG	143 (23,2 %)	224 (36,3 %)
Stalking	217 (35,2 %)	184 (29,8 %)
Identifizieren/Erkennen von hG	132 (21,4 %)	74 (12,0 %)

[23] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

Verlaufstypen hG	111 (18,0 %)	127 (20,6 %)
hG und LGBTQI+	36 (5,8 %)	127 (20,6 %)
Kulturelle Besonderheiten	99 (16,0 %)	243 (39,4 %)
Digitale hG	41 (6,6 %)	185 (30,0 %)
Ökonomische hG	21 (3,4 %)	98 (15,9 %)
Andere	13 (2,1 %)	11 (1,8 %)
Unbekannt	4 (0,6 %)	2 (0,3 %)

Tabelle 6: Schulungsthemen bei besuchten Schulungen und gewünschte Inhalte (nur Befragte, die angeben, an Fortbildungen teilgenommen zu haben, bzw. einen Schulungsbedarf äußern; n = 368 bzw. 442)[24]

5.3.2 Eigene Tätigkeit im Themenfeld „häusliche Gewalt“

Durchschnittlich hatten die Befragten eine Arbeitserfahrung im Themenfeld von 17,48 Jahren ($R_{M(Bundesländer)}$ = 27,73) und einen Stellenanteil für die Sachbearbeitung von hG-Fällen von ca. 54 % (*SD* = 35,26). Zu ihren Hauptaufgaben zählten insbesondere die Vernehmung von geschädigten und gefährdenden Personen sowie die Vermittlung an das Hilfesystem. Ein:e Sachbearbeiter:in hatte im Durchschnitt 7,74 Fälle ($R_{M(Bundesländer)}$ = 11,74) in der Woche zu bearbeiten.

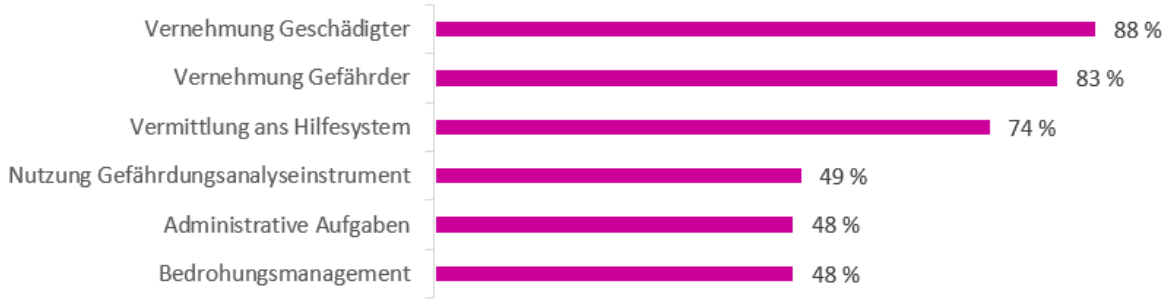

Abbildung 13: Häufigste genannte Tätigkeiten bei der Bearbeitung von hG-Fällen (in % der Befragten)[25]

5.3.3. Rahmenbedingungen des Vorgehens im Themenfeld

Fast zwei Drittel der Befragten nutzen für die Fallbearbeitung Formblätter und Vorlagen, die von der jeweils übergeordneten Institution erstellt wurden. Etwa ein Drittel greift stattdessen oder ergänzend auf intern entwickelte Materialien zurück. Diesbezüglich zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern, aber auch eine zwischen den Sachbearbeiter:innen innerhalb eines Landes variierende Praxis (Abbildung 15). Im Rahmen der Fallbearbeitung wird eine Reihe von Informationen standardmäßig erhoben.

[24] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.
[25] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

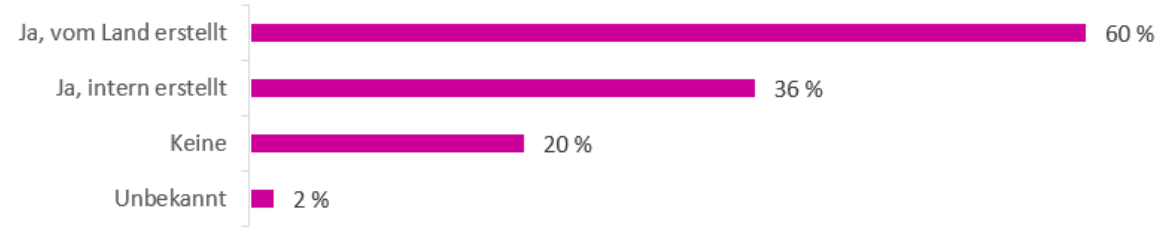

Abbildung 14: Nutzung von Formblättern/Vorlagen/Checklisten/Bewertungshilfen o. Ä. zur standardisierten Erhebung von hG-Sachverhalten[26]

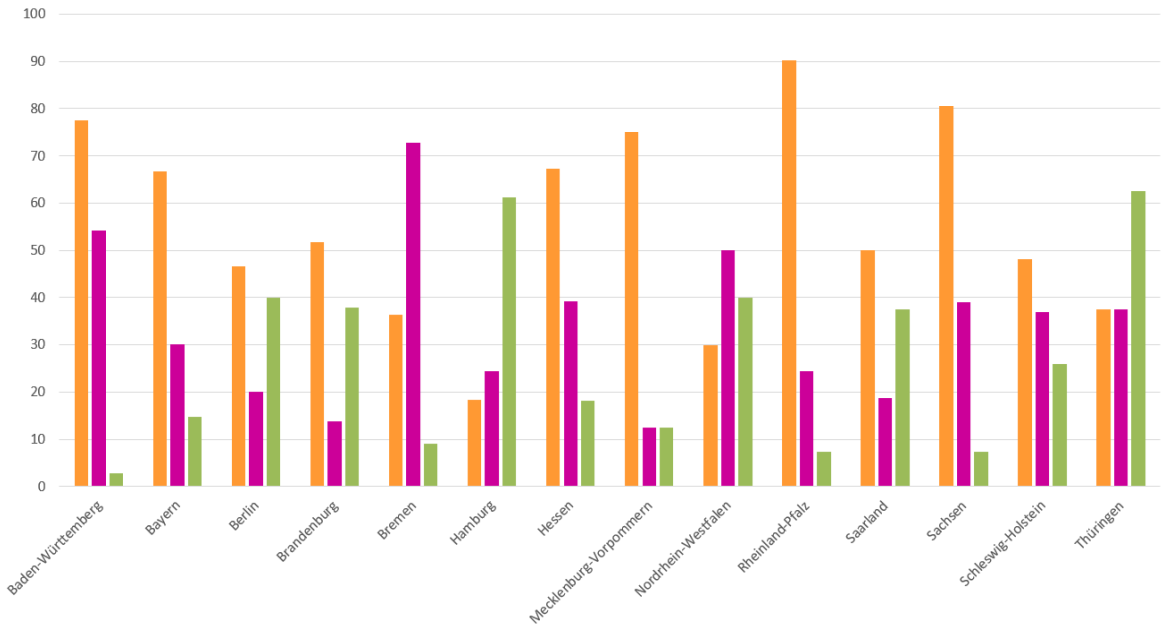

Abbildung 15: Nutzung und Herkunft von Formblättern/Vorlagen/Checklisten/Bewertungshilfen o. Ä. zur standardisierten Erhebung von hG-Sachverhalten in den Bundesländern in %

Merkmale	Häufigkeit
Erweiterte Personalien der Gefährder	414 (85,4 %)
Erweiterte Personalien der Geschädigten	403 (83,1 %)
Lebenssituation der Beteiligten	454 (93,6 %)
Verhalten der Gefährder	454 (93,6 %)
Verhalten der Geschädigten	429 (88,5 %)
Alkohol-/Drogenmissbrauch der Gefährder	470 (96,9 %)
Alkohol-/Drogenmissbrauch der Geschädigten	428 (88,2 %)
Psychische Auffälligkeiten der Gefährder	441 (90,9 %)
Psychische Auffälligkeiten der Geschädigten	395 (81,4 %)
Konfliktverlauf bzw. -vorgeschichte	447 (92,2 %)
Schwere des Delikts	420 (86,6 %)

[26] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

Sichtbare Verletzungen der Beteiligten	463 (95,5 %)
Besitz oder Zugang zu Waffen (Gefährder)	437 (90,1 %)
Drohungen verbal/nonverbal	448 (92,4 %)
Subjektive Gefährdungseinschätzung der Geschädigten	405 (83,5 %)
Subjektive Gefährdungseinschätzung von Zeugen	293 (60,4 %)
Situation mit Ultimatum	170 (35,1 %)
Trennungssituation	428 (88,2 %)
Stalking	387 (79,8 %)
Anzahl der Kinder	470 (96,9 %)
Alter der Kinder	448 (92,4 %)
Tathergang	460 (94,8 %)
Zeugen	441 (90,9 %)
Suizidalität der Gefährder	278 (57,3 %)
Informationen aus OSINT- oder Internetrecherchen	135 (27,8 %)
Andere	31 (6,4 %)
Unbekannt	1 (0,2 %)

Tabelle 7: Durch Formblätter erhobene Merkmale und Informationen (nur Befragte, die angeben, Formblätter o. Ä. zu nutzen; n = 483)[27]

5.3.4. Gefährdungsanalyse generell

Die Gefährdungsanalyse wird beim Ersten Angriff (ersteinschreitende Beamt:innen des Streifendienstes) (67,3 %) oder/und zu einem späteren Zeitpunkt (67,6 %) durchgeführt. Dabei werden die Indexsituation[28] (67,6 %) und/oder der gesamte Konfliktverlauf (68,1 %) betrachtet. In der Regel wird die Analyse von Polizeibeamt:innen (90,8 %) durchgeführt, 24,3 % der Befragten geben an, dass sie hG-Fälle in multiprofessionellen Teams bearbeiten. Die Einstufung eines Falles als Hochrisikofall basiert sowohl auf der Einschätzung der Sachbearbeitenden als auch auf den Ergebnissen des Gefährdungsanalyseinstruments und der Bewertung durch Vorgesetzte.

[27] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich; Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die zuvor die Nutzung von Formblättern bejaht haben. Weitergehende Informationen zu relevanten Merkmalen sind Zibulski & Uttenweiler (2024) zu entnehmen.
[28] Vorfall, aufgrund dessen die Beamt:innen gerufen wurden.

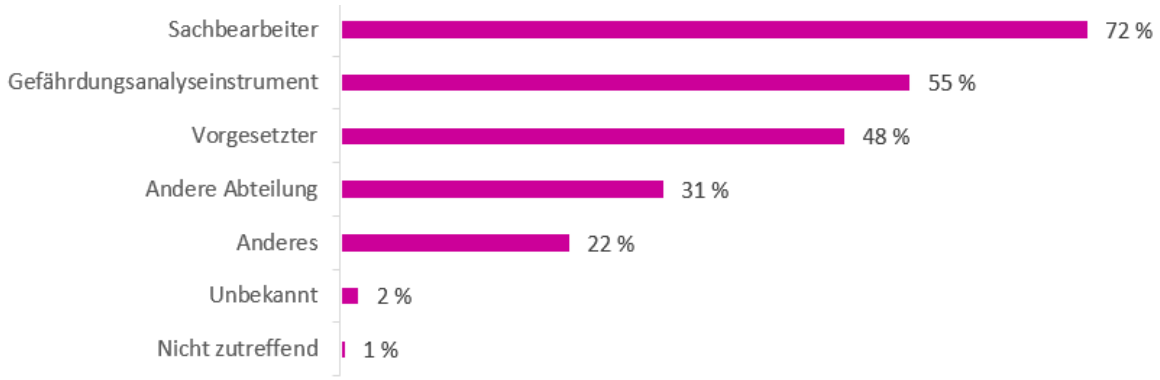

Abbildung 16: Entscheidung über die Einstufung als Hochrisikofall; Mehrfachantworten möglich[29]

Bei der Risikoeinschätzung berücksichtigen fast alle Befragten die Inhalte von Drohungen, jedoch nur drei Viertel der Befragten auch den Kontext der Drohung. Inwieweit wissenschaftliche Erkenntnisse in die Bewertung einfließen, bleibt unklar.

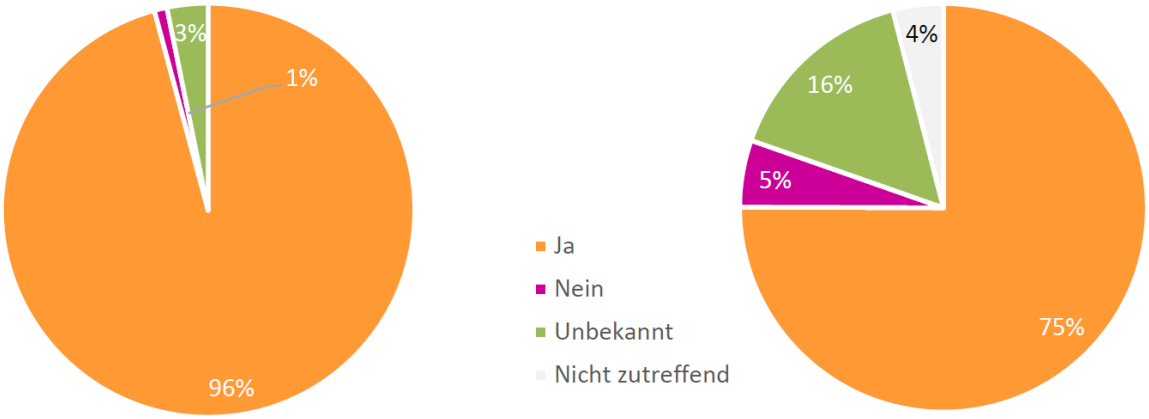

Abbildung 17: Berücksichtigung von Drohinhalten und des Drohkontexts

Auch das eigene „Bauchgefühl“ wird häufig (*M* = 2,29) bei der Bewertung miteinbezogen. Bei der Bewertung des Sachverhalts fühlen sich die Befragten im Durchschnitt *teilweise sicher* (*M* = 3,11). Die Gewaltvorgeschichte der gefährdenden Person, die subjektive Gefährdungseinschätzung der geschädigten Person sowie deren Verletzungen sind Faktoren, die meist berücksichtigt werden.

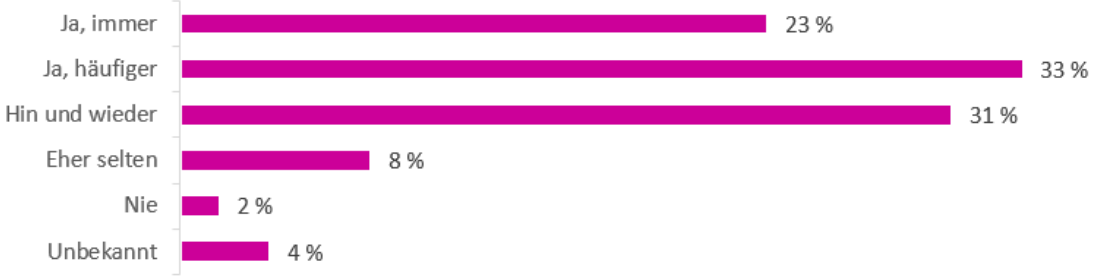

Abbildung 18: Nutzung des sogenannten Bauchgefühls bei der Gefährdungsanalyse

[29] Zu „Anderes“ zählen bspw. Koordinierungsstelle hG, mit Kollegen oder im Team, Kombination mehrerer Optionen.

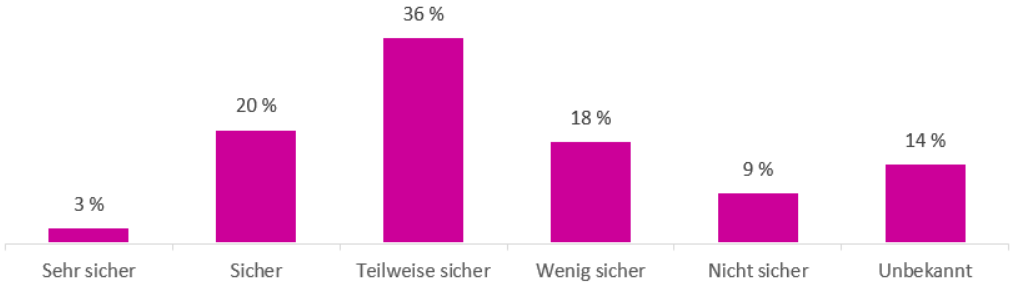

Abbildung 19: Subjektive Sicherheit bei der Bewertung von Risikofaktoren und Warnsignalen

Risikofaktoren/Warnsignale	Häufigkeit
Gewaltvorgeschichte	594 (96,3 %)
Gefährdungseinschätzung der (potenziell) Geschädigten	532 (86,2 %)
(Sichtbare) Verletzungen der Geschädigten	535 (86,7 %)
Schwere des Indexdelikts	464 (75,2 %)
Gefühls- und Motivationsänderungen der (potenziellen) Gefährder	430 (69,7 %)
Ultimatum	297 (48,1 %)
Bewusstseinstrübende, aggressionsfördernde Substanzen	516 (83,6 %)
Eskalationsbegünstigendes Verhalten der Geschädigten	375 (60,8 %)
Psychische Instabilität	498 (80,7 %)
Veränderte Familienkonstellation	447 (72,4 %)
Kürzliche mit Stress behaftete Lebensereignisse oder Krisen	444 (72,0 %)
Suizidversuch	427 (69,2 %)
Finanzielle Probleme	432 (70,0 %)
Kulturelle Aspekte	475 (77,0 %)
Angekündigte oder vollzogene Trennungen vonseiten der Geschädigten	486 (78,8 %)
Gefühl von Ausweglosigkeit der Gefährder	419 (67,9 %)
Öffentliche Bloßstellung der Geschädigten durch die Gefährder	257 (41,7 %)
Andere	44 (7,1 %)
Unbekannt	25 (4,1 %)

Tabelle 8: Erhobene Risikofaktoren (statisch) und Warnsignale (dynamisch) in der Gefährdungsanalyse; Mehrfachantworten möglich

5.3.5. Gefährdungsanalyseinstrumente

Ca. 67 % der Befragten berichten, dass in ihrer Organisationseinheit Gefährdungsanalyseinstrumente genutzt werden. Nach dem eigenen Gebrauch befragt, gibt etwas mehr als die Hälfte an, diese Instrumente immer zu nutzen, während ein Drittel sie nur bei besonders schwerwiegenden Fällen einsetzt. Obwohl viele dieser Instrumente ausschließlich für männliche Täter ausgelegt sind, spielt das Geschlecht der Beteiligten bei der Anwendung oft keine Rolle. Am häufigsten wird das *Ontario Domestic Assault Risk Assessment* (ODARA) genutzt.

Abbildung 20: Nutzung von Gefährdungsanalyseinstrumenten in der Organisationseinheit

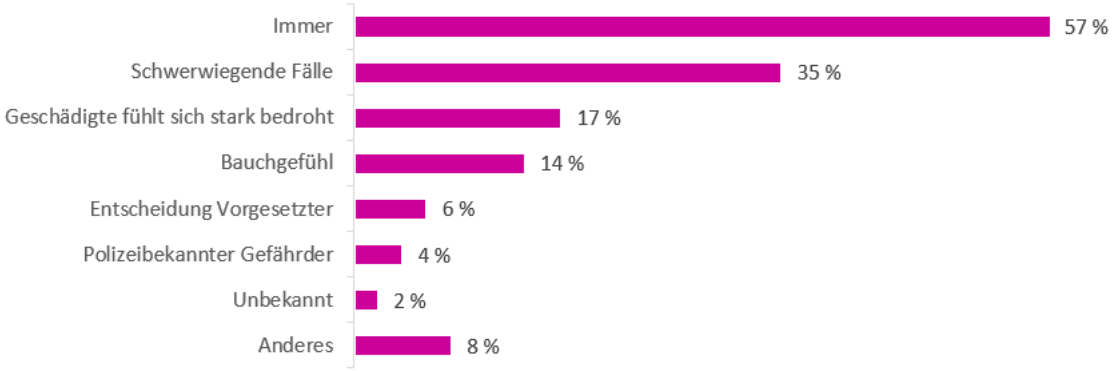

Abbildung 21: Umstände der Nutzung von Gefährdungsanalyseinstrumenten (nur Befragte, die angeben, Instrumente zu nutzen; n = 414)[30]

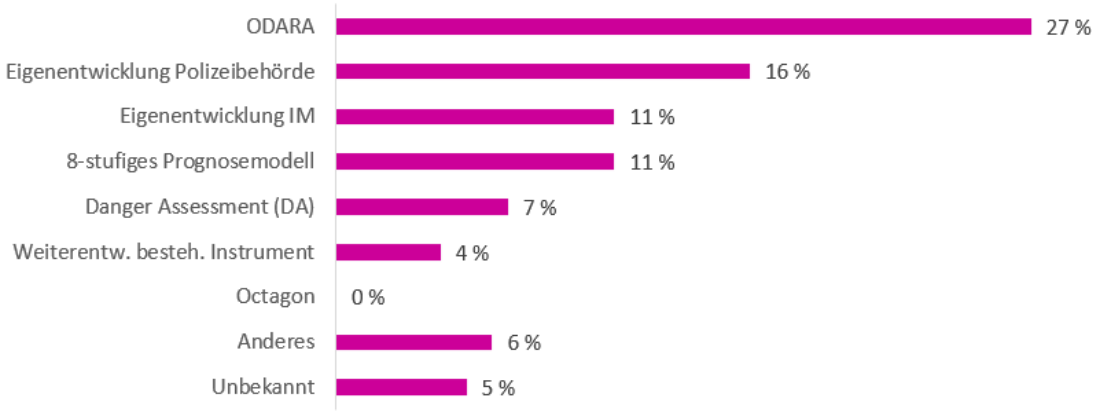

Abbildung 22: Genutzte Gefährdungsanalyseinstrumente in den letzten sechs Monaten (nur Befragte, die angeben, Instrumente zu nutzen; n = 414)[31]

[30] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich; Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die zuvor *ja* geantwortet haben.
[31] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich; Octagon 0,2 % (N = 1).

5.3.6. Informationsquellen

Sowohl das soziale Umfeld der geschädigten Person als auch das der gefährdenden Person wird manchmal in die Gefährdungsanalyse einbezogen ($M_{Geschädigte}$ = 3,0; $M_{Gefährder}$ = 3,15). Befragt werden meist Eltern, Nachbarn, Freunde und Kinder.

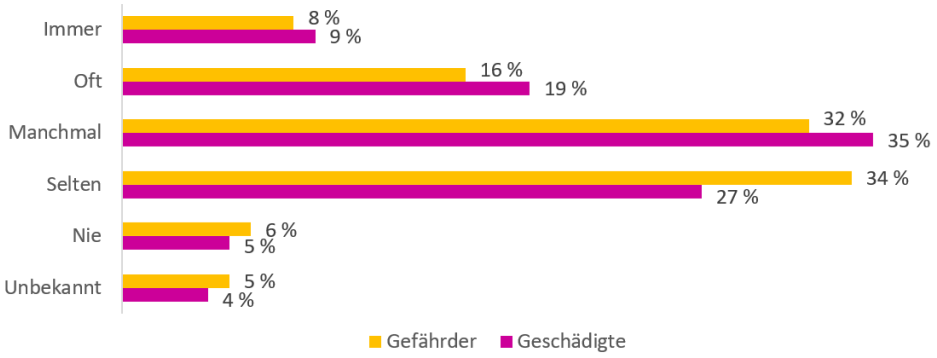

Abbildung 23: Befragung des sozialen/persönlichen Umfelds geschädigter und gefährdender Personen

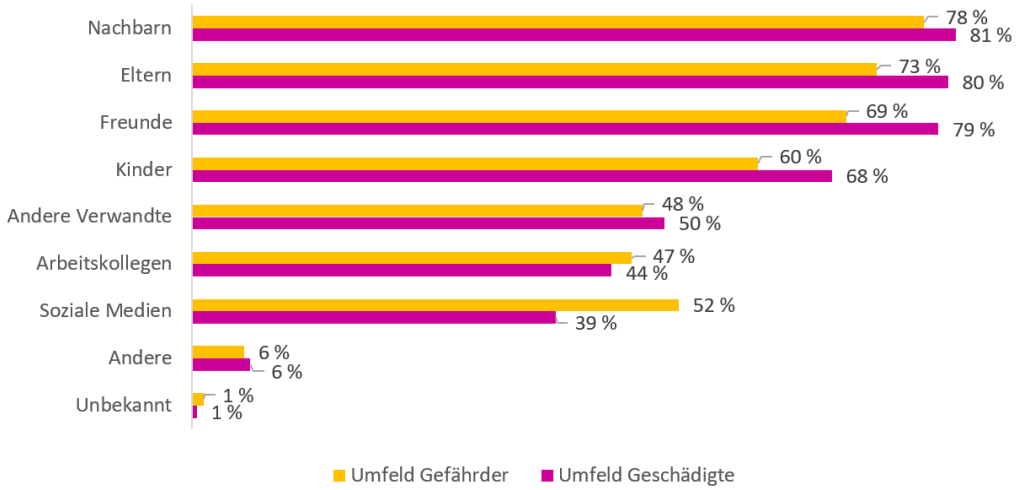

Abbildung 24: Informationsquellen im Umfeld der beteiligten Personen (nur Befragte, die angeben, das Umfeld immer/oft/manchmal zu befragen; n = 390)[32]

5.3.7. Leaking

Verhaltensweisen, die unter den Begriff Leaking gefasst werden können, werden von weniger als der Hälfte der Befragten aus eigener Motivation in die Fallbearbeitung einbezogen. In einigen Bundesländern ist die Berücksichtigung von Leaking-Aspekten hingegen ausdrücklich vorgegeben. Drei Viertel der Befragten war der Begriff Leaking vor der Befragung nicht bekannt, obwohl manche von ihnen in ihrer Arbeit Phänomene einbeziehen, die einem wissenschaftlichen Verständnis von Leaking zugeordnet werden können. Als Informationsquellen zur Identifikation von Leaking dienen überwiegend die geschädigten Personen sowie Zeug:innen, daneben aber auch eigene Ermittlungen oder Inhalte aus sozialen Medien. Die

[32] Anmerkung: Mehrfachantwort möglich; Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die zuvor i*mmer/oft/manchmal* geantwortet haben.

häufigsten Zeug:innen für Leaking sind Freund:innen und Eltern der betroffenen Personen. Die subjektive Gefährdungseinschätzung der geschädigten Person findet immer oder oft (*M* = 1,51) Berücksichtigung in der Gefährdungsanalyse.

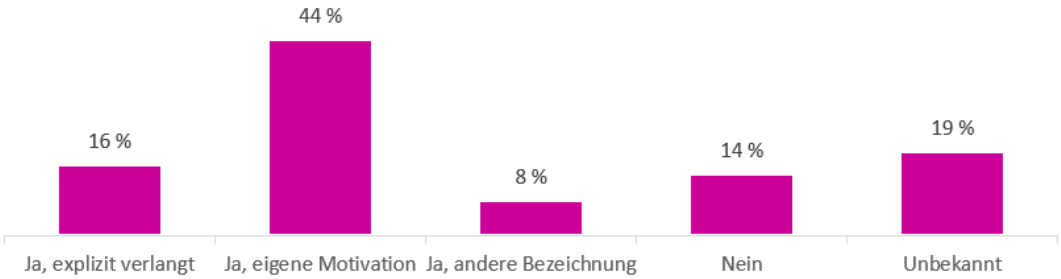

Abbildung 25: Berücksichtigung von Leaking bei der Gefährdungsanalyse

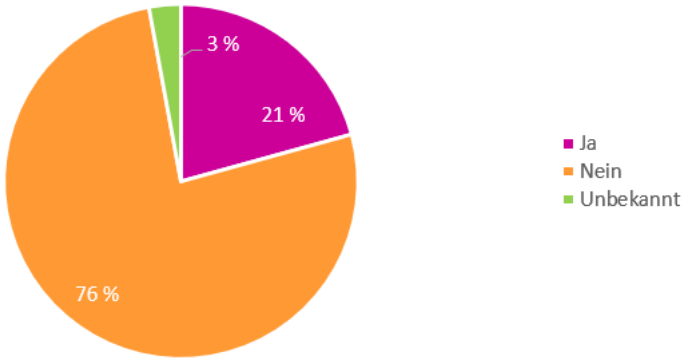

Abbildung 26: Wissen um die Bedeutung von Leaking

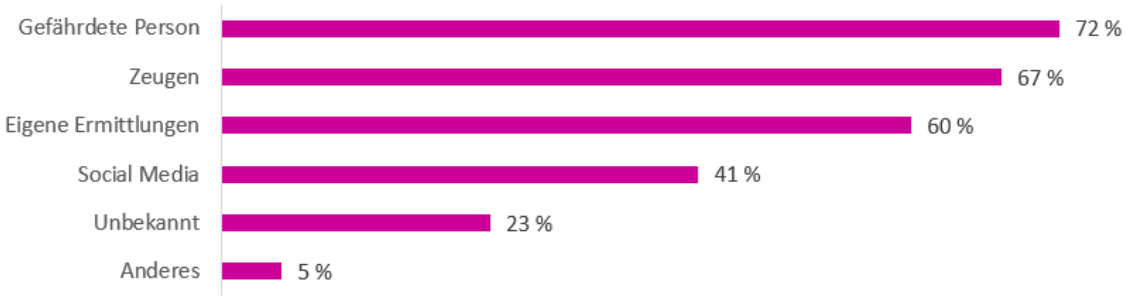

Abbildung 27: Informationsquellen für Leaking[33]

[33] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

Zeugen	Prozentanteil
Eltern	71,9 %
Gemeinsame Kinder	65,9 %
Kinder der Geschädigten	61,5 %
Kinder der Gefährder	53,8 %
Geschwister	58,9 %
Andere Verwandte	55,3 %
Freunde	77,9 %
Bekannte	65,6 %
Vorgesetzte/Arbeitskollegen	45,7 %
Nachbarn	67,1 %
Therapeuten	28,4 %
Mitarbeiter von Beratungsstellen	51,4 %
Mittäter	28,6 %
Internetbekanntschaften	30,5 %
Allgemeine Öffentlichkeit	18,5 %
Andere	7,4 %
Unbekannt	6,7 %

Tabelle 9: Von den Befragten benannte Zeug:innen von Leaking[34] (in % der Befragten)

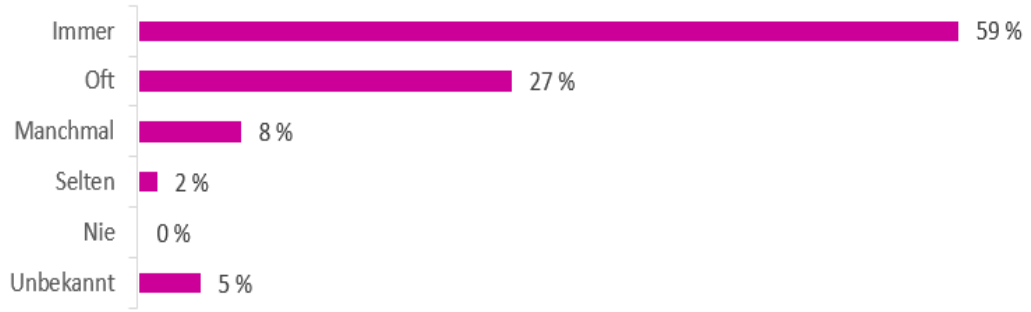

Abbildung 28: Häufigkeit der Berücksichtigung der Risikoeinschätzung der geschädigten Person (in % der Befragten)

5.3.8. Gefahrenmanagement

Zu den am häufigsten im Rahmen des Gefahrenmanagements durchgeführten Maßnahmen/ Arbeitsschritten zählen

[34] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich; Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die zuvor *Zeugen* geantwortet haben.

- die Aufklärung der geschädigten Person über ihre Rechte,
- das Vermitteln von Informationen zu Beratungsstellen,
- die Gefährder:innenansprache,
- die Vermittlung an Opferberatungsstellen und
- die Meldung an das Jugendamt.

Am seltensten werden

- die Deeskalationshaft[35],
- multidisziplinäre Fallkonferenzen,
- die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung,
- die vertrauliche Spurensicherung,
- Polizeischutz oder ein Wohnortwechsel der geschädigten Person,
- behördliche Fallkonferenzen sowie
- vorläufige Festnahmen

durchgeführt bzw. angeordnet. Fallkonferenzen finden laut etwas mehr als der Hälfte der Befragten statt, häufiger behördenintern (Teilnahme von behördlichen Teilnehmenden) als interdisziplinär unter der Teilnahme von zivilgesellschaftlichen Organisationen. Einberufen werden sie meist durch die Polizei und ca. ein- bis dreimal pro Jahr durchgeführt.

Maßnahmen	Immer (1)	Häufig	Manchmal	Selten	Nie (5)	Unbekannt	Mittelwert
Gefährderansprache	338 (54,8 %)	227 (36,8 %)	32 (5,2 %)	12 (1,9 %)	–	8 (1,3 %)	1,54
Platzverweis	73 (11,8 %)	305 (49,4 %)	158 (25,6 %)	47 (7,6 %)	17 (2,8 %)	17 (2,8 %)	2,38
Aufenthaltsverbot	66 (10,7 %)	272 (44,1 %)	159 (25,8 %)	46 (7,5 %)	29 (4,7 %)	45 (7,3 %)	2,48
Wohnungsverweis	73 (11,8 %)	380 (61,6 %)	128 (20,7 %)	15 (2,4 %)	9 (1,5 %)	12 (1,9 %)	2,19
Rückkehrverbot	51 (8,3 %)	302 (48,9 %)	118 (19,1 %)	36 (5,8 %)	42 (6,8 %)	68 (11,0 %)	2,48
Annäherungsverbot	62 (10,0 %)	296 (48,0 %)	145 (23,5 %)	51 (8,3 %)	25 (4,1 %)	38 (6,2 %)	2,45
Ingewahrsamnahme	3 (0,5 %)	24 (3,9 %)	192 (31,1 %)	287 (46,5 %)	89 (14,4 %)	22 (3,6 %)	3,73
Vorläufige Festnahme	4 (0,6 %)	16 (2,6 %)	90 (14,6 %)	237 (38,4 %)	237 (38,4 %)	33 (5,3 %)	4,18
Deeskalationshaft	–	2 (0,3 %)	15 (2,4 %)	73 (11,8 %)	420 (68,1 %)	107 (17,3 %)	4,79
Sicherstellung/ Beschlagnahmung Wohnungsschlüssel	42 (6,8 %)	251 (40,7 %)	179 (29,0 %)	78 (12,6 %)	37 (6,0 %)	30 (4,9 %)	2,69
ED-Behandlung bzw. DNA-Erhebung	8 (1,3 %)	79 (12,8 %)	164 (26,6 %)	196 (31,8 %)	142 (23,0 %)	28 (4,5 %)	3,65
Blutentnahme	3 (0,5 %)	24 (3,9 %)	141 (22,9 %)	237 (38,4 %)	176 (28,5 %)	36 (5,8 %)	3,96

[35] Die sogenannte „Deeskalationshaft“ bezeichnet eine Praxis, bei der § 112a StPO als Grundlage zur Gefahrenabwehr im sozialen Nahraum herangezogen wird. Sie umfasst die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Personen, die verdächtigt werden, Gewalt- oder Nachstellungsdelikte im sozialen Nahraum begangen zu haben, um sie vorläufig aus ihrem sozialen Umfeld zu nehmen und eine weitere Eskalation zu verhindern. Ziel der Haft ist damit nicht allein die Sicherung des Verfahrens, sondern auch die Unterbrechung einer akuten Gefährdungslage für das potenzielle Opfer (Baldarelli, 2009; Knauer & Reinbacher, 2008).

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	6 (1,0 %)	20 (3,2 %)	41 (6,6 %)	117 (19,0 %)	368 (59,6 %)	65 (10,5 %)	4,49
Vermittlung an Opferberatungsstellen	257 (41,7 %)	271 (43,9 %)	57 (9,2 %)	16 (2,6 %)	4 (0,6 %)	12 (1,9 %)	1,74
Vermittlung an Täterberatungsstellen	46 (7,5 %)	54 (8,8 %)	116 (18,8 %)	185 (30,0 %)	176 (28,5 %)	40 (6,5 %)	3,68
Vermittlung an eine psychosoziale Prozessbegleitung	21 (3,4 %)	52 (8,4 %)	99 (16,0 %)	165 (26,7 %)	226 (36,6 %)	54 (8,8 %)	3,93
Unterstützung der Frauenhausplatzsuche	50 (8,1 %)	114 (18,5 %)	184 (29,8 %)	142 (23,0 %)	100 (16,2 %)	27 (4,4 %)	3,22
Gefährdetenansprache	257 (41,7 %)	150 (24,3 %)	81 (13,1 %)	55 (8,9 %)	42 (6,8 %)	32 (5,2 %)	2,1
Geschädigte über Möglichkeiten und Rechte aufklären	478 (77,5 %)	119 (19,3 %)	6 (1,0 %)	2 (0,3 %)	1 (0,2 %)	11 (1,8 %)	1,23
Polizeischutz für (potenziell) Geschädigte	9 (1,5 %)	25 (4,1 %)	85 (13,8 %)	155 (25,1 %)	297 (48,1 %)	46 (7,5 %)	4,24
Wohnortwechsel der (potenziell) Geschädigten	4 (0,6 %)	10 (1,6 %)	80 (13,0 %)	223 (36,1 %)	247 (40,0 %)	53 (8,6 %)	4,24
Information über Beratungsstellen	406 (65,8 %)	153 (24,8 %)	26 (4,2 %)	12 (1,9 %)	5 (0,8 %)	15 (2,4 %)	1,43
Durchführung einer behördlichen Fallkonferenz	6 (1,0 %)	32 (5,2 %)	88 (14,3 %)	132 (21,4 %)	297 (48,1 %)	62 (10,0 %)	4,23
Durchführung multidisziplinärer Fallkonferenz mit NGOs	5 (0,8 %)	14 (2,3 %)	42 (6,8 %)	64 (10,4 %)	370 (60,0 %)	122 (19,8 %)	4,58
Informationsgespräch mit externer Einrichtung	11 (1,8 %)	82 (13,3 %)	167 (27,1 %)	134 (21,7 %)	154 (25,0 %)	69 (11,2 %)	3,62
Hinweis auf (anonyme/ vertrauliche) Spurensicherung	14 (2,3 %)	32 (5,2 %)	60 (9,7 %)	97 (15,7 %)	327 (53,0 %)	87 (14,1 %)	4,3
Meldung an das Jugendamt	239 (38,7 %)	262 (42,5 %)	86 (13,9 %)	6 (1,0 %)	10 (1,6 %)	14 (2,3 %)	1,82
Meldung an die Waffenbehörde	76 (12,3 %)	62 (10,0 %)	151 (24,5 %)	128 (20,7 %)	159 (25,8 %)	41 (6,6 %)	3,4
Meldung an das Amt für Migration	146 (23,7 %)	138 (22,4 %)	121 (19,6 %)	77 (12,5 %)	87 (14,1 %)	48 (7,8 %)	2,69
Anderes (Freitext)	20 (3,2 %)	26 (4,2 %)	26 (4,2 %)	20 (3,2 %)	102 (16,5 %)	423 (68,6 %)	3,81

Tabelle 10: Häufigkeit der polizeilich durchgeführten Maßnahmen in den letzten drei Monaten[36]

[36] Anmerkung: Häufigste Maßnahmen sind grün hervorgehoben, seltenste Maßnahmen sind rot hervorgehoben.

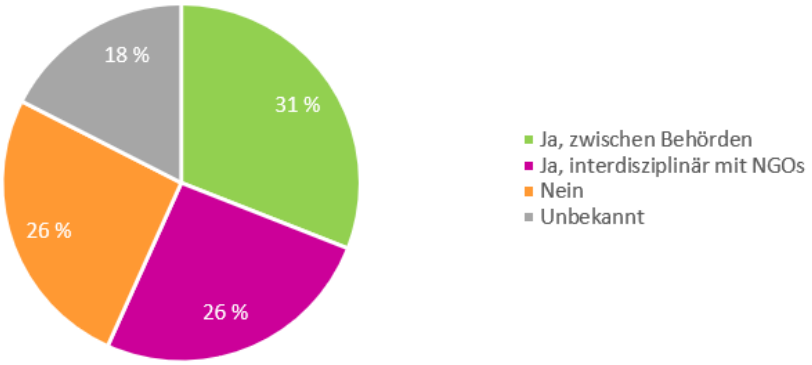

Abbildung 29: Durchführung und Zusammensetzung von Fallkonferenzen im Rahmen des Gefahrenmanagements (in % der Befragten)

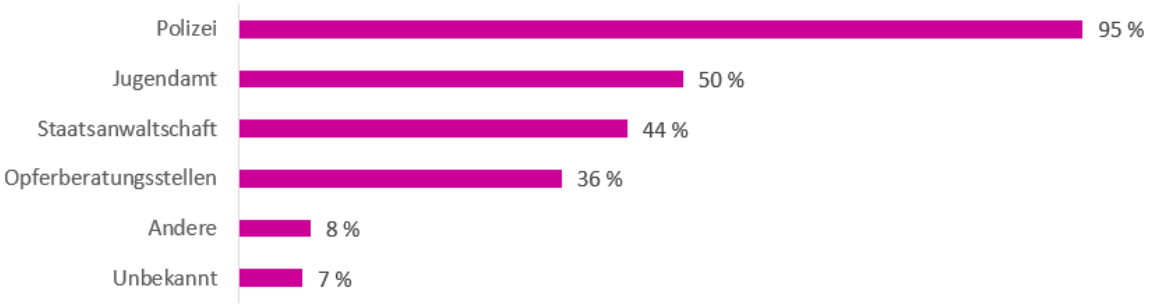

Abbildung 30: Fallkonferenz einberufende Institution/Organisation (in % der Befragten mit Fallkonferenzen; n = 350)[37]

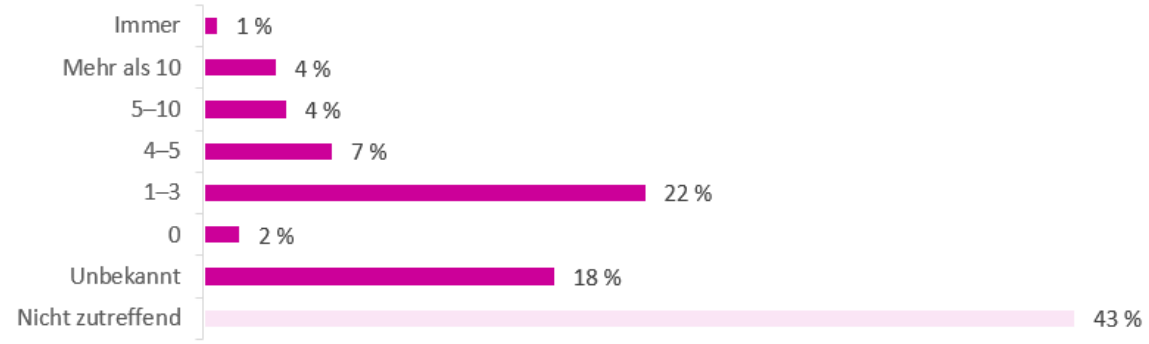

Abbildung 31: Durchschnittliche Häufigkeit anlassbezogener Fallkonferenzen pro Jahr[38]

[37] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich; Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die bei der zuvor abgebildeten Frage zum Stattfinden von Fallkonferenzen *ja* geantwortet haben.
[38] Fallkonferenzen finden in allen Bundesländern nur in Hochrisikofällen statt.

5.3.9. Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Mehr als 80 % der Befragten arbeiten mit externen Fachstellen[39] zusammen. Diese Kooperation ist grundsätzlich eher fallbezogen (60,6 %) als strukturell (45,9 %). Die Zusammenarbeit umfasst regelmäßigen Austausch (55,6 %), Fallkonferenzen (46 %), Runde Tische (51,9 %) und sporadischen Kontakt (46,4 %).[40] Sie wird insgesamt als zielführend (*M* = 2,15) bewertet. Die häufigsten Kooperationspartner sind Jugendämter, Staatsanwaltschaften und Frauenhäuser. Diese Zusammenarbeit verbessert die Informationslage der Polizei im Durchschnitt überwiegend (*M* = 2,27). Gleichzeitig stellt der Datenschutz eine erhebliche Herausforderung dar (*M* = 2,45).[41]

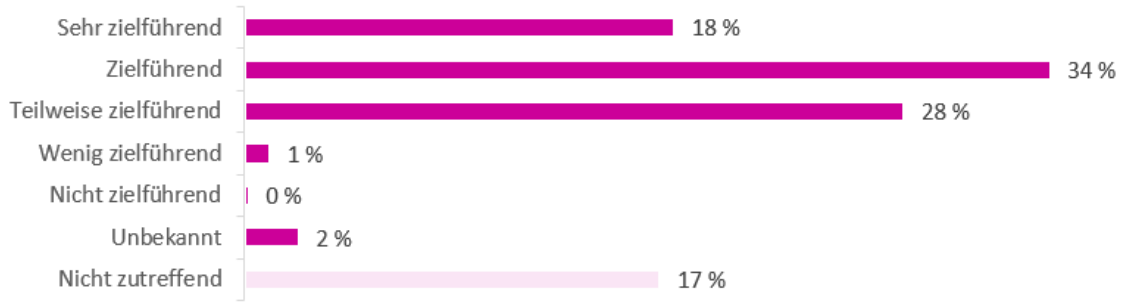

Abbildung 32: Bewertung der Zusammenarbeit mit externen Fachstellen[42]

Abbildung 33: Ausmaß der Verbesserung der Informationslage für die Polizei durch Zusammenarbeit mit externen Fachstellen[43]

[39] Unter externen Fachstellen werden alle Stellen außerhalb der Polizei verstanden (bspw. Gerichte, Staatsanwaltschaften, Beratungsstellen, Opferschutzorganisationen und medizinische Einrichtungen).
[40] Prozentwerte beziehen sich auf Teilnehmende, die zuvor die Frage einer Zusammenarbeit mit externen Fachstellen bejaht haben.
[41] Mittelwerte bei einer Skalierung von 1 = sehr (zielführend/stark) bis 5 = nicht zielführend/gar nicht/keine.
[42] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass eine Zusammenarbeit stattfindet (n = 510). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 617). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend" dargestellt.
[43] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass eine Zusammenarbeit stattfindet (n = 510). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 617). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend" dargestellt.

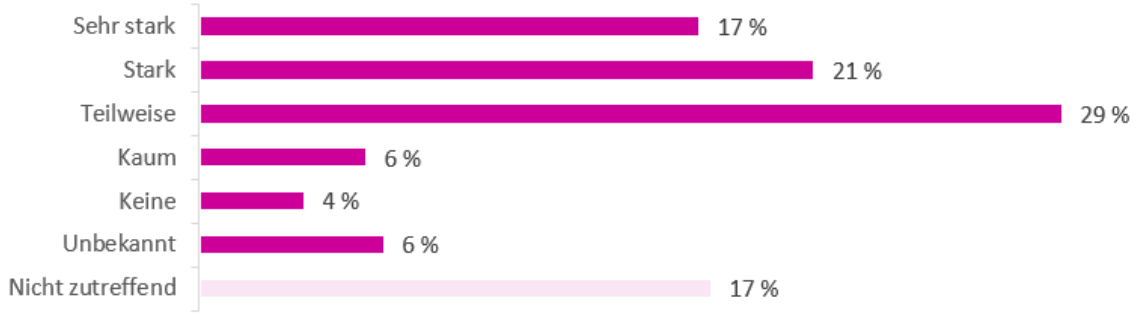

Abbildung 34: Grad der wahrgenommenen Beeinträchtigung der Zusammenarbeit durch den Datenschutz[44]

5.3.10. Persönliche Bewertung von Merkmalen der Arbeit im Bereich der Partnerschaftsgewalt

Die Befragten berichten von einem mittleren Spielraum (M=45,07; 0 ≙ kein Spielraum, 100 ≙ sehr großer Spielraum) bei der Umsetzung von Vorgaben. Die häufigsten Probleme in ihrer Arbeit waren fehlende zeitliche und personelle Ressourcen sowie Sprachbarrieren gegenüber den Beteiligten. Besonders gut wurde vor allem die interne Kommunikation bewertet.

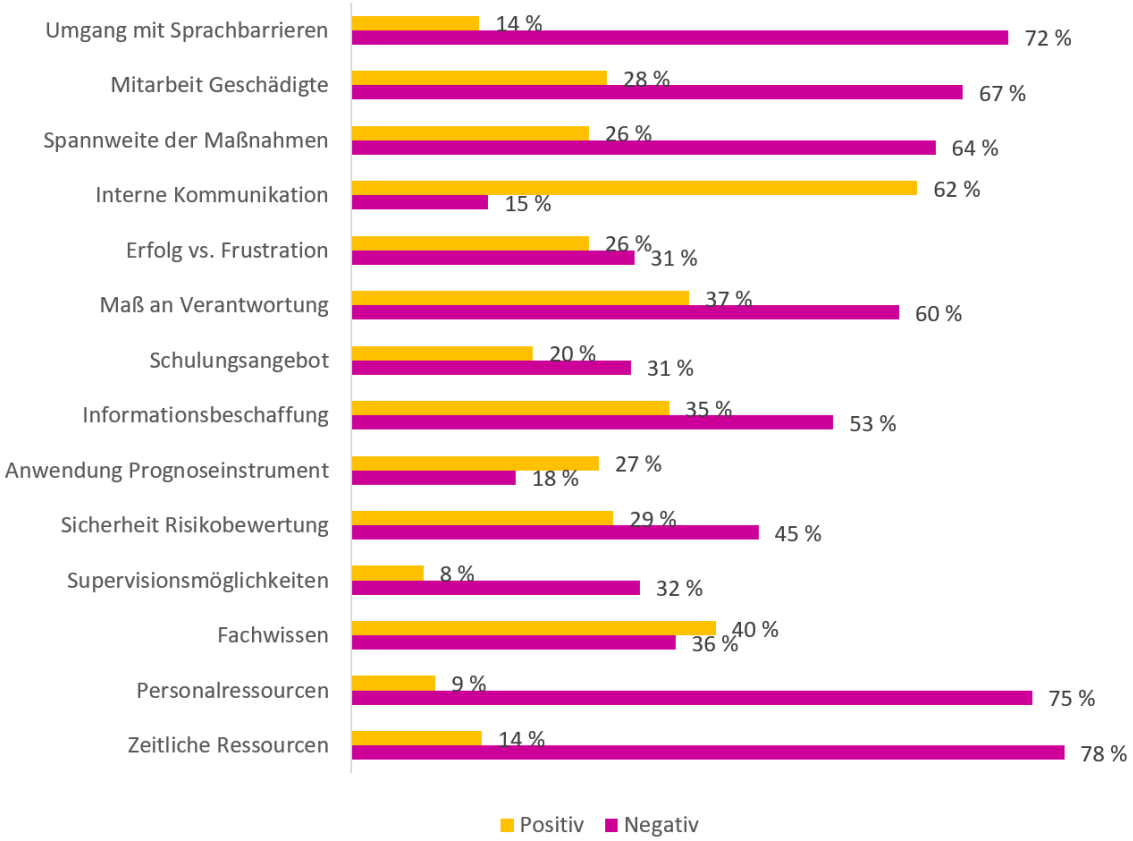

Abbildung 35: Positive und negative Aspekte in der Sachbearbeitung von hG-Fällen[45]

[44] Die Frage wurde nur von Teilnehmenden beantwortet, die zuvor angaben, dass eine Zusammenarbeit stattfindet (n = 510). Die Werte der Grafik beziehen sich jedoch auf alle Befragten (n = 617). Personen, die diese Frage nicht beantworteten, sind als „nicht zutreffend" dargestellt.
[45] Anmerkung: Mehrfachantworten möglich.

5.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zusammenfassend zeigen sich starke Diskrepanzen zwischen den einzelnen Erhebungen. Die praktische Umsetzung in der täglichen Arbeit gestaltet sich häufig anders, als dies von den Innenministerien/-senaten angenommen wird. Auch die Vorgaben in Dienstanweisungen oder Erlassen weichen teilweise deutlich von den Angaben der Sachbearbeiter:innen ab.

Die Befragung der Sachbearbeitenden − mit durchschnittlich 17,5 Jahren Arbeitserfahrung − zeigt, dass 30 % der Befragten keine themenspezifische Schulung erhalten haben. Rund 70 % der Befragten äußern einen konkreten Schulungsbedarf. Zugleich geben die Ministerien und Senate an, dass in 13 Bundesländern Einführungsschulungen und in 11 Ländern Weiterbildungen angeboten werden. Diese Schulungen finden den Ministerien zufolge mehrmals jährlich statt und sind teilweise verpflichtend. Bereits an diesem Beispiel wird deutlich, dass ein erheblicher Unterschied zwischen berichteten organisatorischen Vorgaben und der praktischen Umsetzung besteht. Aus allen drei Erhebungen ergibt sich ferner, dass Umfang und Tiefe der Fortbildungsinhalte oft unzureichend sind; wissenschaftlich fundierte Inhalte fließen nur zum Teil in die Fortbildungsmaßnahmen ein.

Ein zentrales strukturelles Defizit liegt im Fehlen standardisierter Vorgehensweisen in der Fallbearbeitung – sowohl bundesweit als auch innerhalb vieler Bundesländer. Bereits die Definition des Begriffs *häusliche Gewalt* ist nicht einheitlich. Auch die Nutzung von Instrumenten, Checklisten und Vorlagen variiert erheblich. Laut Dokumentenanalyse werden in sieben Bundesländern selbst erstellte Checklisten u. Ä. zentral vorgegeben. Dies gaben auch 60 % der Sachbearbeitenden an. Fünf Bundesländer verfügen laut Dokumentenanalyse über keine entsprechenden Checklisten; gleichzeitig ist aus diesen Bundesländern keine kompensierende Nutzung dezentral entwickelter Instrumente und Materialien ersichtlich. Insgesamt zeigt sich, dass zentrale Vorgaben häufig durch dezentrale Ergänzungen erweitert werden, ohne dass eine bundes- oder landeseinheitliche Anwendungspraxis erkennbar wäre. Darüber hinaus variieren auch die Regelmäßigkeit der Anwendung und die Art der eingesetzten Risikoanalysetools sowie die Berücksichtigung von Voraussetzungen für deren valide Anwendung deutlich.

Insbesondere im Hinblick auf die Gefährdungsanalyse zeigt sich sowohl bei der Dokumentenanalyse als auch bei der Befragung der Sachbearbeiter:innen, dass wichtige Informationen nicht immer erhoben und entscheidende Warnsignale und Risikofaktoren nicht konsequent berücksichtigt werden. Mögliche Ursachen liegen in Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Bewertung dieser Risikomarker – nur 3,2 % der Befragten fühlen sich darin sehr sicher. Zudem fehlt es häufig an einer dynamischen Handhabung der Risikoanalyse, sie wird weder regelmäßig angepasst noch in den unterschiedlichen Fallstadien erneuert (vgl. 5.3.4). Während Drohungen und die subjektive Gefährdungseinschätzung der betroffenen Person meist Berücksichtigung finden, wird das soziale Umfeld nur teilweise befragt. Leaking-Verhalten wird überwiegend durch individuelles Engagement der Sachbearbeiter:innen aufgegriffen und seltener systematisch erfasst. Auch der Einsatz von Schutzmaßnahmen erfolgt uneinheitlich. Grundlegende Maßnahmen wie die Gefährder- und Gefährdetenansprache oder die Übermittlung von Informationen an Beratungsstellen werden noch nicht durchgängig genutzt.

Zudem zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern hinsichtlich des Entwicklungsstandes entsprechender Strukturen. Während einige Länder bereits etablierte Verfahren vorweisen, befinden sich andere noch in frühen Entwicklungsphasen oder pilotieren erste Maßnahmen. Laut Befragung der Ministerien existieren in elf Bundesländern spezialisierte Teams oder Abteilungen; anhand der Dokumentenanalyse war dies nur für fünf Länder ersichtlich. Handlungsrichtlinien zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement sind nach Angaben der Innenressorts in elf Bundesländern vorhanden. Die Dokumentenanalyse zeigt jedoch deutliche Unterschiede hinsichtlich des Standardisierungsgrads und der Verbindlichkeit der darin beschriebenen Abläufe.

Während einige Unterlagen sehr umfangreich sind und sich dadurch möglicherweise nur eingeschränkt für die tägliche Praxis eignen, fehlen in anderen zentrale Inhalte. Benötigt werden vor allem kompakte, praxistaugliche Leitfäden mit allen relevanten Informationen.

Strukturelle Hindernisse erschweren in allen Bundesländern die Umsetzung in der Praxis zusätzlich. Rund 78 % der Befragten benennen fehlende Zeitressourcen, etwa 75 % sehen einen Mangel an Personal als problematisch an. Auch Datenschutzvorgaben werden als wiederkehrende Herausforderungen genannt. Überdies zeigen sich Defizite in der Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Unterlagen und den Vorgehensweisen.

Ebenso wird das Potenzial einer interdisziplinären Zusammenarbeit noch nicht in ausreichendem Maße genutzt. Fallkonferenzen werden unterschiedlich gehandhabt und kommen selbst in Hochrisikofällen nicht immer zum Einsatz. Auch die Zusammenarbeit mit Fach- und Beratungsstellen, über Fallkonferenzen hinaus, variiert stark, wird jedoch grundsätzlich positiv bewertet. Netzwerkarbeit ist oft mit zusätzlichem Aufwand und persönlichem Engagement verbunden. Angesichts der vorhandenen Zeit- und Personalprobleme ist eine strategische Priorisierung interdisziplinärer Kooperation durch die verantwortlichen Stellen unerlässlich.

Insgesamt lassen sich zahlreiche Handlungsbedarfe identifizieren, um die Anforderungen der Istanbul-Konvention konsequenter umzusetzen und die Wirksamkeit des Umgangs mit (Ex-)Partnerschaftsgewalt nachhaltig zu verbessern.

6. Schlussfolgerungen

6.1. Best-Practice-Ansatz

Im Folgenden werden einige zentrale Aspekte herausgearbeitet, die als Grundlage für einen Best-Practice-Ansatz im polizeilichen Umgang mit Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt dienen können.

6.1.1. Rahmenbedingungen

Wie bereits erläutert, sind einheitliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene unerlässlich, um Betroffene überall in gleicher Weise qualitätsgesichert und bedarfsgerecht unterstützen zu können. Die vorliegende Erhebung zeigt an mehreren Stellen Optimierungspotenziale auf, insbesondere hinsichtlich konzeptioneller, begrifflicher und struktureller Vereinheitlichungen. Zunächst bedarf es einer bundesweit gültigen, institutionsübergreifenden Definition von häuslicher Gewalt bzw. Partnerschaftsgewalt. Diese sollte nicht lediglich als Empfehlung oder Orientierungshilfe fungieren, sondern verbindlich festgelegt werden, um eine kohärente Praxisbasis für alle beteiligten Akteur:innen zu schaffen. Gleiches gilt für weitere zentrale Begrifflichkeiten wie Hochrisikofall oder Fallkonferenz, deren einheitliche Verwendung ein effizientes Zusammenarbeiten unterschiedlicher Akteur:innen wesentlich begünstigen würde.

Auch auf der Ebene der Fallbearbeitung ist eine landes- bzw. bundesweite Standardisierung der Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements dringend zu empfehlen. Diese Prozesse sind durch die Istanbul-Konvention rechtlich verpflichtend vorgegeben; eine an Qualitätskriterien orientierte Standardisierung könnte dazu beitragen, bewährte Verfahren und vorhandenes Fachwissen flächendeckend zu implementieren. Dadurch könnten einzelne Bundesländer oder Behörden auf bereits evaluierte Ansätze zurückgreifen, anstatt eigenständig neue Strukturen entwickeln und erproben zu müssen. Langfristig würde dies zu einer gleichwertigen Unterstützung von Betroffenen – unabhängig vom Wohnort – beitragen und die Zusammenarbeit zwischen Polizeibehörden unterschiedlicher Länder und Regionen erleichtern.

Dementsprechend ist auch eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit auf strategischer wie operativer Ebene sinnvoll; dies betrifft sowohl konzeptionelle Abstimmungen als auch Einzelfallabsprachen bei länderübergreifenden Sachverhalten.

Für die Fallbearbeitung selbst ist eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung essenziell. Aufgrund der Komplexität des Phänomenbereichs sind in hohem Maße spezifische Fachkenntnisse erforderlich, die gezielt geschult und dauerhaft verankert werden müssen. Gefährdungsanalyse, Gefahrenmanagement und Strafverfolgung stellen jeweils unterschiedliche Anforderungen an die polizeilichen Kräfte. Eine eindeutige fachliche Zuordnung und gründliche Einarbeitung sind daher von großer Bedeutung. Daraus ergibt sich zugleich ein hoher Bedarf an ausreichenden Zeit- und Personalressourcen, um den qualitativen Anforderungen gerecht werden zu können.

Die Erhebung verdeutlicht außerdem eine erhebliche Varianz beim Einsatz von Schutzmaßnahmen. Dies legt nahe, dass auch in diesem Bereich eine bundesweite Vereinheitlichung sowohl der verfügbaren Maßnahmen als auch ihrer Anwendungskriterien sinnvoll wäre. Schutzmaßnahmen sollten bei vergleichbaren Fallkonstellationen flächendeckend und konsistent eingesetzt werden können. Angesichts der Vielzahl und Komplexität möglicher Interventionen ist es ratsam, ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das Falltypen mit geeigneten Maßnahmen verknüpft. Gleichzeitig muss jeder Fall individuell betrachtet und entsprechend angepasst behandelt werden – das Rahmenkonzept dient hierbei als Orientierung, nicht als starres Regelwerk.

Angesichts der komplexen, häufig langwierigen und emotional belastenden Fallverläufe erscheint zudem eine regelmäßige und verpflichtende Supervision für beteiligte Beamt:innen ratsam. Diese kann dazu beitragen, psychische Belastungen zu reduzieren, die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und langfristiger Demotivation oder emotionaler Erschöpfung entgegenzuwirken.

Die dynamische Entwicklung des Phänomenbereichs, einschließlich gesellschaftlicher und technologischer Veränderungen, erfordert eine kontinuierliche Evaluation und Anpassung bestehender Verfahren. Nur so können Unterstützungsstrukturen flexibel an neue Herausforderungen angepasst und dauerhaft wirksam gestaltet werden.

Zuletzt braucht es neben der konkreten Fallbearbeitung auch umfangreiche Präventionskonzepte zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Nur durch eine holistische Betrachtung und Bekämpfung des Phänomens kann eine nachhaltige und langfristige Veränderung gelingen, die nicht erst bei der Tat, sondern weit in deren Vorfeld ansetzt.

6.1.2. Fortbildungen

Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt um ein sehr komplexes Phänomen, dessen adäquate Bearbeitung umfangreiches Fachwissen erfordert. Vor diesem Hintergrund sind regelmäßige und verpflichtende Weiterbildungen aller beteiligten Akteur:innen – nicht nur innerhalb der Polizei − essenziell. Ebenso notwendig sind obligatorische Einführungsschulungen sowie eine standardisierte Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen. In sämtlichen Fortbildungsmaßnahmen ist die fundierte Vermittlung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse unerlässlich. Diese sollten unter anderem folgende Themenbereiche abdecken: unterschiedliche Gewaltformen (insbesondere psychische, ökonomische und digitale Gewalt), Ursachen und Dynamiken von Gewalt, Gewaltfolgen, Risikofaktoren, Warnsignale, Verfahren und Instrumente zur Risikoanalyse, multidisziplinäre Zusammenarbeit, interkulturelle Kompetenzen sowie psychologische Grundlagen und relevante Krankheitsbilder.

6.1.3. Gefährdungsanalyse

Ein zentrales Element der Bearbeitung von Fällen von (Ex-)Partnerschaftsgewalt stellt die Gefährdungsanalyse dar. Hierbei sollte in erster Linie eine standardisierte Anwendung geeigneter, in Deutschland validierter Risikoanalyseinstrumente erfolgen. Die Instrumente sollten ausschließlich von zuvor entsprechend geschulten Personen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens empfiehlt sich darüber hinaus der Ein-

satz standardisierter und praktikabler Hilfsmittel wie Checklisten, Dienstanweisungen und Formblätter. Die Gefährdungsanalyse sollte zusätzlich dynamische Risikomerkmale berücksichtigen, darunter Warnsignale, Trigger-Ereignisse und Leaking-Verhalten. Hierzu zählt insbesondere die inhaltliche und kontextuelle Bewertung von Drohungen im Rahmen sogenannter Bedrohungsanalysen[46] anstelle einer bloß formalen Erfassung.

Weiterhin sollte auch das soziale Umfeld der Beteiligten in die Gefährdungsanalyse einbezogen werden, da hier häufig bereits Wissen zu Gewaltvorgeschichten oder aktuellen Problemlagen vorhanden ist.

Die Gefährdungsanalyse sollte grundsätzlich multidisziplinär erfolgen und durch Psycholog:innen, Kriminolog:innen, Sozialarbeitende und Mitarbeitende von Fachstellen unterstützt werden. Zudem sind ein kontinuierliches Monitoring sowie eine regelmäßige Aktualisierung der Analyse erforderlich, um neue fallbezogene Erkenntnisse einfließen zu lassen. Insbesondere umfassende Gefährdungsanalysen (über eine initiale Einschätzung hinaus) sollten von spezialisierten Fachkräften oder Teams durchgeführt werden.[47] Eine sorgfältige und strukturierte Dokumentation sämtlicher relevanter Informationen ist dabei unerlässlich.

6.1.4. Gefahrenmanagement

Auch das Gefahrenmanagement sollte einer grundlegenden Standardisierung unterliegen. Diese darf individuelle Fallkonstellationen nicht ignorieren, sollte jedoch die systematische Anwendung geeigneter Maßnahmen unter definierten Voraussetzungen ermöglichen. Auf diese Weise können festgelegte Abläufe mit konkreten Interventionsmaßnahmen standardisiert umgesetzt werden. Bei der Auswahl und Bewertung geeigneter Maßnahmen sollten wissenschaftliche Erkenntnisse – etwa zu Gewaltverläufen und Ursachen – konsequent Berücksichtigung finden. Parallel dazu sollte das Bewusstsein für die Bandbreite verfügbarer polizeilicher Maßnahmen gestärkt und deren situationsangemessene Anwendung gefördert werden. Eine verstärkte Ausrichtung gefahrenabwehrender Maßnahmen auf die Täter:innen ist hierbei anzustreben, um eine Entlastung der Gewaltbetroffenen – und keine zusätzliche Belastung dieser vulnerablen Gruppe – zu erreichen.

Grundsätzlich sollte Gefahrenabwehr auch unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungen und Maßnahmen erfolgen, d. h., sie sollte sich nicht ausschließlich auf bereits begangene Straftaten beziehen, sondern das tatsächliche Gefahrenpotenzial berücksichtigen – auch dann, wenn bislang keine gravierenden Delikte bekannt sind. Darüber hinaus ist die Einbeziehung aller relevanten Behörden (z. B. Waffenbehörde, Gerichte, Ordnungsamt, Sozial- und Jugendamt) sowie weiterer Einrichtungen empfehlenswert, um ein umfassendes Schutzkonzept für die Betroffenen zu gewährleisten.

[46] Siehe auch Greuel et al. (2010, S. 253).
[47] Siehe auch Greuel et al. (2010, S. 244).

6.1.5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit stellt einen essenziellen, jedoch häufig vernachlässigten Bestandteil der Bearbeitung von Fällen der (Ex-)Partnerschaftsgewalt dar. Zentrale Voraussetzung für eine effektive Kooperation zwischen Polizei, Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteur:innen ist die Anpassung bestehender Datenschutzregelungen. Neben der rechtlichen Grundlage bedarf es hierbei insbesondere einer fundierten Kenntnis der relevanten Datenschutzvorgaben sowie einer praktikablen und rechtssicheren Anwendung.

Ergänzend sollte eine fallunabhängige, multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen allen Akteur:innen (Polizei, Jugendamt, Opferhilfe, Täterarbeit etc.) verpflichtend und regelmäßig etabliert werden. Dies dient der Verbesserung der strukturellen Zusammenarbeit und ermöglicht bei akuten Fällen einen Rückgriff auf bestehende Kooperationsstrukturen. Insbesondere anlassbezogene multidisziplinäre Fallkonferenzen sollten regelmäßiger bzw. häufiger durchgeführt werden.

Um diesen Anforderungen nachkommen zu können, sind zeitliche und personelle Ressourcen erforderlich, die spezifisch der interdisziplinären Zusammenarbeit als Kernaufgabe zugeordnet werden. Im Rahmen der Kooperation sollten zudem relevante Informationen (wie Arbeitsmaterialien oder Entscheidungshilfen) gemeinsam erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, wechselseitiges Verständnis für die jeweiligen institutionellen Aufgaben zu fördern und die gegenseitige Unterstützung zu stärken.

6.2. Weiterführende Überlegungen zu Elementen des Best-Practice-Ansatzes

Im Folgenden werden einige erfolgskritische Eigenschaften des zuvor erläuterten Best-Practice-Ansatzes (siehe 6.1) noch einmal ausführlicher betrachtet und hinsichtlich ihrer Bedeutung beleuchtet.

6.2.1. Standardisierung

Bei der Konzeption von Handlungsrichtlinien ist darauf zu achten, dass sowohl Bedarfe als auch notwendige Änderungen und Ergänzungen zentral identifiziert und umgesetzt werden. Ziel ist es, standardisierte und einheitliche Verfahren sowie verbindliche Qualitätsstandards zu etablieren. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist die Einführung einer verpflichtenden, bundeseinheitlichen Definition von häuslicher Gewalt. Ergänzend sind verbindliche Handlungsrichtlinien und Verfahrensweisen im Umgang mit (Ex-)Partnerschaftsgewalt notwendig. Begründet sind diese themenspezifischen Erfordernisse dadurch, dass dieses Gewaltphänomen sich hinsichtlich seiner Dynamiken und Ursachen deutlich von anderen Formen der Gewalt im sozialen Nahraum unterscheidet. Ein wesentlicher struktureller Unterschied besteht darin, dass (Ex-)Partnerschaftsgewalt eng mit geschlechtsspezifischer Ungleichheit und patriarchalen Machtverhältnissen verknüpft ist (Greuel et al., 2010). Aus diesem Grund greifen Herangehensweisen, wie sie etwa bei anderen Formen individueller Gefährdung zur Anwendung kommen, hier häufig zu kurz.

Darüber hinaus wird eine bundesweite Vereinheitlichung zentraler Begriffe – wie „Hochrisikofall“ oder „Fallkonferenz“ – empfohlen. Eine verstärkte länderübergreifende Vernetzung könnte dazu beitragen, bundesweite Standards für die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement zu etablieren. Dies würde die Grundlage für eine klare Aufgabenverteilung sowie geregelte Zuständigkeiten innerhalb der Bundesländer schaffen. Den verantwortlichen Sachbearbeiter:innen sollten zudem standardisierte und praxisorientierte Materialien und Instrumente zur Gefährdungsanalyse an die Hand gegeben werden.

6.2.2. Phänomenologische Unterschiede und Risikoanalyseinstrumente

Forschungsergebnisse belegen, dass Intimpartnergewalt und Intimpartnertötungen unterschiedliche Phänomene mit jeweils eigenen Dynamiken darstellen (Greuel, 2009). Dies spiegelt sich auch in den Zielsetzungen verschiedener Risikoanalysetools wider, die entweder das Risiko wiederholter Gewalt oder das Risiko eines Tötungsdelikts adressieren (vgl. Campbell et al., 2009; Hilton et al., 2010). In der polizeilichen Praxis wird dieser Unterschied jedoch häufig nicht berücksichtigt. Fälle werden unabhängig von der spezifischen Risikolage anhand interner Routinen behandelt, ohne zu differenzieren, ob eher eine Eskalation der Gewalt oder ein potenzielles Tötungsdelikt zu erwarten ist. Erst mit der Einstufung als Hochrisikofall werden ggf. Merkmale, die auf ein mögliches Tötungsdelikt hinweisen, gezielt berücksichtigt. Für eine zuverlässige Risikoeinschätzung sollte diese Unterscheidung jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. Dies erfordert die Entwicklung und Erprobung praxistauglicher, wissenschaftlich fundierter Verfahren, die die spezifischen Rahmenbedingungen in der polizeilichen Arbeitswelt berücksichtigen.

Ein einziges Risikoanalyseinstrument kann die notwendige Differenzierung nicht leisten. Denn auch wenn sich die Nutzung von Gefährdungsanalyseinstrumenten anbietet, da sie eine standardisierte Einschätzung ermöglichen, sollte diese mit einem entsprechenden Bewusstsein und Hintergrundwissen erfolgen. Nur wenn Prognoserichtung und theoretische Fundierung der Items bekannt sind, kann das Instrument sinnvoll eingesetzt werden.

Dabei sind mehrere Aspekte zentral: Zunächst muss geprüft werden, wofür ein Instrument ursprünglich entwickelt wurde. Während einige Tools (z. B. ODARA) das Risiko erneuter Gewaltausübung erfassen, zielen andere (z. B. DA) auf die Prognose eines Tötungsdelikts ab. Zudem sind manche Instrumente ausschließlich für männliche Täter und weibliche Opfer konzipiert (vgl. Campbell et al., 2009; Hilton et al., 2010). Werden diese Vorgaben nicht beachtet, reduziert sich die Validität der Ergebnisse erheblich. Ein weiteres Problem besteht darin, dass viele Instrumente nicht für den deutschsprachigen Raum validiert wurden. Sie beruhen auf Datensätzen aus Ländern wie den USA oder Kanada, deren soziokulturelle Voraussetzungen sich in wesentlichen Punkten von jenen in Deutschland oder Europa unterscheiden (vgl. Sentürk et al., 2016). Eine kontextspezifische Validierung ist daher unabdingbar.

Instrumente aus dem deutschsprachigen Raum – wie *DyRiAS* (Hoffmann & Glaz-Ocik, 2012) oder *OCTAGON* (Endrass & Rossegger, 2019) – sind bislang selten im Einsatz. Gründe hierfür sind mangelnde Praxistauglichkeit, hohe Lizenzkosten oder das Erfordernis kostenpflichtiger externer Schulungen. Die genannten Instrumente erfordern zudem eine breite Informationsgrundlage sowie erheblichen zeitlichen Aufwand. Da in der Praxis die Datenerhebung

häufig unter Zeitdruck erfolgt, erscheint ein solcher Mehraufwand wenig praktikabel. Besonders bei OCTAGON liegt der Schwerpunkt zudem weniger auf der Risikoabschätzung als auf der Ableitung geeigneter Maßnahmen.

Aus den genannten Aspekten ergibt sich, dass modifizierte oder selbst entwickelte Checklisten ohne wissenschaftliche Validierung ungeeignet für eine belastbare Risikoeinschätzung sind. Zudem müssen über statische Risikofaktoren hinaus auch dynamische Elemente – etwa Leaking, Warnsignale oder mögliche tattriggernde Ereignisse im Vorfeld – systematisch in die Analyse einbezogen werden (Graham et al., 2020; Kivisto, 2015; Rumpf et al., 2024a; Shapiro & Noe, 2015). Eine ausschließliche Fokussierung auf statische Merkmale verkennt mögliche Entwicklungen im Einzelfall.

Das Risikoanalyseinstrument *GaTe-RAI* (Rumpf et al., 2024a) berücksichtigt einige dieser Anforderungen. Es basiert auf einer deutschen Stichprobe, umfasst 14 Items und fokussiert insbesondere auf dynamische Risikofaktoren wie Warnsignale, Leaking und Trigger-Ereignisse.

6.2.3. Schulungen und Berücksichtigung von wissenschaftlichen Erkenntnissen

Partnerschaftsgewalt ist ein komplexes und dynamisches Phänomen, das ein vertieftes Fachwissen erfordert. Entsprechend sind regelmäßige Weiterbildungen sowie verpflichtende Grundlagenschulungen beim Einstieg in das Arbeitsfeld essenziell.

Ein häufig genutzter, dabei zugleich ambivalenter Aspekt in der Risikoabschätzung ist das sogenannte *Bauchgefühl*. Befragungen zeigen, dass Sachbearbeitende häufig intuitive Einschätzungen in ihre Bewertungen einfließen lassen. Intuition kann jedoch nur dann als verlässliche Entscheidungsgrundlage gelten, wenn sie auf fundiertem Fachwissen basiert und somit „implizit“ korrekt abgerufen wird. Ist dies nicht gegeben, entsprechen intuitive Entscheidungen eher einem Zufallsergebnis (Kahneman & Klein, 2009). Schulungen sollten daher auch dazu befähigen, Intuition zu reflektieren, zu verbalisieren und auf fachlicher Grundlage nachvollziehbar zu machen. Bauchgefühl und Intuition können auch aus beruflicher Erfahrung abgeleitet werden (Kahneman & Klein, 2009). Um dabei subjektive Wahrnehmungsverzerrungen und potenziell fehlerbehaftete Annahmen zu vermeiden, sollten diese Erfahrungen ebenso kritisch hinterfragt und durch wissenschaftliche und multidisziplinäre Erkenntnisse gestärkt werden.

Während bei Intimpartnergewalt dem Substanzmittelkonsum eine Bedeutsamkeit zugemessen wird, zeigte sich in einer Studie aus Österreich, dass bei Intimiziden in 10 % der untersuchten Fälle eine psychische Krankheit tatauslösend war und Substanzmittelkonsum keine ausschlaggebende Rolle spielte (Haller, 2023). Daraus lässt sich die Bedeutsamkeit des frühzeitigen Erkennens psychischer Probleme und Störungen für die Prävention von Intimpartnertötungen ableiten; dies gilt auch im Zusammenhang mit den bereits angesprochenen selbstwerterschütternden Krisen. Auch in der Sachbearbeitendenbefragung hatte sich ein hoher Bedarf an Basiswissen über psychische Erkrankungen und psychologische Hintergründe gezeigt. Dementsprechend ist es wichtig, dass polizeiliche Einsatzkräfte über grundlegende Kenntnisse in diesem Bereich verfügen und eng mit Kliniken sowie Hilfenetzwerken zusammenarbeiten.

Auch Akteure der Justiz – insbesondere Gerichte und Staatsanwaltschaften – müssen in diesem Themenfeld über spezifisches Fachwissen verfügen. Fehlt dieses, laufen polizeiliche Maßnahmen Gefahr, ins Leere zu greifen (Deutsches Institut für Menschenrechte [DIMR], 2024). Es bedarf daher spezialisierter Fachkräfte mit phänomenbezogener Expertise und fest zugewiesener Ansprechpersonen.

Zudem sollten Schulungen aktuelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen aufgreifen. So gewinnen etwa digitale Gewaltformen zunehmend an Bedeutung (Rogers et al., 2023). Die Beteiligten müssen entsprechend geschult sein, um diese Phänomene zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Aufgrund der technischen Komplexität empfiehlt sich eine interdisziplinäre Zusammenarbeit, beispielsweise unter Einbezug von Informatikexpert:innen.

Ebenso kann sich das gesellschaftliche Verständnis von Gewalt verändern, wodurch sich auch Akzeptanzgrenzen verschieben. Neben den strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt sollte daher auch für niederschwellige und nicht immer offensichtliche Gewaltformen ein Bewusstsein geschaffen werden. Dies ermöglicht ein besseres Verständnis von Gewaltdynamiken und kann das Gesamtbild eines Falls schärfen.

6.2.4. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungsberichten aus der Praxis empfiehlt sich eine intensive multidisziplinäre Zusammenarbeit (Derks & Frießnegg, 2022; Horn et al., 2024; MDI, 2015; Robinson, 2004). Um den Austausch zu strukturieren, bedarf es klar definierter Kooperationsvereinbarungen, die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Informationsflüsse regeln. Dies fördert gegenseitiges Verständnis, verbindliche Netzwerke und die Entwicklung tragfähiger Kompromisse – auch bei fallbezogenen Abweichungen vom Standardverfahren.

Rechtliche Rahmenbedingungen zum Informationsaustausch zwischen Behörden und NGOs müssen dabei in einigen Bundesländern angepasst und das Bewusstsein für deren Anwendung gestärkt werden.

Darüber hinaus sollte künftig *innerhalb* der Polizeibehörden ein multiprofessioneller Ansatz stärkere Beachtung finden. Die Einbeziehung anderer Berufsgruppen (bspw. Psycholog:innen, Kriminolog:innen) in die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement stärkt die wissenschaftlich fundierte Betrachtung der Fälle, ohne den Beamt:innen zusätzliche Verantwortung aufzuerlegen oder detailliertes Fachwissen abzuverlangen. Das Vorgehen könnte auf mehreren Ebenen multidisziplinär verteilt und Ressourcen effizienter genutzt werden. Eine institutionalisierte Einbindung anderer Berufsgruppen ermöglicht es, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch in die Fallbearbeitung zu integrieren und Ressourcen effizienter zu nutzen.

6.2.5. Dunkelfeldforschung und Sensibilisierung

Viele schwere Gewalttaten im Partnerschaftskontext haben eine nicht dokumentierte Gewaltvorgeschichte (Greuel et al., 2010). Dunkelfeldforschung kann einen entscheidenden Beitrag leisten, die Hintergründe des Anzeigeverhaltens zu verstehen und Präventionsstrategien zu optimieren. Studien zeigen, dass Tötungsdelikte in der Regel nicht spontan, sondern geplant erfolgen (Greuel, 2009; Juodis et al., 2014). Daher ist es essenziell, auch die Öffentlichkeit gezielt zu sensibilisieren. Öffentlichkeitsarbeit sollte darauf abzielen, Partnerschaftsgewalt frühzeitig erkennbar zu machen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen – auch in Bezug auf digitale Gewaltformen.

6.2.6. Beispiele aus anderen europäischen Ländern

Darüber hinaus kann ein Blick in unsere Nachbarländer hilfreiche Anregungen liefern (z. B. Lobnikar, Vogt & Kersten, 2021). In **Spaniens** Strafrecht wird Gewalt gegen Frauen als eigener Phänomenbereich behandelt, um eine Qualifizierung über allgemeine Straftatbestände hinaus zu ermöglichen. Zudem wird psychische Gewalt explizit berücksichtigt. Die Gesetzgebung ermöglicht umfassendere Schutzmaßnahmen und legt einen starken Fokus auf Täter:innenkontrolle – etwa durch elektronische Aufenthaltsüberwachung (GREVIO, 2020).

In **Österreich** wurde insbesondere die Täter:innenarbeit dadurch gestärkt, dass Personen, gegen die ein Betretungs- oder Annäherungsverbot ausgesprochen wurde, verpflichtet sind, eine Beratung bei einer Täter:innenberatungsstelle wahrzunehmen (Deutscher Bundestag, 2024). So besteht die Möglichkeit, eine höhere Zahl an gefährdenden Personen zu erreichen und die Ursachen für die Gewalthandlungen konkret anzugehen. Außerdem können so Täter:innen stärker in die Verantwortung genommen werden.

Auch in der **Schweiz** wird daran gearbeitet, das Vorgehen bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt landesweit zu vereinheitlichen. Insbesondere die *Roadmap H*äusliche Gewalt (Schweizerische Eidgenossenschaft et al., 2021), die auch als Rahmenvorgabe für alle Kantone dient, könnte ein Vorbild für eine ähnliche Rahmenkonzeption mit deutschlandweiter Verbindlichkeit sein.

Darüber hinaus gibt es in Zürich eine Fachstelle *Forensic Assessment,* die eine Schnittstelle zwischen Wissenschaft und der Kantonspolizei darstellt und in der psychologischen Einschätzung von Fällen und Gefährder:innen unterstützt (Guldimann et al., 2021). Eine solche Erweiterung auf regionaler Ebene kann die Gefährdungsanalyse fachlich stärken, da direkt die notwendige Expertise vorliegt, und gleichzeitig Polizeibeamt:innen mehr Sicherheit in ihrer Bewertung geben.

6.3. Limitationen

Zur Einordnung der Ergebnisse müssen auch die Limitationen der Studie betrachtet werden. Keine der drei Teilerhebungen konnte alle 16 Bundesländer vollständig abbilden. In der Sachbearbeitendenbefragung waren zwei Bundesländer überhaupt nicht vertreten, und für fünf weitere konnten aufgrund zu geringer Beteiligung keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden. Bei der Befragung der Innenressorts fehlte ein Bundesland, bei

der Dokumentenanalyse fehlten vier Länder. Insgesamt konnten für acht Bundesländer relevante Ergebnisse in zwei Teilstudien verzeichnet werden und zwei Länder konnten bei nur einer Teilerhebung entsprechende Beiträge leisten.

Im Hinblick auf die Befragung der Sachbearbeitenden wurde außerdem mehrfach zurückgemeldet, dass der Fragebogen zu umfangreich sei und die Bearbeitung zu lange dauere. Da jedoch alle Fragen mit geschlossenem Antwortformat beantwortet werden mussten, führte ein vorzeitiger Abbruch zum Ausschluss aus der Stichprobe. Dies hatte zur Folge, dass viele Teilnahmen nicht berücksichtigt werden konnten und teilweise keine repräsentativen Ergebnisse erzielt wurden. Zudem wurde kritisiert, dass einige Fragen zu wissenschaftlich formuliert und dadurch schwer in den praktischen Kontext übertragbar waren. Dies könnte zu Missverständnissen geführt und dazu beigetragen haben, dass einige Fragen nicht die intendierten Erkenntnisse lieferten. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass soziale Erwünschtheit das Antwortverhalten beeinflusst hat, da die Befragten ihre eigene berufliche Praxis einschätzen sollten.

Die Untersuchung zeigt zudem, dass bestimmte Aspekte noch nicht abschließend geklärt werden konnten und weitere Forschung erforderlich ist, um bestehende Vorgehensweisen zu optimieren. Aufgrund ihres Designs erlaubt die vorliegende Studie keine Aussagen über den Nutzen und die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen und Verfahrensweisen, sondern kann lediglich die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse beurteilen. Zukünftige Untersuchungen sollten daher gezielt evaluieren, welche Maßnahmen unter welchen Fallkonstellationen wirksam sind. Klare Anwendungsvoraussetzungen sowie strukturierte Entscheidungshilfen könnten sowohl die Handlungssicherheit der verantwortlichen Fachkräfte stärken als auch den Schutz potenziell gefährdeter Personen verbessern.

Ferner ist anzumerken, dass in einigen Bundesländern zum Zeitpunkt der Erhebung neue Erlasse in Bearbeitung waren, sodass einige Ergebnisse möglicherweise nicht mehr mit den aktuellen Vorgehensweisen übereinstimmen. Ebenso kann es aufgrund der bereits vergangenen Zeit seit der Erhebung inzwischen zu Änderungen und Anpassungen der hier genannten Ergebnisse gekommen sein.

Durch die Kombination dreier Teilstudien mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen und Zielgruppen konnten viele der genannten Limitationen jedoch partiell kompensiert werden. So wurde deutlich, dass sowohl zwischen den unterschiedlichen Zielgruppen bzw. Quellen als auch zwischen den Bundesländern deutliche Diskrepanzen bestehen. Daher sollten entsprechende Optimierungsbestrebungen erfolgen und diese anschließend erneut evaluiert und fortgesetzt werden. Dabei könnte auch die Betrachtung weiterer zugrunde liegender Aspekte nützlich sein, die ausschlaggebend für die gefundenen Diskrepanzen sein können und in der Optimierung berücksichtigt werden sollten.

Trotz der genannten Einschränkungen konnte durch die Verknüpfung der Teilstudien eine Datengrundlage geschaffen werden, die es – in Verbindung mit weiteren Befunden − ermöglichte, ein Schulungskonzept[48] für die polizeiliche Arbeit im Bereich der (Ex-)Partnerschaftsgewalt zu entwickeln, zu implementieren und zu erproben. Dieses Konzept stellt einen wichtigen Baustein für weiterführende Optimierungsmaßnahmen dar.

6.4. Fazit

Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass in den deutschen Polizeibehörden in den letzten Jahren Fortschritte im Umgang mit (Ex-)Partnerschaftsgewalt erzielt wurden. Die zunehmende Berücksichtigung der Anforderungen der Istanbul-Konvention verdeutlicht ein gestiegenes Problembewusstsein sowie die Bereitschaft zu struktureller Weiterentwicklung.

Gleichzeitig wird jedoch deutlich, dass weiterer Handlungsbedarf besteht. Zentral sind hierbei eine bessere personelle Ausstattung, die Etablierung bundesweit einheitlicher Vorgehensweisen sowie eine Intensivierung und qualitative Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Auch die Präventionsarbeit sollte stärker in den Fokus rücken, ebenso wie die systematische und institutionalisierte Zusammenarbeit mit Akteur:innen außerhalb der Polizei.

Ein ganzheitlicher und interdisziplinärer Ansatz ist erforderlich, um dem komplexen Phänomen der (Ex-)Partnerschaftsgewalt wirksam begegnen und gefährdete Personen nachhaltig schützen zu können.

[48] Zibulski & Uttenweiler (2024).

7. Literatur

Baldarelli, M. (2009). Polizeiliche Maßnahmen zur Entziehung der Freiheit bei Stalkern: zugleich eine Darstellung zur Deeskalationshaft. *Kriminalistik*, *63*(11), 665−668.

Bondü, R. (2012). *School Shootings in Germany: International Comparison, Warning Signs, Risk Factors, Developmental Pathways. School Shootings in Deutschland: Internationaler Vergleich, Warnsignale, Risikofaktoren, Entwicklungsverläufe*. [Dissertation, Freie Universität Berlin]. Refubium – Repositorium der Freien Universität Berlin. https://doi.org/10.17169/REFUBIUM-8631

Bondü, R., & Scheithauer, H. (2014). Leaking and death-threats by students. A study in German schools. *School Psychology International, 35*(6), 592−608. https://doi.org/10.1177/0143034314552346

Boxall, H., Doherty, L., Lawler, S., Franks, C., & Bricknell, S. (2022). *The "Pathways to intimate partner homicide" project: Key stages and events in male-perpetrated intimate partner homicide in Australia*. Australia's National Research Organisation for Women's Safety (ANROWS).
https://www.aic.gov.au/sites/default/files/2023-08/pathways-to-intimate-partner-homicide-project.pdf

Bundeskriminalamt (BKA). (2022). *Partnerschaftsgewalt − Kriminalstatistische Auswertung − Berichtsjahr 2021.*
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Bundeskriminalamt (BKA). (2024). *Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023.*
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2017). *Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011, SEV 210.*
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119338/175450622ce5e37298bf54de5c97 45e7/anhang-denkschrift-data.pdf

Bündnis Istanbul-Konvention. (2021). *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*.
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183606/fb14953b4d67ab87db0a0dbe57acdd5c/buendnis-istanbul-konvention-alternativbericht-data.pdf

Campbell, J. C. (2004). Helping women understand their risk in situations of intimate partner violence. *Journal of Interpersonal Violence, 19*(12), 1464−1477. https://doi.org/10.1177/0886260504269698

Campbell, J. C., Glass, N., Sharps, P. W., Laughon, K., & Bloom, T. (2007). Intimate partner homicide: Review and implications of research and policy. *Trauma, Violence, & Abuse*, *8*(3), 246–269. https://doi.org/10.1177/1524838007303505

Campbell, J. C., Webster, D. W., & Glass, N. (2009). The danger assessment: validation of a lethality risk assessment instrument for intimate partner femicide. *Journal of Interpersonal Violence, 24*(4), 653–674. https://doi.org/10.1177/0886260508317180

Campbell, J. C., Webster, D. W., Koziol-McLain, J., Block, C. R., Campbell, D. M., Curry, M. J., Gary, F. A., Glass, N., McFarlane, J., Sachs, C., Sharps, P., Ulrich, Y., Wilt, S., Manganello, J. A., Zheng, S., Schollenberger, J., Frye, V., & Laughon, K. (2003). Risk factors for femicide in abusive relationships: Results from a multisite case control study. *American Journal of Public Health, 93*(7), 1089–1097. https://doi.org/10.2105/AJPH.93.7.1089

Clemm, C. (2023). *Gegen Frauenhass*. Hanser.

Council of Europe. (2011). *Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence*. https://rm.coe.int/16806b076a

Cullen, D., & Fritzon, K. (2019). A typology of familicide perpetrators in Australia. *Psychiatry, Psychology and Law, 26*(6), 970–988. https://doi.org/10.1080/13218719.2019.1664276

Derks, A., & Frießnegg, S. (2022). *Gefährdungsanalyse Häusliche Gewalt. Hochrisikofälle erkennen, Gefährderansprachen nutzen, Femizide verhindern.* Kommunal- und Schul-Verlag.

Deutscher Bundestag. (2024). *Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland, Österreich, Schweden und Spanien*. https://www.bundestag.de/resource/blob/1001942/0b6219de6914728ea029e1e0ead2e63a/WD-8-011-24-pdf.pdf

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR). (2024). *Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.* https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf

Dillman, D. (2000). *Mail and internet surveys: The Tailored Design Method* (2. Aufl.). John Wiley & Sons.

Dobash, R. E., & Dobash, R. P. (2015). *When men murder women.* Oxford University Press. https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199914784.001.0001

Dobash, R. E., Dobash, R. P., & Cavanagh, K. (2009). “Out of the blue”: Men who murder an intimate partner. *Feminist Criminology, 4*(3), 194–225. https://doi.org/10.1177/1557085109332668

Dobash, R. E., Dobash, R. P., Cavanagh, K., & Medina-Ariza, J. (2007). Lethal and nonlethal violence against an intimate female partner; comparing male murderers to nonlethal abusers. *Violence against Women, 13*(4), 329−353. https://doi.org/10.1177/1077801207299204

Dudenhoefer, A.-L., Niesse, C., Görgen, T., Tampe, L., Megler, M., Gröpler, C., & Bondü, R. (2021). Leaking in terrorist attacks: A review. *Aggression and Violent Behavior*, *58*, 101582. https://doi.org/10.1016/j.avb.2021.101582

Endrass, J., & Rossegger, A. (2019, Juni). *Octagon Intervention*. https://octagon-intervention.com/images/Octagon_Version3_2019.pdf

Giljohann, S., & Bendix-Kaden, M. (2020). *Polizeilicher Opferschutz bei Hochrisikofällen häuslicher Gewalt − Lerneinheit 23: Vorgehen bei Hochrisikofällen*. Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“. https://www.researchgate.net/publication/358327372_Polizeilicher_Opferschutz_bei_Fallen_hauslicher_Gewalt

Gill, J., Johnson, P., & Clark, M. (2010). *Research Methods for Managers* (4. Aufl.). SAGE Publications.

Goodman, L. A., Dutton, M. A., & Bennett, L. (2000). Predicting repeat abuse among arrested batterers. *Journal of Interpersonal Violence, 15*(1), 63−74. https://doi.org/10.1177/088626000015001005

GNU Project. (2022). *PSPP* (1.6.2) [Software]. https://www.gnu.org/software/pspp/

Görgen, T., Horn, S., & Nieße, C. (2024). Über Leaking vor schweren zielgerichteten Gewalttaten – und wann mit ihm (eher nicht) zu rechnen ist. In M. Rettenberger, S. Suhling, H. Brettel & T. Görgen (Hrsg.), *Kriminalität und ihre Kontrolle im Wandel: Festschrift für Axel Dessecker* (Kriminologie und Praxis, Bd. 75, S. 377−396). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V.

Graham, L. M., Macy, R. J., Rizo, C. F., & Martin, S. L. (2020). Explanatory theories of intimate partner homicide perpetration: a systematic review. *Trauma, Violence, & Abuse*. Advance online publication. https://doi.org/10.1177/1524838020953800

Graham, L. M., Sahay, K. M., Rizo, C. F., Messing, J. T., & Macy, R. J. (2021). The Validity and Reliability of Available Intimate Partner Homicide and Reassault Risk Assessment Tools: A Systematic Review. *Trauma, Violence, & Abuse, 22*(1), 18–40. https://doi.org/10.1177/1524838018821952

Greuel, L. (2009). *Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“.* Institut für Polizei und Sicherheitsforschung. https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf

Greuel, L., Giese, J., Leiding, K., Jeck, D., & Kestermann, C. (2010). *Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten.* Institut für Polizei und Sicherheitsforschung.
https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Evaluation_lang_0.pdf

Group of experts on action against violence (GREVIO). (2020). *GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) SPAIN.*
https://rm.coe.int/grevio-s-report-on-spain/1680a08a9f

Group of experts on action against violence (GREVIO). (2022). *GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) GERMANY.*
https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf

Guldimann, A., Brunner, R., & Habermeyer, E. (2021). Bedrohungsmanagement: deeskalieren, bevor etwas passiert. *Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie, 15*(3), 229–238. https://doi.org/10.1007/s11757-021-00673-w

Haller, B. (2023). Femizide in Österreich. Eine Analyse der Justizakten aus dem Zeitraum 2016 bis 2020. *SIAK-Journal, 20*(4), 16–27. https://doi.org/10.7396/2023_4_B

Heise, L., & Garcia-Moreno, C. (2002). Violence by intimate partners. In E. G. Krug, J. A. Mercy, L. L. Dahlberg & A. B. Zwi (Hrsg.), *The World Report on Violence and Health* (S. 87–121). World Health Organization. https://doi.org/10.1016/S0140-6736(02)11133-0

Hilton, N. Z., Harris, G. T., & Rice, M. E. (2010). *Risk assessment for domestically violent men: Tools for criminal justice, offender intervention, and victim services.* American Psychological Association. https://doi.org/10.1037/12066-000

Hilton, N. Z., Harris, G. T., Rice, M. E., Lang C., & Cormier, C. A. (2004). A Brief Actuarial Assessment for the Prediction of Wife Assault Recidivism: The Ontario Domestic Assault Risk Assessment. *Psychological Assessment*, *16*(3), 267–275. https://doi.org/10.1037/1040-3590.16.3.267

Hoffmann, J., & Glaz-Ocik, J. (2012). DyRiAS-Intimpartner: Konstruktion eines online gestützten Analyse-Instruments zur Risikoeinschätzung von tödlicher Gewalt gegen aktuelle oder frühere Intimpartnerinnen. *Polizei & Wissenschaft, 2*, 45–57.

Home Office Violent and Youth Crime Prevention Unit, & Research and Analysis Unit (2011, Juli). *Research into Multi-Agency Risk Assessment Conferences (MARACs).*
https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/116538/horr55-technical-annex.pdf

Horn, S., Vogt, C., Wüller, C., & Görgen, T. (2024). Intimate partner homicide: Risk constellations in separation conflicts and points of intervention for the police. *Policing: A Journal of Policy and Practice, 18*. https://doi.org/10.1093/police/paae029

Horn, S., Vogt, C., Wüller, C., & Görgen, T. (2023). Tödliche Partner:innengewalt: Leaking als Ansatzpunkt für präventives Eingreifen. In Henningsmeier, I., Neumann, M., Schemmel, J., Schröder, C. P., & Treskow, L. (2023). *Kriminalität und Kriminologie im Zeitalter der Digitalisierung* (Aufl. 119, S. 427−440). BoD – Books on Demand.

Johnson, H., Eriksson, L., Mazerolle, P., & Wortley, R. (2019). Intimate femicide: the role of coercive control. *Feminist Criminology, 14*(1), 3−23. https://doi.org/10.1177/1557085117701574

Juodis, M., Starzomski, A., Porter, S., & Woodworth, M. (2014). A comparison of domestic and non-domestic homicides: Further evidence for distinct dynamics and heterogeneity of domestic homicide perpetrators. *Journal of Family Violence, 29*(3), 299−313. https://doi.org/10.1007/s10896-014-9583-8

Kahneman, D., & Klein, G. (2009). Conditions for intuitive expertise: A failure to disagree. *American Psychologist, 64*(6), 515−526. https://doi.org/10.1037/a0016755

Kivisto, A. J. (2015). Male perpetrators of intimate partner homicide: a review and proposed typology. *Journal of the American Academy of Psychiatry and the Law, 43*(3), 300−312.

Knauer, F., & Reinbacher, T. (2008). Zur Erweiterung der Untersuchungshaftgründe gemäß § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO durch das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen. *Strafverteidiger*, *28*(7), 377−381.

Kuckartz, U. (2005). *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten*. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lamnek, S., Luedtke, J., Ottermann, R., & Vogl, S. (2012): *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Springer Verlag.

Lankford, A., Adkins, K. G., & Madfis, E. (2019). Are the deadliest mass shootings preventable? An assessment of leakage, information reported to law enforcement, and firearms acquisition prior to attacks in the United States. *Journal of Contemporary Criminal Justice*, *35*(3), 315−341. https://doi.org/10.1177/1043986219840231

Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen. (2014). *Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012* [PowerPoint-Folien]. https://www.mi.niedersachsen.de/download/88525

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern. (2015). *Erste Untersuchung zum Dunkelfeld der Kriminalität in Mecklenburg-Vorpommern − Kernbefunde* [PowerPoint-Folien]. https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1568943

Lehmann, K. (2015). *Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt. Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchenden Frauen*. Springer Verlag.

Leiner, D. J. (2019). *SoSci Survey* (3.1.06) [Software]. https://www.soscisurvey.de

Lobnikar, B., Vogt, C., & Kersten, J. (Eds.) (2021). *Improving frontline responses to domestic violence in Europe*. University of Maribor Press. https://doi.org/10.18690/978-961-286-543-6

Marneros, A. (2008). *Intimizid – Die Tötung des Intimpartners.* Schattauer.

Marneros, A., Reichel, R., & Röttig, D. (2008). Der soziobiographische Hintergrund von Intimizidtätern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, *91*(4), 241−249. https://doi.org/10.1515/mks-2008-910401

Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse − Grundlagen und Techniken* (13. Aufl.). Verlagsgruppe Beltz.

McFarlane, J., Campbell, J., & Watson, K. (2002). Intimate partner stalking and femicide: Urgent implications for women's safety. *Behavioral Sciences and the Law, 20*, 51−68. https://doi.org/10.1002/bsl.477

Meloy, J. R., Hoffmann, J., Deisinger, E., & Hart, S. (2021). Threat assessment and threat management. In J. R. Meloy & J. Hoffmann (Hrsg.), *International Handbook of Threat Assessment* (2. Aufl., S. 3–21). Oxford University Press.

Meloy, J. R., & O'Toole, M. E. (2011). The Concept of Leakage in Threat Assessment. *Behavioral Sciences & the Law*, *29*(4), 513–527. https://doi.org/10.1002/bsl.986

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur (MDI) Rheinland-Pfalz. (2015). *Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking*. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2015-12-03_04/anlage8.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) Rheinland-Pfalz. (2015). *Rahmenkonzeption − Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking*. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/anlage_top_7-5_2_1510227319.pdf

Monckton Smith, J. (2020). Intimate partner femicide: Using Foucauldian analysis to track an eight stage progression to homicide. *Violence against Women, 26*(11), 1267−1285. https://doi.org/10.1177/1077801219863876

Mullen, P. E., Pathé, M., & Purcell, R. (2000). *Stalkers and their victims.* Cambridge University Press.

O'Toole, M. E. (2000). *The school shooter: A threat assessment perspective*. U.S. Department of Justice.
https://www.fbi.gov/file-repository/stats-services-publications-school-shooter-school-shooter

Projektgruppe des Arbeitskreises (AK) II. (2005). *Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten.*
https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/05-06-24/05-06-24-anlage-nr-20-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Rettenberger, M., & Eher, R. (2013). Actuarial risk assessment in sexually motivated intimate-partner violence. *Law and Human Behavior, 37*(2), 75−86. https://doi.org/10.1037/b0000001

Robbins, R., McLaughlin, H., Banks, C., Bellamy, C., & Thackray, D. (2014). Domestic violence and multi-agency risk assessment conferences (MARACs): a scoping review. *The Journal of Adult Protection*, *16*(6), 389−398. https://doi.org/10.1108/JAP-03-2014-0012

Robinson, A. (2004). *Domestic Violence, MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for Very High-risk Victims in Cardiff, Wales: A Process and Outcome Evaluation*.
https://www.researchgate.net/publication/237442284_Domestic_Violence_MARACs_Multi-Agency_Risk_Assessment_Conferences_for_Very_High-Risk_Victims_in_Cardiff_Wales_A_Process_and_Outcome_Evaluation

Robinson, A., & Tregidga, J. (2005). *Domestic violence MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) for very high-risk victims in Cardiff, Wales: Views from the victims*.
https://www.academia.edu/11144808/Domestic_Violence_MARACS_Multi_Agency_Risk_Assessment_Conferences_for_Very_High_Risk_Victims_in_Cardiff_Wales_Views_from_the_Victims

Rogers, M., Fisher, C., Ali, P., Allmark, P., & Fontes, L. (2023). Technology-Faciliated Abuse in Intimate Relationships: A Scoping Review. *Trauma, Violence, & Abuse*, *24*(4), 2210−2226. https://doi.org/10.1177/15248380221090218

Rösemann, U., Vargová, B. M., & Webhofer, R. (2011). *PROTECT – Identifizierung und Schutz hochgefährdeter Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Überblick.* WAVE − Women Against Violence Europe.
http://fileserver.wave-network.org/trainingmanuals/ PROTECTI_Protecting_High_Risk_Victims_2011_ German.pdf

Rumpf, T., Horn, S., Göbel, K., Vogt, C., Aldridge, S., Görgen, T., & Bondü, R. (2024a). *Manual GaTe-RAI. Instrument zur Bewertung eines Intimizids.* Psychologische Hochschule Berlin/ Deutsche Hochschule der Polizei.

Rumpf, T., Horn, S., Vogt, C., Göbel, K., Görgen, T., Zibulski, K. M., Uttenweiler, V., & Bondü, R. (2024b). Leaking in Intimate Partner Homicide: A Systematic Review. *Trauma, Violence, & Abuse, 25*(4), 3005−3019. https://doi.org/10.1177/15248380241237213

SafeLives. (2015). *The MARAC Representatives Toolkit*. https://safelives.org.uk/sites/default/files/resources/Representatives%20toolkit_0_1.pdf

Scherr, A. (2004). Körperlichkeit, Gewalt und soziale Ausgrenzung in der, postindustriellen Wissensgesellschaft'. In W. Heitmeyer & H. G. Soeffner (Hrsg.), *Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme* (S. 202–223). Suhrkamp.

Schröttle, M., & Ansorge, N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützungen nach erlebter Gewalt.* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf

Schweizerische Eidgenossenschaft, Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), & Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD). (2021, 30. April). *Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen*. https://www.sem.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/haeusliche-gewalt/strategischer-dialog/raodmap-bund-kantone.pdf.download.pdf/raodmap-bund-kantone-d.pdf

Sentürk, A. B., Wesemüller, M., & Rettenberger, M. (2016). Kriminalprognose bei häuslicher Gewalt – Validierung der deutschsprachigen Version des Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA) an weiblichen und männlichen häuslichen Gewalttätern. *Rechtspsychologie*, *2*(3), 330–344. https://doi.org/10.5771/2365-1083-2016-3-330

Shapiro, D. L., & Noe, A. M. (2015). *Risk assessment: Origins, evolution, and implications for practice*. Springer Verlag. https://doi.org/10.1007/978-3-319-17058-9

Stark, E. (2009). *Coercive control: How men entrap women in personal life.* Oxford University Press.

Stürmer, U. (2005). Sind Partnertötungen präventabel? Ansätze und Chancen der Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen. In H.-J. Kerner & E. Marks (Hrsg.), *Internetdokumentation Deutscher Präventionstag*. https://www.praeventionstag.de/nano.cms/vortraege/id/111

Sutterlüty, F. (2020). Das strukturelle Gewaltpotential der Familie. *WestEnd. Neue Zeitschrift für Sozialforschung*, *17*(1), 93–102.

Tampe, L., & Bondü, R. (2024). LATERAN-IT: Evaluation eines Instruments zur Einschätzung der Ernsthaftigkeit von Ankündigungen islamistisch motivierter terroristischer Taten. *Kriminalistik*, *10*, 554–559.

UNODC. (2023). *Global Study on homicide 2023.* https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/gsh/2023/Global_study_on_homicide_2023_web.pdf

VERBI Software. (2021). *MAXQDA* (2022) [Software]. https://www.maxqda.com

Vogt, C. (2020). Interagency Cooperation. Building Capacity to Manage Domestic Abuse (IMPRODOVA Project). *European Law Enforcement Research Bulletin*, *19*, 153−163. https://doi.org/10.5281/zenodo.5512011

Vogt, C., & Kersten, J. (2022). Human factors shaping the cooperation of police with other sectors: The example of domestic violence. *Brazilian Journal of Police Sciences, 13*(10), 29−59. https://doi.org.br/10.31412/rbcp.v13i10.1015

Wechlin, A. (2017). Bedrohungsmanagement − Aktueller Stand und neue Entwicklungen. In C. Schwarzenegger & R. Brunner (Hrsg.), *Bedrohungsmanagement: Gewaltprävention* (S. 7−14). Schulthess Verlag.

Weisz, A., Tolman, R., & Saunders, D. G. (2000). Assessing the risk of severe domestic violence. *Journal of Interpersonal Violence*, *15*(1), 75−90. https://doi.org/10.1177/088626000015001006

Zibulski, K. M., & Uttenweiler, V. (2024). *Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement bei (Ex-)Partnerschaftsgewalt − Schulungsskript zur Schulung von Multiplikator/-innen.* Polizeipräsidium Ravensburg. https://doi.org/10.13140/RG.2.2.20435.08482